



LAND  
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales  
Frauen und Familie



**Arbeitsschutz**

**Jahresbericht 2012**



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Programmarbeit</b>	
1. Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) in Brandenburg - Besichtigungen in über 4.000 Brandenburger Betrieben durch das LAS.....	5
2. Das Gastgewerbe - eine Wachstumsbranche in Brandenburg .....	7
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Biogasanlagen .....	20
4. Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in Krankenhäusern .....	23
<b>Arbeitsschutz in Zahlen</b>	
1. Arbeitsschutz in Brandenburg - Bilanz eines Arbeitstages .....	27
2. Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten .....	28
<b>Veranstaltungen</b>	
1. Internationale Zusammenarbeit .....	32
2. Öffentlichkeitsarbeit .....	33
<b>Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten</b>	
1. Unfallgeschehen .....	39
2. Baustellen und Bauarbeiterschutz .....	47
3. Betriebssicherheit .....	49
4. Arbeitszeitschutz .....	52
5. Jugendarbeitsschutz .....	54
6. Mutterschutz .....	56
7. Arbeitsmedizin .....	58
<b>Anhang: Statistische Angaben</b>	
Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan .....	65
Tabelle 2: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich .....	66
Tabelle 3.1a: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) .....	67
Tabelle 3.1b: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen) .....	69
Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte .....	78
Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten .....	79
Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz .....	80
Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich) .....	81
Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg .....	85
Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene .....	86
Verzeichnis 3: Veröffentlichungen .....	87
Abkürzungsverzeichnis .....	88

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Land Brandenburg ist immer eine Reise wert – und zunehmend mehr Menschen aus nah und fern genießen seine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft. Die Zahl der Touristen steigt von Jahr zu Jahr - 2012 erholten sich fast 4,2 Millionen Gäste in der Mark und buchten rund 11,5 Millionen Übernachtungen. Diese Entwicklung ist erfreulich; zeigt sie doch, dass unsere Aktivitäten zur Förderung des Tourismus erfolgreich sind.

Als Arbeitsminister freue ich mich natürlich besonders über die gute Entwicklung im Gastgewerbe. Mehr Gäste brauchen mehr Gastwirte, mehr Pensionen, mehr Hotel-, Service- und Cateringpersonal: Ihre Zahl wuchs im Vorjahr um 1,3 Prozent auf nunmehr fast 27.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Zusätzlich werden – bundesweit typisch für eine saisonabhängige Branche – etwa nochmals so viel Menschen geringfügig beschäftigt.

Zudem leistet das Gastgewerbe einen großen Beitrag zur Ausbildung junger Menschen. Im Wettbewerb um künftige Fachkräfte ist die Branche stärker denn je bemüht, attraktive Jobs anzubieten. Es geht um interessante Arbeit, die gerecht bezahlt wird und angemessene Arbeitszeiten mit sicheren, gesund-erhaltenden Bedingungen verbindet.

Der Tag im Gastgewerbe ist vielfältig und anstrengend. Kochen, Anrichten, Servieren, Empfang, Zimmerreinigung, Service – das alles leisten in kleineren Betrieben zumeist dieselben Leute. Dabei müssen sie stets freundlich, zuvorkommend, pünktlich und verlässlich sein. Ihre Arbeitszeiten richten sich in erster Linie nach den Erfordernissen und Wünschen der Gäste. Das geht mit vielfältigen Belastungen einher. Typische Faktoren dabei sind Zeitdruck, ungünstige Arbeitszeiten, kurzfristige Einsätze, kurze oder



gar keine Pausen, mangelnde Qualifikation, Umgang mit manchmal schwierigen Gästen, die oft geringe Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Hier entstehen physische und psychische Belastungen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Gastgewerbe gefährden. Ohne gezielte Maßnahmen des Arbeitsschutzes können sie zu Unfällen und berufsbedingten Erkrankungen führen. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, des Atmungs- und des Verdauungssystems sind die häufigsten Ursachen für Arbeitsunfähigkeit in dieser Branche. Hinzu kommen Stich- und Schnittverletzungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsschutzverwaltung des Landes ihre Aktivitäten zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gastgewerbe erhöht. Federführend hat sie an der Ausarbeitung eines bundesweiten Arbeitsprogramms im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) mitgewirkt. Zudem beteiligte sich Brandenburg an einer EU-weiten Kampagne zu psychosozialen Risiken bei der Arbeit – ebenfalls mit dem Schwerpunkt „Gastgewerbe“.

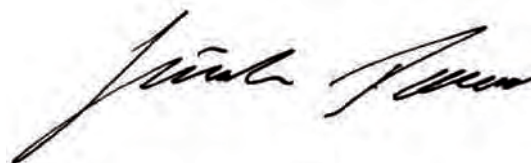
Untersucht wurden vor allem Tätigkeiten, die einseitig belasten, bewegungsarm sind, mit überlangen Arbeitszeiten und psychischem

Stress einhergehen – und so eklatant negative Folgen für die Gesundheit haben. Neben Maßnahmen der Arbeitsgestaltung ging es auch darum, die Betriebe für Maßnahmen zu sensibilisieren, die die Beschäftigten gesundheitlich stärken und ihnen somit ermöglichen, mit berufsspezifischen Belastungen besser umzugehen.

Die im Bericht dargelegten Ergebnisse zeigen, dass Interventionen des Arbeitsschutzes kombiniert mit betrieblicher Gesundheitsförderung die Präventionskultur in den Unternehmen verbessern und die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten steigern können. Vorteile, die den Betrieb attraktiver machen, seine Wettbewerbsposition stärken, Fachkräfte anlocken. Denn – auch das zeigen Untersuchungen - wo sich die Menschen ernst genommen fühlen und Wertschätzung erfahren, nehmen Motivation und Leistungsbereitschaft zu und gibt es weniger krankheitsbedingte Ausfälle.

Dieser Jahresbericht dokumentiert anschaulich, wie engagiert sich die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde des Landes für ein sicheres und gesünderes Arbeiten in den Betrieben einsetzen. Ihre regelmäßigen Betriebsbesuche, die Ursachenermittlung von Unfällen und Berufskrankheiten, die Information und Beratung für Arbeitgeber und Beschäftigte, die Beschwerden- und Anzeigenbearbeitung sowie die Erteilung von Genehmigungen – das alles trägt entscheidend dazu bei, das wir unser Konzept „Gute Arbeit für alle“ erfolgreich umsetzen und den Wirtschaftsstandort Brandenburg stärken können. Dafür danke ich den Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsschutzbehörde ausdrücklich.



Günter Baaske

Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

# Programmarbeit



# Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) in Brandenburg - Besichtigungen in über 4.000 Brandenburger Betrieben durch das LAS

1.

## 1.1. Abschluss der operativen Phase der Arbeitsprogramme

Im Rahmen der GDA-Programmarbeit führte die Arbeitsschutzverwaltung (ASV) in Brandenburg 2012 hauptsächlich Nachbesichtigungen in den Betrieben durch, bei denen im Ergebnis der ersten Besichtigung betrieblicher Handlungsbedarf festgestellt worden war. Die Nachbesichtigungen dienten, neben der Nachkontrolle zur Abstellung von Arbeitsschutzmängeln, auch der Evaluation, inwiefern die Arbeitsprogramme in den Betrieben wirksam geworden waren. Die Programme verliefen im Wesentlichen planmäßig und die vorgegebene und mit den Unfallversicherungsträgern (UVT) vereinbarte Anzahl der zu besichtigenden Betriebe wurde erreicht. Auf die in den zentralen Projektplänen vorgesehenen Zweitbesichtigungen konnte zum Teil verzichtet werden, da aufgrund der Besichtigungsergebnisse der ersten Phase ein zweiter Betriebsbesuch nicht erforderlich schien. Die operative Phase der Durchführung der GDA-Arbeitsprogramme wurde damit im Jahr 2012 erfolgreich abgeschlossen.

## 1.2. Formularservice des Landes Brandenburg: Bereitstellung von Besichtigungsdaten

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) hat für die elektronische Erfassung aller GDA-Daten den Formularservice des Landes Brandenburg gewählt. Das Landesamt für Arbeitsschutz (LAS) in Potsdam übernahm diese Schlüsselfunktion und fungierte somit von Beginn an für die bundesweiten GDA-Arbeitsprogramme als datenführende Stelle. Die Daten der Erhebungsbögen wurden auf nichtöffentlichen Servern datenschutzgerecht gespeichert und aufbereitet, bevor sie den Programmleitungen im Vierteljahrestakt bereinigt für alle erforderlichen Auswertungen zur Verfügung gestellt wurden. Somit war die Steuerung des Datenflusses (für insgesamt 252.000 Betriebsbesichtigungen)

kostenneutral an einer zentralen Stelle für die GDA-Beteiligten möglich.

## 1.3. Erfahrungsaustausch zwischen Ländern und Unfallversicherungsträgern

Am 4. Dezember 2012 fand der jährliche GDA-Erfahrungsaustausch der Aufsichtsdienste der Länder Brandenburg und Berlin sowie der UVT statt. Im Mittelpunkt standen die Erfahrungen bei der Umsetzung der GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“. Die Teilnehmenden konnten sich zu verschiedenen Fragen in drei Themen-Workshops austauschen und gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen Antworten finden und diskutieren. Im Fokus stand das Interesse, die Umsetzungspraktiken der jeweils anderen Aufsichtsdienste zu reflektieren sowie ggf. Unterschiede herauszuarbeiten und näher zu beleuchten. Mit insgesamt 77 Teilnehmenden hatte die Veranstaltung wie in den vergangenen Jahren eine hohe Resonanz.

## 1.4. GDA-Koordinatorientag im LAS

Das Land Brandenburg beteiligte sich an allen GDA-Programmen der 1. Phase in vollem Umfang. Auf einem Koordinatorentag der LAS-internen Projektleiterinnen und Projektleiter der GDA-Arbeitsprogramme im September 2012 wurde Bilanz gezogen und das weitere Vorgehen bis hin zur Auswertung der Brandenburger Besichtigungsdaten und der 2013 folgenden Abschlussberichterstattung abgestimmt. Die intern benannten Koordinatorinnen und Koordinatoren hatten eine wichtige Multiplikatorenfunktion inne und bildeten die Schnittstelle zur Umsetzung der Programminhalte in der Aufsicht. Sie fertigten im Projektverlauf regelmäßig Statusberichte an. In diesen Statusberichten war der aktuelle Stand der Projektumsetzung im Abgleich mit den zwischen der Leitung des LAS und dem Fachreferat des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASF) abgeschlossenen Zielvereinbarungen ablesbar.

Übersicht 1: Vorstellung der GDA-Arbeitsprogramme im Internet der ASV Brandenburg

Monat	GDA-Arbeitsprogramm	Titel der Veröffentlichung unter <a href="http://bb.osha.de/de/gfx/topics/gda.php">http://bb.osha.de/de/gfx/topics/gda.php</a>
Januar	Büro	Potenziale nutzen - Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro
Februar	Transport	Sicher fahren und transportieren
März	Zeitarbeit	Zeitarbeit unter die Lupe genommen
April	Bau	Unfallfrei bauen
Mai	Pflege	Gesundes Arbeiten in der Pflegebranche
Juni	Hotellerie	Gesund und erfolgreich arbeiten in der Hotellerie und Gastronomie
August	Feinmechanik	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei feinmech. Montierertätigkeiten
September	Ernährungsindustrie	Ernährungsindustrie - vielseitige Arbeitsplätze und einseitige Belastungen
Oktober	ÖPNV	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Personenbeförderung im Öffentlichen Personennahverkehr
Dezember	Schulen	Sicherheit und Gesundheitsschutz als Bestandteil der Schulkultur - Bewusstseinsbildung von Schülerinnen und Schülern, Schulleitungen und Lehrpersonal

### 1.5. Veröffentlichungen zu allen GDA-Arbeitsprogrammen im Internet

Im Jahr 2012 wurden die GDA-Arbeitsprogramme als „Thema des Monats“ für die interessierte Fachöffentlichkeit auf den Internetseiten der ASV Brandenburg veröffentlicht (Übersicht 1).

### 1.6. Arbeitskreis Arbeit und Gesundheit – Informationsplattform für Kooperationspartner

Im Verlauf der GDA-Programme fand - bezogen auf die bundesweiten und die Brandenburger Aktivitäten - eine regelmäßige Information der Sozial- und Kooperationspartner statt. Im Arbeitskreis „Arbeit und Gesundheit“ beim MASF wurde über die Arbeitsprogramme, die Entwicklungen im Vorschriften- und Regelwerk und über den Stand der GDA-Dachevaluation berichtet. Der Prozess der Ableitung von Zielen für die neue GDA-Periode von 2013 bis 2018 unter Einbeziehung der Sozialpartner und möglicher Kooperationspartner wurde vorgestellt und erläutert. Insbesondere ist in diesem Arbeitskreis auch auf den Gefährdungsfaktor „psychische Belastungen bei der Arbeit“ verwiesen worden,

welcher in den letzten Jahren in Verbindung mit dem Wandel in der Arbeitswelt erheblich an Bedeutung gewonnen hat und bei der GDA langfristig im Fokus stehen wird.

### 1.7. Ausblick auf 2013 bis 2018

In der 2. Phase von 2013 bis 2018 werden die Träger der GDA ihre Aktivitäten auf folgende neue Arbeitsschutzziele konzentrieren:

- Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelettbereich,
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Die Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg wird sich hier sowohl an der Durchführung von Kernprozessen - insbesondere Beratungs- und Überwachungstätigkeiten zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen - als auch an den geplanten begleitenden Prozessen beteiligen.

Beate Pflugk, LAS  
[beate.pflugk@las.brandenburg.de](mailto:beate.pflugk@las.brandenburg.de)

# Das Gastgewerbe - eine Wachstumsbranche in Brandenburg

2.

## 2.1. Das Gastgewerbe im Überblick

Bundesweit sind im Gastgewerbe 1,75 Mio. Menschen täglich damit beschäftigt, ihren Gästen (möglichst) jeden Wunsch von den Augen abzulesen. Seit 2006 steigen die Beschäftigtenzahlen dieser Branche in Deutschland kontinuierlich, im Jahr 2012 um etwa 2 %.<sup>1</sup> Europaweit gilt das Gastgewerbe als einer der am schnellsten wachsenden Wirtschaftssektoren.<sup>2</sup> Zum Gastgewerbe zählen die Hotellerie (Hotels und sonstiges Beherbergungsgewerbe) und die Gastronomie (Gaststättengewerbe und Caterer). Ein besonderes Merkmal der Branche ist der relativ große Anteil an geringfügig Beschäftigten. Im Jahr 2012 waren bundesweit im Gastgewerbe 51 % sozialversicherungspflichtig und 49 % geringfügig beschäftigt (Abb. 1).

Es gab Zeiten (2005 - 2008), in denen im Gastgewerbe bundesweit jährlich mehr als 100.000 Lehrlinge zur Köchin bzw. zum Koch, zu Restaurantfach-, zu Hotelfach-, zu Hotel-

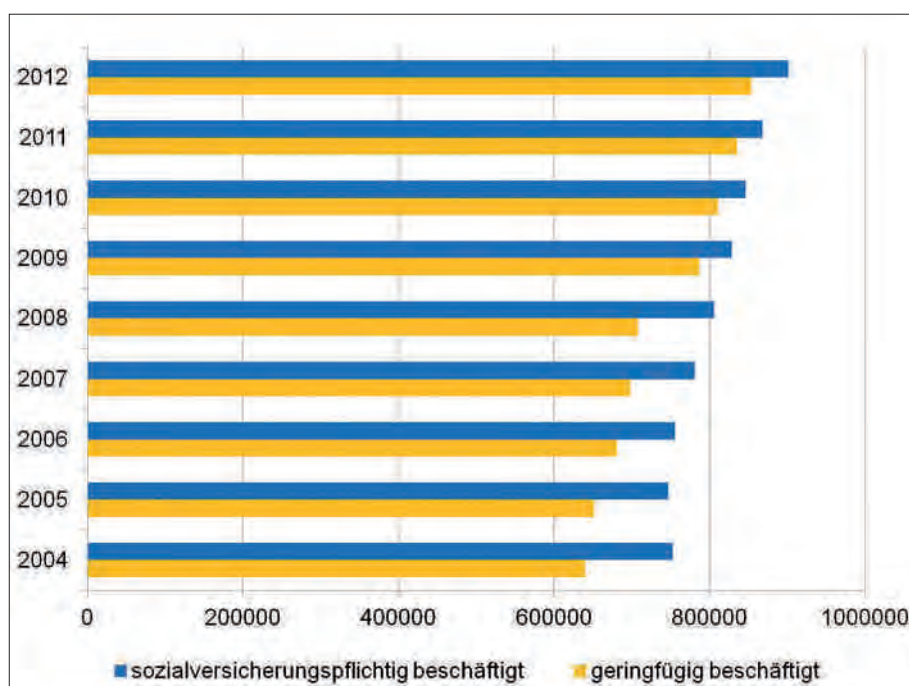
kauffrauen und -männern, zu Fachfrauen und -männern für Systemgastronomie oder zur Fachkraft für das Gastgewerbe ausgebildet wurden. Das Spektrum der Arbeitsanforderungen ist vielfältig. Für ausgebildete Fachkräfte bietet die Branche gute Aufstiegs- und sogar internationale Beschäftigungsmöglichkeiten. Wegen sinkender Schülerzahlen stehen 2012 Ausbildungswillige in diesem Umfang nicht mehr zur Verfügung, trotzdem bleibt das Gastgewerbe mit 77.000 Auszubildenden im Jahr 2012 eine der größten Ausbildungsbranchen in Deutschland.<sup>3</sup>

Zahlreiche Existenzgründerinnen und -gründer versuchen jedes Jahr im Gastgewerbe Fuß zu fassen, doch der Wettbewerbsdruck ist so hoch, dass sich Jahr für Jahr bundesweit die Anzahl der Betriebsaufgaben mit der Anzahl der Betriebsneugründungen in etwa die Waage hält. Im Jahr 2012 waren sogar geringfügig mehr Betriebsaufgaben als Betriebsneugründungen zu verzeichnen.<sup>4</sup>

Abbildung 1:

Entwicklung der geringfügig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe in Deutschland

(Quelle: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), Bundesverband: Zahlenspiegel, IV/2012).



<sup>1</sup> DEHOGA-Bundesverband/Bundesagentur für Arbeit

<sup>2</sup> osha.europa.eu/de/sector/horeca

<sup>3</sup> DEHOGA-Bundesverband

<sup>4</sup> Statistisches Bundesamt



Immer mehr Touristen entdecken das Land Brandenburg als Urlaubsziel: fast 4,2 Millionen Gäste suchten 2012 zwischen Elbe und Oder Erholung. Es wurden rund 11,5 Millionen Übernachtungen registriert.<sup>5</sup> Von Januar bis Dezember 2012 stellte der DE-HOGA Brandenburg ebenfalls einen Anstieg der Beschäftigtenzahlen von 1,3 % fest. Von den 26.800 Beschäftigten im Gastgewerbe des Landes Brandenburg ist mit rund 7.000 Beschäftigten etwa ein Viertel in Hotels tätig. Deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt liegen in Brandenburg die Anteile der bei Caterern beschäftigten Personen (Abb. 2 und 3).

Abbildung 2:

*Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gastgewerbe des Landes **Brandenburg***<sup>6</sup>

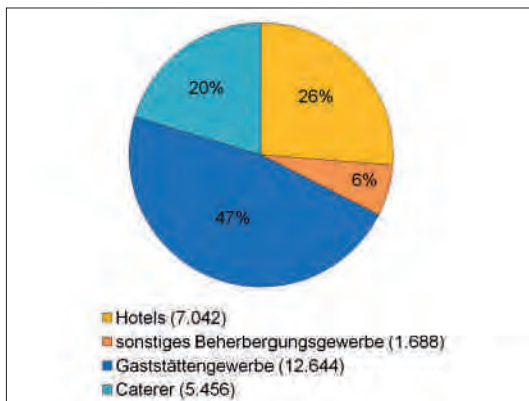
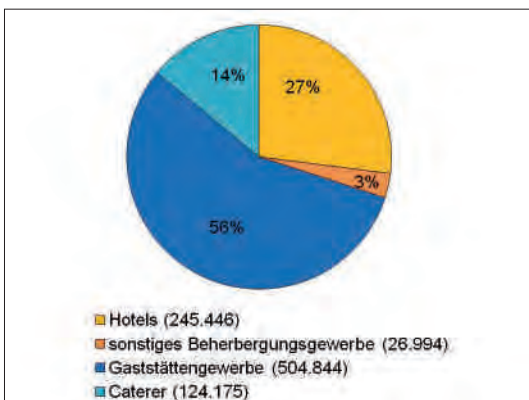


Abbildung 3:

*Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gastgewerbe der **Bundesrepublik***<sup>6</sup>



Neben Alter und Veranlagung hat auch im Gastgewerbe die berufliche Tätigkeit einen entscheidenden Einfluss auf die Häufigkeit und Dauer von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen. Die Analyse von Arbeitsunfähigkeitsdaten aus vier gesetzlichen Krankenkassen (AOK-Bundesverband, BKK-Bundesverband, Technikerkasse, Gmünder Ersatzkasse) ergab, dass insbesondere für weibliche Beschäftigte in den hotelnahen Berufen Köchin, Wäscherei- und Reinigungspersonal das Risiko, am Muskel-Skelett-System zu erkranken, erhöht ist (Abb. 4).<sup>7</sup>

Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, des Atmungssystems und des Verdauungssystems waren 2008 bis 2009 - gemessen an der Zahl der Erkrankungsfälle - die häufigsten Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit der Beschäftigten in Hotels, Gasthöfen und Pensionen. Hinzu kommen Stich- und Schnittverletzungen. Am längsten fehlten die Beschäftigten der Hotellerie auf Grund von Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems. In Art und Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterscheidet sich die Hotellerie nur unwesentlich von anderen Branchen in Deutschland (Abb. 5).

Im Berufskrankheitengeschehen im Land Brandenburg stellt das Gastgewerbe keinen Schwerpunkt dar. Die in diesem Gewerbe häufig anzutreffenden psychischen Belastungen, z. B. durch ungünstige Arbeitszeiten, Kundenkontakt oder durch Arbeit unter hohem zeitlichen Druck, werden in der Liste der Berufskrankheiten (BK) nicht abgebildet.

Auch moderate körperliche Belastungen, wie andauerndes Stehen oder das Tragen von Lasten unter 10 kg, kommen als Ursache von Berufskrankheiten wegen fehlender Anerkennungskriterien von vornherein nicht in Betracht.

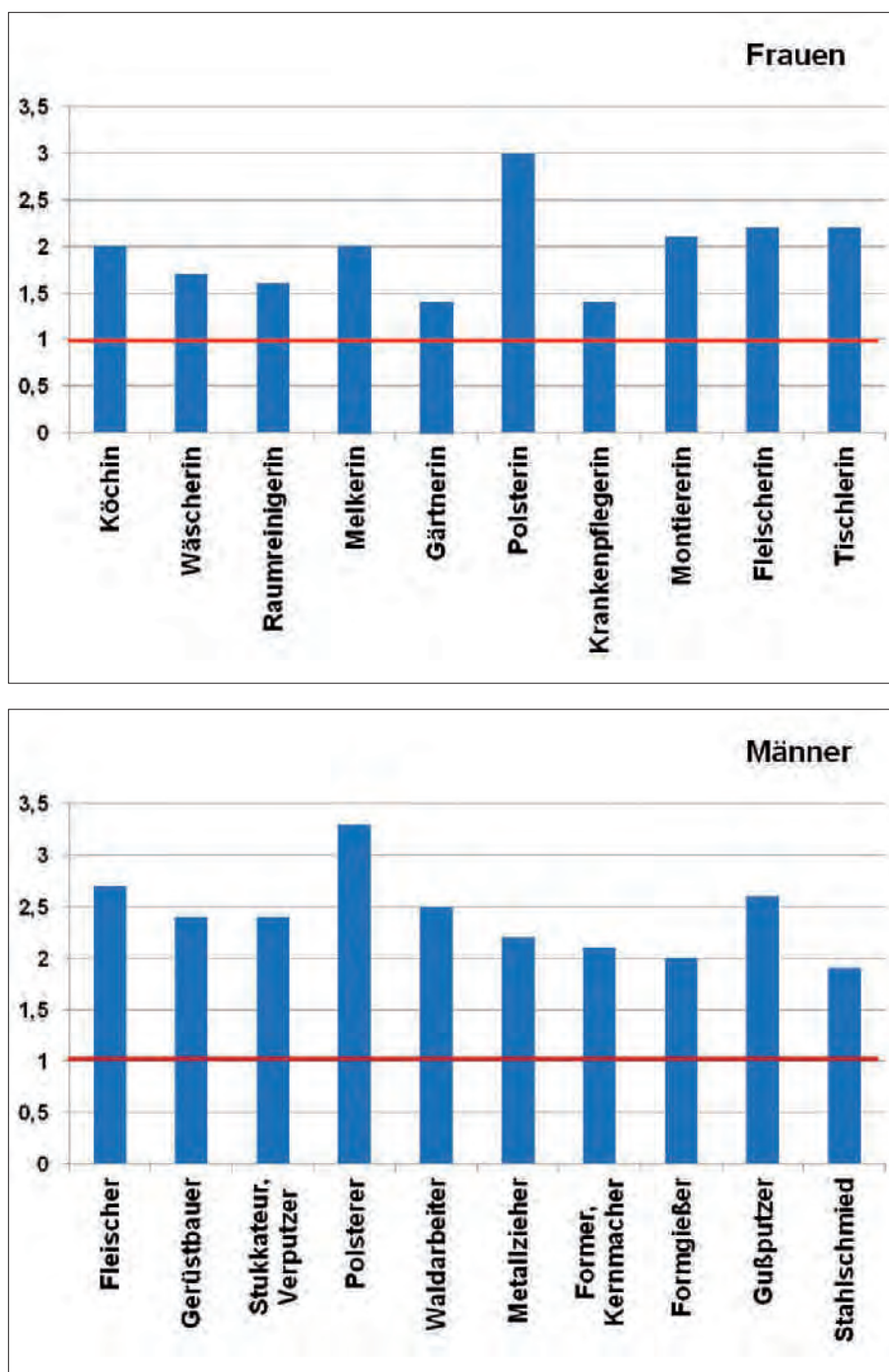
<sup>5</sup> Potsdamer Neueste Nachrichten vom 27.02.2013

<sup>6</sup> Bundesagentur für Arbeit

<sup>7</sup> F. Liebers, G. Caffier: Berufsspezifische Arbeitsunfähigkeit durch Muskel-Skelett-Erkrankungen in Deutschland. BAuA: 2009

Abbildung 4:

Berufe mit erhöhtem Risiko für eine Erkrankung am Muskel-Skelett-System, getrennt für weibliche und männliche Beschäftigte<sup>7</sup>



Nur selten wird in diesem Gewerbe schweres Heben und Tragen in einem zeitlichen Umfang anfallen, dass die für die Anerkennung bandscheibenbedingter Wirbelsäulenerkrankungen geforderten arbeitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Berichtsjahr wurde dieser Zusammenhang bei einer als Küchenhilfe angestellten Versicherten als erfüllt angesehen.

In Küchen und Spülküchen kann dauernde Feuchtarbeit zu Hauterkrankungen führen. Im Berichtsjahr sind keine Verdachtsfälle von Hauterkrankungen aus der Hotellerie und Gastronomie gemeldet worden. Im Gastgewerbe ebenfalls eher nicht zu erwarten sind chronisch schädigende physikalische Einwirkungen.

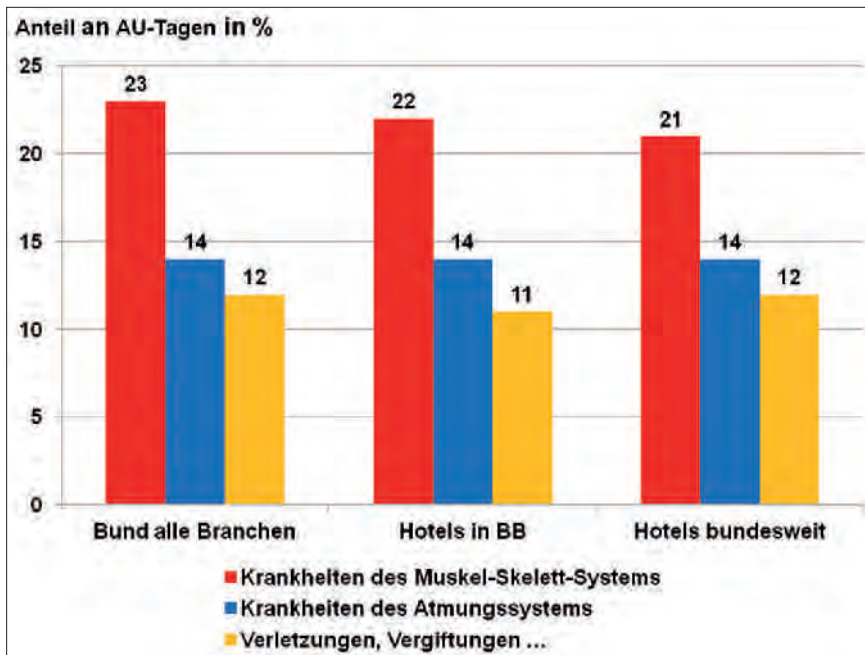


Abbildung 5:

Anteile der drei häufigsten Krankheiten an Arbeitsunfähigkeitstagen (AU-Tagen) in der Hotellerie<sup>8</sup>

Von der Einführung der Vorschriften zum Nichtrauchenden-Schutz profitiert insbesondere das Servicepersonal, indem die Gefahrstoffbelastung reduziert wurde. Ungezielte Infektionsgefährdungen sind durch Kundenkontakte zwar nicht vollständig auszuschließen, eine Anerkennung der Infektion von Mensch zu Mensch als Berufskrankheit ist jedoch außerhalb des Gesundheitsdienstes/der Wohlfahrtspflege auch rechtlich - bereits durch die Bezeichnung der Listen-Berufskrankheit Nr. 3101<sup>9</sup> - ausgeschlossen.

Abbildung 6:

Meldepflichtige Arbeitsunfälle im Gastgewerbe im Jahr 2011 in der **Bundesrepublik**

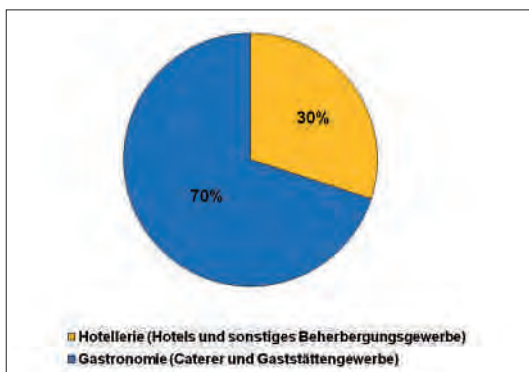
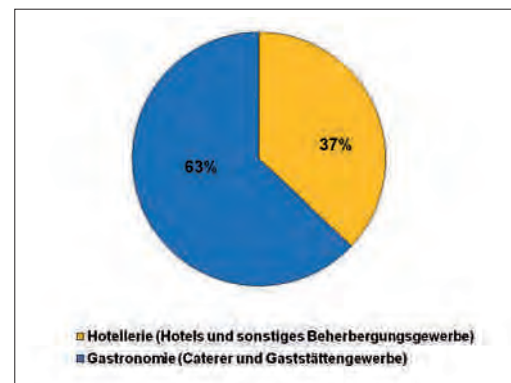


Abbildung 7:

Meldepflichtige Arbeitsunfälle im Gastgewerbe im Jahr 2011 in **Brandenburg**



Meldepflichtige Arbeitsunfälle im Gastgewerbe ereigneten sich sowohl in der Bundesrepublik als auch im Land Brandenburg mehrheitlich im Bereich der Gastronomie (Abb. 6 und 7). Im Jahr 2011 verunfallten in der Bundesrepublik 2.095 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gastgewerbe, 30 % davon im Bereich der Hotels und des sonstigen

<sup>8</sup> AOK Nordost: Arbeitsunfähigkeitsdaten Branche Hotellerie 2008-2009, Vergleich Land Brandenburg - Bund

<sup>9</sup> BK 3101: Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war

Beherbergungsgewerbes. Im Land Brandenburg wurden im Jahr 2011 46 Arbeitsunfälle im Gastgewerbe gemeldet, 37 % davon im Bereich der Hotels und des sonstigen Beherbergungsgewerbes. Köchinnen und Köche, Küchen- oder Kantinenhilfen, hauswirtschaftliche Hilfskräfte, Kellnerinnen und Kellner sowie Barkeeper sind im Gastgewerbe vorrangig an Arbeitsunfällen beteiligt (Abb. 8).

In der überwiegenden Mehrzahl treten im Gastgewerbe Unfälle auf, bei denen der Kon-

takt mit scharfen Gegenständen (Messern oder Klängen) zu Schnitt-, Stich-, Platz- oder Quetschwunden führt. Der Aufprall als Absturzfolge, Belastungen des Bewegungsapparates, gefährliche Stoffe in Haut oder Augen oder der Kontakt mit offenem Feuer oder heißen Gegenständen sind weitere ernstzunehmende Unfallursachen, die Hinweise für notwendige Präventionsmaßnahmen liefern können. Körperliche Überlastung wird 2011 in 9 % der Unfälle als Unfallursache angeführt (Abb. 9).

Abbildung 8:

Berufsgruppen mit unfallträchtigen Tätigkeiten im Gastgewerbe (Bundesrepublik gesamt 2011)

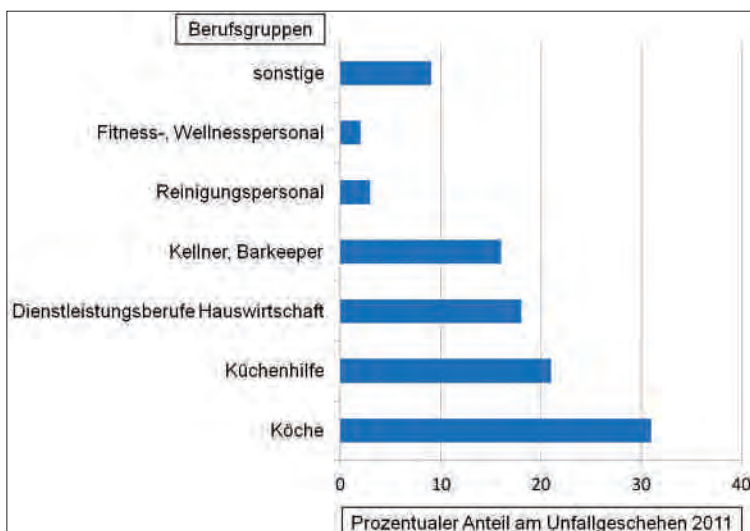
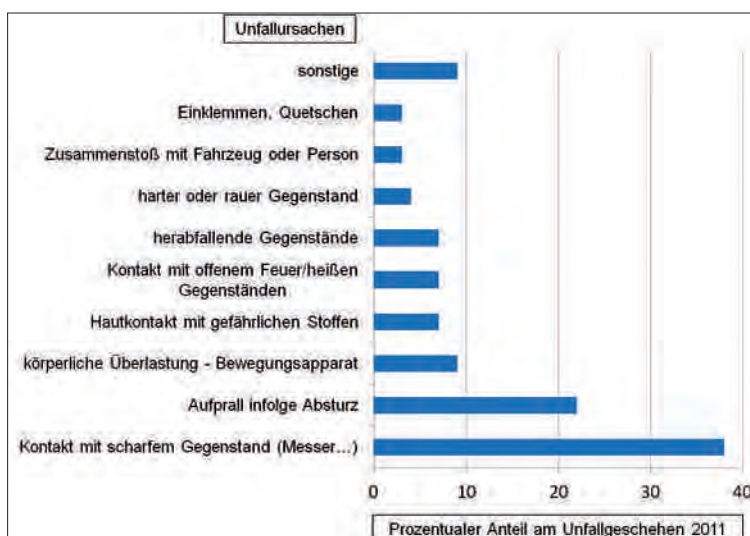


Abbildung 9:

Unfallursachen für meldepflichtige Unfälle im Gastgewerbe (Bundesrepublik gesamt 2011)<sup>10</sup>



<sup>10</sup> 10%-Unfallstatistik der DGUV, Berichtszeitraum 2011

Karin Schultz, Frank Wolpert, LAS Zentralbereich

[karin.schultz@las.brandenburg.de](mailto:karin.schultz@las.brandenburg.de) [frank.wolpert@las.brandenburg.de](mailto:frank.wolpert@las.brandenburg.de)

## 2.2. Ein Unfallbeispiel aus dem Gastgewerbe: sicheres Arbeiten mit Wechselbrücken

Im Frühjahr 2012 ereignete sich ein Arbeitsunfall, bei dem ein Beschäftigter schwerste Kopfverletzungen erlitt.

Der Betrieb organisiert temporäre Veranstaltungen wie z. B. Weihnachts- und Ostermärkte und übernimmt für diese Veranstaltungen die vollständige Organisation, einschließlich des Aufbaus und der Bereitstellung von Festzelten, Partyzelten sowie der verschiedenen Holzhütten. Die dafür notwendige Ausstattung lagert die Firma auf LKW-Aufliegern und Wechselbrücken, die im beladenen Zustand auf einem angemieteten Lagerplatz abgestellt werden.

Weil im Verlauf der Wintermonate die Stützen einer Wechselbrücke auf dem weichen Boden eingesunken waren, konnte diese nicht mehr mit dem LKW-Fahrgestell unterfahren werden. Da der Transport der Wechselbrücke nicht mehr möglich war, sollte diese mit Hilfe eines ausgeliehenden Autokranes geborgen werden. Zu diesem Zweck schlug der Beschäftigte eine Kette an der eingesunkenen, vorderen rechten Stütze der Wechselbrücke an. Als der Kranführer den Ausleger anhob und die Kette straff zog, brach die Stütze am Rahmen der Wechselbrücke ab. Eine Haltestrebe schlug herum und traf den neben der Stütze stehenden Beschäftigten am Kopf.

Wie die Unfalluntersuchung ergab, wurde die Wechselbrücke gebraucht gekauft, hatte kein Typenschild und wies starke Korrosion an Rahmen, Schweißnähten und tragenden Teilen auf. Der gewählte Anschlagpunkt war ungeeignet. Die mit Holzbohlen beladene Wechselbrücke wies ein sehr hohes Gewicht auf, ca. 12 bis 16 t. Durch das Anschlagen an der vorderen Stütze wurde ein Großteil der Last auf diese übertragen, so dass von einer Überlastung der Stütze auszugehen ist.

Neben dem schlechten Zustand der Wechselbrücke, der im Vorfeld der Arbeiten nicht bewertet wurde, bemängelte das LAS insbesondere die fehlende Vorbereitung der auszuführenden Arbeiten. Es waren keinerlei Festlegungen getroffen worden, welche Anschlagmittel wo anzubringen sind und wie die Zusammenarbeit mit dem Kranführer erfolgen sollte. Die Beschäftigten wurden nicht unterwiesen, weder allgemein noch für diese speziellen Tätigkeiten. Dem Beschäftigten ist anzulasten, dass er nach dem Anschlagen des Anschlagmittels im Gefahrenbereich stehen blieb.

Bei Arbeiten mit dem Kran hätten alle Beteiligten Schutzhelme tragen müssen. Diese waren vorhanden, wurden aber nicht getragen. Allerdings hätte der Schutzhelm die Verletzung des Beschäftigten nicht verhindert, da ihn die Strebe aus seitlicher Richtung traf.

*Abbildung 10:*

*Die Wechselbrücke mit der abgebrochenen Stütze am Rahmen*



Wechselbrücken sind auf Grund ihrer Einstufung als Arbeitsmittel durch eine befähigte Person wiederkehrend zu prüfen, nach allgemeiner Empfehlung jährlich. Rechtsgrundlage bilden die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die BGI 598 „Sicherer Umgang mit Wechselbehältern“ und die DIN-Normen

DIN EN 283 und DIN EN 284. Die vorgeschriebene Prüfung der Wechselbrücke war in der Firma nicht bekannt.

Als Unfallursachen wurden die fehlende Bewertung der Wechselbrücke, die nicht getroffenen Festlegungen zur Durchführung der Arbeiten sowie die fehlende Abstimmung der Beteiligten eingeschätzt.

Die Forderungen des LAS (Bestellung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt, Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, die alle Arbeitsbereiche umfasst, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Lagerplatz, Durchführung der erforderlichen Unterweisungen) wurden alle umgesetzt. Zur Vermeidung zukünftiger Unfälle wurde festgelegt, was bei diesen oder ähnlichen Arbeiten im Betrieb zu beachten ist:

- Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der konkreten Situation vor Ort,
- schriftliche Festlegungen zur personellen Verantwortung des jeweiligen LKW-Fahrers für das Abstellen der Wechselbrücken einschließlich der notwendigen Standsicherheitsmaßnahmen,
- regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- gesonderte Betriebsanweisung für das Abstellen von Lasten auf dem Lagerplatz, insbesondere für das Abstellen der Wechselbrücken,
- Bereitstellung von geeigneten, lastverteilenden Unterlagen auf dem Lagergelände, für den Fall, dass die auf dem LKW mitzuführenden Unterlagen nicht vorhanden sind,
- regelmäßige Überprüfung der Wechselbrücken auf ordnungsgemäßen technischen Zustand nach den Anforderungen der BetrSichV und die Dokumentation der Prüfungen.

Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost  
[matthias.bilz@las.brandenburg.de](mailto:matthias.bilz@las.brandenburg.de)

## 2.3. Gesund und erfolgreich arbeiten in der Hotellerie und Gastronomie

### 2.3.1. Anlass und Ziel

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten in der Gastronomie und Hotellerie“ hatte sich zum Ziel gesetzt, Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen unter Einbeziehung von psychischen Fehlbelastungen zu verringern und die systematische Organisation des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu fördern. Der Fokus lag dabei auf einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten des Gastgewerbes mit dem Schwerpunkt Hotellerie.

In Kombination mit überlangen Arbeitszeiten können einseitig belastende oder bewegungsarme Tätigkeiten sowie psychische Belastungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Langfristig sind daher Maßnahmen erfolgversprechend, die nicht nur auf die Einhaltung gesetzlicher Forderungen hinwirken und Fehlbelastungen minimieren. Es gilt darüber hinaus, die gesundheitlichen Ressourcen der Beschäftigten zu stärken, die ihnen einen konstruktiven Umgang mit berufstypischen Belastungen ermöglichen.

### 2.3.2. Organisation und Durchführung

Einseitig belastende Tätigkeiten sind insbesondere dort zu erwarten, wo stark arbeitsteilig gearbeitet wird. Da das in kleinen Familienbetrieben nicht zu erwarten war, verständigten sich die Projektpartner, UVT und staatliche Arbeitsschutzbehörden, das GDA-Arbeitsprogramm in Hotels mit mindestens 50 Beschäftigten durchzuführen.

Das Arbeitsprogramm gliederte sich in drei Projektabschnitte. Erstuntersuchungen in sechs Hotels zeigten Ansatzpunkte für notwendige Interventionsmaßnahmen, die dann

gemeinsam mit dem jeweiligen Hotel abgeleitet und umgesetzt wurden. Nach etwa einem Jahr wurde anhand von Zweituntersuchungen die Wirksamkeit der vorgenommenen Maßnahmen messbar.

Um bundesweit vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, wurde eine Handlungsanleitung mit Fragen zur systematischen Organisation des Arbeitsschutzes sowie zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastungen in allen für die Hotellerie typischen Tätigkeitsbereichen erarbeitet. Diese wurde in zwei Brandenburger Hotels pilotiert und allen am GDA-Arbeitsprogramm beteiligten Ländern für die Erst- und Zweituntersuchung zur Verfügung gestellt.

Die Auftaktveranstaltung zu zahlreichen Aktionen, die sich bis 2013 bundesweit dem Thema „Rückengesundheit in der Gastronomie und Hotellerie“ widmeten, fand in Strausberg im Land Brandenburg statt.

Abbildung 11:

Wenn der Fettbrand mit Wasser gelöscht wird  
(Quelle: BGN)



Mit Workshops und Seminaren

- zur Rückengesundheit,
- zum sicheren Umgang mit scharfen Messern,
- zu Sucht und Drogen,
- zum Hautschutz,
- zum Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutz,

einem Fahrsicherheitstraining im Fahrsimulator und meterhohen Fettbrandexplosionen (Abb. 11) wurden den Schülerinnen und Schülern des Oberstufenzentrums Märkisch-Oderland die Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gastgewerbe vermittelt. Zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen erhielt jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer Empfehlungen zur persönlichen Gesundheitsvorsorge.

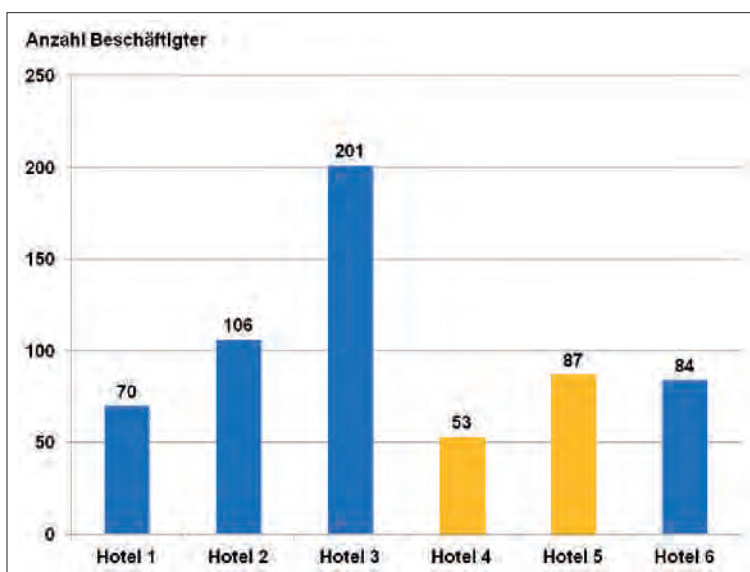
### 2.3.3. Ergebnisse

In das GDA-Arbeitsprogramm wurden sechs Hotelbetriebe des Landes Brandenburg aus der Größenklasse 50 bis 249 Beschäftigte einbezogen. Geringfügige Schwankungen der Beschäftigtenzahl zwischen Erst- und Zweitbesichtigung können saisonale Ursachen haben und gelten als branchentypisch. In einem Drittel der aufgesuchten Hotelbetriebe existierten Mitarbeitervertretungen (Abb. 12).

Eine erfolgreiche Prävention stärkt auf der Ebene der Mitarbeiter deren Gesundheitskompetenz und setzt auf der Ebene des Betriebes darauf, Sicherheit und Gesundheit in allen Kernprozessen des Betriebes zu etablieren und zu entwickeln. In Abhängigkeit von dem Maße, in dem Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen bereits berücksichtigt sind, werden drei Entwicklungsstufen/drei Kategorien der Präventionskultur unterschieden. Betriebe, „die in der Lage sind, die gesetzlich geforderten Arbeitsschutzbestimmungen zu verstehen und umzusetzen, gelten als Betrieb mit funktionaler Präven-

Abbildung 12:

Größe der beteiligten Hotelbetriebe,  
■ mit und ■ ohne  
 Mitarbeitervertretung



tionskultur“ (Kategorie 1 - aktiv). Setzen Betriebe die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften um und sich darüber hinaus aktiv mit der Gesundheit ihrer Mitarbeiter auseinander (Gesundheitsförderung, Gesundheitsziele als Bestandteile der Unternehmensphilosophie), dann spricht man von der kommunikativen, interaktiven Präventionskultur (Kategorie 2 - proaktiv). Betriebe, die erst daran arbeiten müssen, staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu erfüllen, gelten nach dem Modell von Schweer/Krummreich<sup>11</sup> als funktional passiv (Kategorie 0).

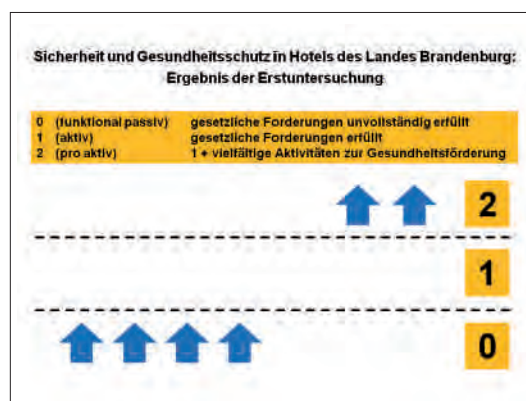
Die Hotelbetriebe, die zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung staatliche Arbeitsschutzvorschriften einhielten, boten außerdem ihren Beschäftigten bereits allgemeine gesundheitsfördernde Maßnahmen wie z. B. Gripeschutz, Herz-Kreislauf-Prophylaxe oder Ernährungsberatungen an (Abb. 13).

Die vergleichsweise größere Gruppe erfüllte zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung staatliche Forderungen noch unzureichend, was insbesondere auf die Qualität der Gefährdungsbeurteilung sowie auf Art und Inhalt von Unterweisungen zurückzuführen war (Abb. 13).

Nach der Intervention durch UVT und staatlichen Arbeitsschutz wird die Entwicklung der Präventionskultur sichtbar (Abb. 14).

Abbildung 13:

Beurteilung der Präventionskultur in sechs Brandenburger Hotelbetrieben vor der GDA-Interventionsphase durch UVT und staatlichen Arbeitsschutz

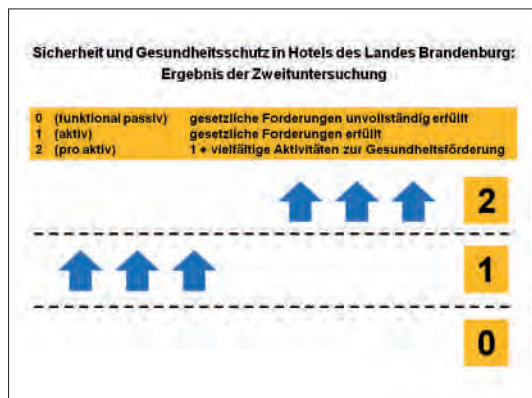


<sup>11</sup> Schweer, R.; Krummreich, U.: Gesundheitskompetenz und Präventionskultur – Indikatoren für Gesundheit und Erfolg im Unternehmen: Ein praktisches Handlungsmodell.- Zentralblatt für Arbeitswissenschaften. 63(4), S. 293-302, 2009



Abbildung 14:

Beurteilung der Präventionskultur in sechs Brandenburger Hotelbetrieben **nach** der GDA-Interventionsphase durch UVT und staatlichen Arbeitsschutz



In fünf der sechs Hotelbetriebe wurden Reinigungsarbeiten fremd vergeben, in zwei Hotels arbeiteten Beschäftigte von Fremdfirmen in der Spülküche und in zwei Hotelbetrieben wurde die Reinigung der Wäsche von Fremdfirmen übernommen. Dennoch konnte zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung nur ein Hotelbetrieb für die im Haus tätigen Fremdfirmen eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vorlegen. In den Erst- und Zweituntersuchungen wurden außerdem Daten zu physischen und psychischen Belastungen im Gespräch mit dem Arbeitgeber und in den Tätigkeitsbereichen (Empfang, Küche, Spülküche, Service, Technik und beim Reinigungspersonal) erhoben.

### 1. Psychische Belastung

Branchentypische psychische Belastungen ergeben sich im Gastgewerbe aus häufig bestehendem Personalmangel, knappen Zeitvorgaben und den für Dienstleistungsbereiche typischen ungünstigen Arbeitszeiten. Weiterhin führt ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen den Arbeitsbereichen zu hohen Anforderungen an zu regelnde Informationsflüsse, Verantwortlichkeiten und an die Personalführung. Zu den belastenden Aus-

führungsbedingungen gehören aber auch unhöfliche, alkoholisierte oder aggressive Gäste, die von den Beschäftigten ein hohes Maß an sozialer Kompetenz erfordern.

Zum Umgang mit Reklamationen hatten alle sechs Brandenburger Hotelbetriebe klare Vorgaben getroffen. Zum Umgang mit gewaltbereiten und aggressiven Gästen waren die Beschäftigten nur in drei Hotelbetrieben geschult worden. Ein Betrieb war dankbar für den Hinweis und erarbeitete bis zur Zweitbesichtigung entsprechende Regelungen. Zwei der sechs Hotelbetriebe sahen diesbezüglich keine Notwendigkeit. Von den Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten des LAS wurde eingeschätzt, dass die Beschäftigten weitestgehend sachliche Rückmeldungen über Lob oder Kritik von ihren Vorgesetzten erhielten.

Obwohl sich die Zusammenarbeit der Hotelbereiche untereinander von der Erst- bis zur Zweitbesichtigung geringfügig verbessert hatte, erfolgte die Zusammenarbeit zwischen Küche und Service bzw. zwischen Küche und Spülküche in einigen Betrieben noch nicht reibungslos. Die Bereitschaft der Stammbelagschaft, die Beschäftigten von Fremdfirmen zu unterstützen, war auffällig gering.

Besonders erfreulich war es, dass es im Ergebnis intensiver Beratungsgespräche gelang, in fünf von sechs Hotelbetrieben Interventionsseminare zur Rückengesundheit und zum Umgang mit berufstypischen psychischen Belastungen erfolgreich zu initiieren.

Lärm, mangelnde Beleuchtung, Hitze, Zugluft und hohe Luftfeuchtigkeit sind Faktoren der Arbeitsumgebung, die sich nachteilig auf Konzentrationsvermögen, Sprachverständlichkeit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auswirken können.

Gestaltungslösungen in einzelnen der sechs besichtigten Hotelbetriebe zeigten, dass im

Eingangsbereich/Empfang Zugluft wirksam vermieden wurde, für den Service gut beleuchtete, ebene Verkehrswege zur Verfügung gestellt und Küchen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgerüstet waren, wodurch beeinträchtigungsfreie Arbeitsbedingungen vorlagen. In allen diesen Bereichen traten aber auch Mängel auf. Soweit umfassende bauliche Maßnahmen erforderlich waren, die nicht innerhalb eines Jahres umgesetzt werden konnten, blieben auch nach der Zweitbesichtigung Küchen und Spülküchen eindeutige Belastungsschwerpunkte.

## 2. Physische Belastung

Durch die Anwendung der Leitmerkmalermethode zum Heben und Tragen von Lasten konnte die Arbeitsbelastung in der Gastronomie sehr gut mit den Arbeitsbelastungen in anderen Wirtschaftszweigen verglichen werden. Obwohl gelegentlich in ungünstiger Arbeitshaltung oder räumlicher Enge gearbeitet werden musste, ist die körperliche Arbeit in Hotelbetrieben eher mittelschwer bis leicht.

Sobald die Beschäftigten bei der Arbeit überwiegend oder ständig stehen müssen, ohne die Möglichkeit einer zeitweiligen Entlastung durch Gehen oder Sitzen zu haben, liegt eine andauernde Stehbelastung vor, die eine ernstzunehmende Belastung für das Muskel-Skelett- und Herz-Kreislauf-System darstellt. In der Pilotierungsphase wurden der Empfang und die Küche als potentielle Risikobereiche für andauernde Steharbeit ermittelt.

Die Ergebnisse der Erstuntersuchung zeigten, dass es in einzelnen Hotels interessante Gestaltungslösungen für den Empfang oder die Küche gab, bei denen andauerndes Stehen am Ort wenig oder überhaupt nicht vorkommt. Wer die Arbeiten am Empfang nicht nur im Frontoffice, sondern auch im Backoffice, in dem sitzend gearbeitet wird, erledigen lässt, hat den geforderten Belastungswechsel organisiert und die Zeiten andauernder

Steharbeit vermindert. Ganz ohne andauernde Steharbeit im Empfang kamen zwei Hotelbetriebe aus, in denen Gäste und Beschäftigte beim Ein- und Auschecken sitzen konnten. In Küchen lassen sich die notwendigen Belastungswechsel erreichen, wenn z. B. ein Koch beim à-la-carte-Geschäft mehrere Bestandteile seines Menüs selbst vor- und zubereitet und zusätzlich auch für Ordnung und Sauberkeit in der Küche sorgt. Insbesondere beim Bankettgeschäft wurde noch in vier von sechs Hotelküchen andauernde Steharbeit geleistet.

In vier Hotelbetrieben führte die Berufsgenossenschaft für Gastgewerbe und Nahrungsgüter (BGN) und in einem die AOK Nordost die Interventionsseminare zur Gesundheitskompetenz durch. Themen wie „Rückenfit im Beruf“, „Umgang mit Stress“, „Umgang mit Reklamationen“ oder „Immer nur Lächeln“ sollen dabei helfen, den berufstypischen Belastungen etwas entgegensetzen zu können und so die Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten.

Die Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen in Hotellerie und Gastronomie ist im Ergebnis dieses GDA-Arbeitsprogramms anzupassen. Wirksame Maßnahmen zur Minderung von physischen Fehlbelastungen müssen vor allem im Empfang und in der Küche ansetzen und den Anteil andauernder Steharbeit mindern. In einem Hotelbetrieb werden die Interventionsseminare zur Rückengesundheit und zur Minderung der psychischen Belastung zukünftig Bestandteil der betrieblichen Ausbildung und sollen von der DEHOGA-Akademie angeboten werden.

*Karin Schultz, LAS Zentralbereich*

[karin.schultz@las.brandenburg.de](mailto:karin.schultz@las.brandenburg.de)

## 2.4 EU-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“

Das LAS beteiligte sich im Jahr 2012 an einer europaweiten Kampagne der staatlichen Aufsicht zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen. Zielgruppe waren dabei Betriebe aus dem Gastgewerbe. Typische Belastungsfaktoren in dieser Branche sind Zeitdruck, ungünstige Arbeitszeiten, kurzfristige Arbeitseinsätze, verkürzte oder fehlende Pausen, mangelnde Qualifikation, der Umgang mit alkoholisierten bzw. aggressiven Gästen sowie die geringe Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Ziele der Kampagne bestanden darin, die psychischen Belastungen verstärkt in die Gefährdungsbeurteilung zu integrieren und damit die Arbeitsbedingungen im Bereich der Gastronomie/Hotellerie zu verbessern. Die Erfahrungen aus der Kampagne sollten darüber hinaus in die Vorbereitung der nächsten GDA-Programme einfließen.

Im Zeitraum August bis Oktober 2012 wurden durch zehn speziell geschulte Aufsichtsbeamten und -beamtinnen des LAS 51 Hotels und Gaststätten im Land Brandenburg besichtigt und beraten. Dabei standen die psychischen Belastungen im Vordergrund. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zeigten sich an der Problematik und der Kampagne sehr interessiert.

Die Analyse der allgemeinen Arbeitsschutzdaten ergab, dass in den aufgesuchten, zumeist kleinen gastronomischen Einrichtungen mit 1 bis 10 Beschäftigten die sicherheitstechnische bzw. betriebsärztliche Betreuung weitgehend umgesetzt war.

Als mangelhaft erwies sich die Einbeziehung der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung. Diese gesetzliche Forderung hatten nur 20 % der besichtigten Betriebe erfüllt. Dabei berücksichtigten sie vor

allem die hohe Arbeitsbelastung, Drohungen bzw. Gewalt durch Gäste und die Problematik der Nacht- bzw. Schichtarbeit.

In den Gesprächen wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach Faktoren gefragt, welche aus ihrer Sicht den Zeitdruck, die Arbeitsbelastung und das Arbeitsaufkommen in der Gastronomie erhöhen. Als Grund für den Zeitdruck nannten 30 % der befragten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber personelle Engpässe, ausgelöst durch Schwierigkeiten, geeignetes Personal zu finden. Zeitdruck trete auch immer dann auf, wenn Stoßzeiten bei der Personaleinsatzplanung nicht berücksichtigt werden. Eine erhöhte Arbeitsbelastung entsteht nach Meinung eines Drittels der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch viele gleichzeitig zu erledigende Tätigkeiten, den Umgang mit und die Verantwortung für Bargeld sowie eine hohe physische Belastung durch Stehen, Laufen und Tragen von Lasten. Auch ungünstige arbeitsorganisatorische Regelungen erhöhen nach Ansicht der Befragten die Arbeitsbelastung. Dazu gehören ungünstige Arbeitszeiten, wie z. B. Nacht- und Schichtarbeit oder geteilte Dienste. Ein hohes Belastungspotenzial sahen ca. 40 % der befragten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch in kurzfristigen Änderungen von Schichtplänen und dem häufigen Einspringen für Kolleginnen und Kollegen. Der Kontakt zu Kundinnen und Kunden wurde ebenfalls als ein psychischer Belastungsfaktor angesehen. Ca. 40 % der Befragten führten in diesem Zusammenhang die hohen bzw. zunehmenden Erwartungen der Gäste an die Serviceleistungen an, die nicht immer erfüllt werden können und bei den Beschäftigten zu Stresserleben führen.

Obwohl nur wenige der aufgesuchten Hotels und Gaststätten eine Einschätzung der psychischen Belastung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vorgenommen hatten, leitete ein großer Teil (65 %) der befragten

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geeignete Maßnahmen ab, um ihre Beschäftigten vor psychischen Fehlbelastungen zu schützen. Dazu gehören z. B. die Rotation der Mitarbeiter zwischen verschiedenen Tätigkeiten, Schichtpläne mit Planungssicherheit für die Freizeit oder die Einteilung gut funktionierender Teams.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS berieten abschließend zum Umgang mit psychischen Belastungen und händigten ein Informationsfaltblatt aus, das den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine Hilfestellung geben soll, branchentypische Belastungsfaktoren abzubauen.

Der hohe Beratungsbedarf der aufgesuchten Betriebe spricht dafür, ähnliche Kampagnen auch in anderen Branchen durchzuführen und deren Ergebnisse breit zu streuen. Branchenspezifische Informationsmaterialien bewährten sich in der EU-Kampagne gut und sollten auch bei künftigen GDA-Projekten eingesetzt werden.

Auch in ihrer täglichen Aufsichtstätigkeit sind die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten gefordert, die Betriebe stärker als bisher für das Thema der psychischen Belastungen zu sensibilisieren und zu beraten. Dabei können sie auf das arbeitspsychologische Basiswissen zurückgreifen, das ihnen in den letzten beiden Jahren in viertägigen Schulungen (entsprechend der LASI-Veröffentlichung LV 52) vermittelt worden ist.

*Sabine Mühlbach, LAS Zentralbereich*

[sabine.muehlbach@las.brandenburg.de](mailto:sabine.muehlbach@las.brandenburg.de)

## Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Biogasanlagen

Im Rahmen eines Pilotprojekts überprüfte das LAS im Zeitraum November 2011 bis Januar 2012 neun im Baugenehmigungsverfahren genehmigte Biogasanlagen. Es sollte überprüft werden, ob die Ergebnisse der für den Freistaat Sachsen erstellten „Sicherheitstechnischen Stellungnahme über die Bewertung des Standes der Sicherheitstechnik bei Biogasanlagen“ (IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, IB-10-7-132) und im „Merkblatt Sicherheit in Biogasanlagen“ (Kommission für Anlagensicherheit, KAS-12) dargestellten Mängel und Defizite auf Biogasanlagen im Land Brandenburg übertragbar sind.

Bei der Auswertung des Pilotprojektes wurden als wesentliche Mängel festgestellt, dass in sieben Biogasanlagen die Prüfung vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen (Anhang 4 Abschnitt A, Nr. 3.8 BetrSichV) und in zwei Biogasanlagen die Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV nicht durchgeführt worden waren. Neben den fehlenden Prüfungen zum Explosionsschutz wurden weitere Mängel und Defizite wie z. B. fehlende Kennzeichnungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen, die Verwendung von ungeeigneten Materialien oder die unzureichende bzw. fehlende Sicherung gegen Absturz von höher gelegenen Verkehrswegen und Arbeitsplätzen festgestellt.

Auf Grund der Art und Anzahl der in allen neun kontrollierten Biogasanlagen festgestellten Mängel wurde die qualifizierte Weiterführung der Kontrollen von bau- und immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen als landesweites Fachprojekt festgelegt.

In Vorbereitung des Fachprojekts erhielten neun Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des LAS eine Fortbildung zum Aufbau und zur Funktionsweise von Biogasanlagen. Zur Umsetzung des landeseinheitlich abgestimmten Vorgehens wurden durch die Projektgruppe eine Checkliste und ein inhaltlich darauf ab-

gestimmtes Anmeldeschreiben erarbeitet. Die Vorankündigung mit dem Anmeldeschreiben war notwendig, um den Betreiberinnen und Betreibern der Biogasanlagen bzw. den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern der in den Anlagen Beschäftigten den Kontrollumfang darzustellen. Durch die Kenntnis des Kontrollumfangs war es den oben genannten Personen möglich, sich auf die umfassende Kontrolle vorzubereiten und die notwendigen Angaben, Dokumente und Prüfberichte bereitzuhalten.

Im Zeitraum von Mai bis September 2012 kontrollierten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS landesweit sieben baurechtlich und 33 immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlagen mit einem Anlagenalter zwischen einem und zwölf Jahren. 39 Biogasanlagen waren „Nawaro-Anlagen“ (Anlagen zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe) mit Gülle- und/oder Feststoffeinbringung, Prozessbehälter, Gärrestlager und den technischen Anlagen zur Gasaufbereitung und -verwertung. In einer Anlage wurden neben Gülle und Bioabfällen auch industrielle bzw. landwirtschaftliche Reststoffe eingesetzt.

Bei den Kontrollen der Biogasanlagen überprüfte das LAS unter Nutzung der Checkliste durch Interviews, Fachgespräche und Anlagenbegehungen

- das Vorhandensein und Funktionieren einer systematischen Arbeitsschutzorganisation,
- Angaben zur Art der Biogasanlage,
- arbeitsschutzrechtlich relevante Nachweise, Dokumente und Prüfberichte sowie
- im Speziellen die Gewährleistung des Explosionsschutzes und die Einhaltung der Forderungen des Arbeitsstättenrechts.

Die Fragen zur systematischen Arbeitsschutzorganisation (z. B. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und deren Aktualität, Erfüllung von Organisationspflichten aus

dem Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) sind mehrheitlich positiv beantwortet worden. Bei der Überprüfung der technologischen Besonderheiten in den 40 Biogasanlagen ergab sich das erwartete homogene Bild:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: in 40 Biogasanlagen,
- Bereiche mit Brand- und Explosionsgefährdung: in 40 Biogasanlagen,
- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen: in 39 Biogasanlagen,
- Bereiche mit Transportaufgaben mit Kraftfahrzeugen: in 36 Biogasanlagen,
- Bereiche mit gehörschädigendem Lärm: in 38 Biogasanlagen.

Die Überprüfung von arbeitsschutzrechtlich relevanten Nachweisen, Dokumenten und Prüfberichten von vorgeschriebenen Prüfungen ergab folgenden Stand:

- in 38 von 40 Anlagen war die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV erfolgt,
- in 37 von 40 Anlagen waren die Arbeitsplätze vor der erstmaligen Nutzung nach Anhang 4 Nr. 3.8 BetrSichV geprüft,
- die wiederkehrende Prüfung nach § 15 BetrSichV lag in allen notwendigen Fällen (16) vor,
- in 34 Anlagen erfolgte zusätzlich die sicherheitstechnische Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Prüfungen der Sachverständigen zielen auf die integrative Beurteilung aller Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen bzw. Störfällen sowie die Begrenzung ihrer Auswirkungen und betrachten z. B. Forderungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Wasserrecht und Brand- und Explosionsschutz sowie aus Unfallverhütungsvorschriften.

Lediglich in einer von 40 Biogasanlagen lagen weder Prüfnachweise nach BetrSichV

noch nach BImSchG vor. Durch den Anlagenbetreiber war die Durchführung der fehlenden Prüfungen nach BetrSichV zum Zeitpunkt der Kontrolle aber bereits beauftragt.

Die Kontrolle der Abstellung der in den Prüfnachweisen dargestellten Mängel ergab, dass diese überwiegend erfolgt war. Besonders hervorzuheben ist, dass für alle Prüfungsarten nach BetrSichV Prüfberichte ohne Mängel festgestellt wurden.

Die Umsetzung der Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) überprüfte das LAS auf Grundlage der in der Checkliste vorgegebenen Räume und Einrichtungen im Fachgespräch und bei der Betriebsbegehung. Die Anzahl der Mängel mit einem Bezug zur Arbeitsstätte „Biogasanlage“ zeigt, dass die Beteiligung der Arbeitsschutzverwaltung im Genehmigungsverfahren einen positiven Einfluss auf die Umsetzung des Arbeitsstättenrechts hat. In den 40 kontrollierten Biogasanlagen wurde z. B.

- dreimal das Fehlen von Waschmöglichkeiten in unmittelbarer Anlagennähe und eines Umkleieraums,
- fünfmal der unsichere Zugang zu höher gelegenen Bereichen,
- viermal die ungeeigneten Absturzsicherungen von höher gelegenen Bereichen,
- sechsmal die ungeeignete Sicherung gegen das Hineinstürzen in tiefer gelegene Anlagenteile und
- viermal eine fehlende Kennzeichnung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (Absperrhähne, Not-Aus-Schalter) festgestellt.

Da die kilometerweite Entfernung zwischen den im Außenbereich liegenden Biogasanlagen und dem Hauptsitz der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber nicht zumutbar war, wurden in vier Fällen fehlende Sanitärräume für die auf der Anlage Beschäftigten beanstandet.

Übersicht 2: Anzahl der durchgeführten Prüfungen zum Explosionsschutz im Vergleich zwischen dem unangekündigten Pilotprojekt und dem angekündigten Fachprojekt

	durchgeführte Prüfungen zum Explosionsschutz	
	vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV	vor der erstmaligen Benutzung von Arbeitsplätzen nach Anhang 4 Abschnitt A, Nr. 3.8 BetrSichV
Pilotprojekt (9 Biogasanlagen)	7 (78 %)	2 (22 %)
Fachprojekt (40 Biogasanlagen)	38 (95 %)	37 (93 %)

Zur Abstellung der festgestellten Mängel ordnete das LAS mündlich in einem Betrieb die Überarbeitung der Betriebsanweisungen an. In 32 Fällen wurden Mängel in Besichtigungsschreiben dargestellt und deren Abstellung mit einem Termin verbunden. In sieben Biogasanlagen war neben der Beratung kein weiteres Verwaltungshandeln notwendig.

Im Rahmen der geführten Fachgespräche äußerten sich Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber positiv zum verwendeten Anmelde-schreiben. Durch den darin beschriebenen Kontrollumfang bestand für sie die Möglichkeit, technische, organisatorische und bauliche Defizite oder Mängel in den Dokumentationen im Vorfeld der Kontrollen zu ermitteln und abzustellen (siehe auch Übersicht 2).

Der Anstieg der Anzahl der im Rahmen des Fachprojekts festgestellten Prüfungen zum Explosionsschutz ist begründbar mit

- den Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Stellungnahmen des LAS im Rahmen der Beteiligung an den Genehmigungsverfahren nach BImSchG und Baugesetzbuch (BauGB),
- der Auswahl der kontrollierten Anlagen (33 BImSchG-Anlagen, in denen Errichtung und Betrieb, und 7 BauGB-Anlagen, in denen die Errichtung genehmigt wurde) sowie
- dem verwendeten Anmeldeschreiben

begründet. Die Durchführung und Ergebnisse der im BImSchG vorgeschriebenen behördlichen

ersten Anlagenkontrolle (Endabnahme) wurden im Rahmen des Projektes nicht berücksichtigt.

In Auswertung der Ergebnisse wird eingeschätzt, dass

- die Abgabe der fachlichen Stellungnahme des LAS im Genehmigungsverfahren (mit notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweisen) und
- die schriftliche Anmeldung der Kontrollen und die damit verbundene betriebliche Kenntnis des Kontrollumfangs

dazu führte, dass sich die Verantwortlichen intensiv mit ihren Pflichten im Arbeitsschutz beschäftigten und damit eine systematische Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit der Anlagen erreicht wurde.

Neben den Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren nimmt das LAS Kontrollen

- vor der Inbetriebnahme,
- nach wesentlichen Änderungen,
- nach Schadensereignissen bzw. Unfällen und
- im Rahmen der risikoorientierten Aufsichtstätigkeit in entsprechenden Zeitabständen

vor. Entsprechend der hohen Risiken für die Beschäftigten und Betreiber sind Kontrollen in Biogasanlagen im Abstand von drei Jahren durchzuführen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen können die Besichtigungsintervalle verlängert bzw. verkürzt werden.

Axel Kanitz, LAS Regionalbereich Süd  
[axel.kanitz@las.brandenburg.de](mailto:axel.kanitz@las.brandenburg.de)

# Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in Krankenhäusern

4.

## 4.1 Anlass und Ziel

Mit der Änderung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zum 01.01.2004 und dem Auslaufen der Übergangsfrist zum 31.12.2006 gilt für Krankenhäuser die Regelung, dass die Zeiten der Bereitschaftsdienste in vollem Umfang als Arbeitszeit im Sinne des ArbZG zu werten sind. Die Übergangszeit sollte es den Krankenhausleitungen ermöglichen, die Arbeitszeitmodelle entsprechend anzupassen. Das LAS informierte die Krankenhausleitungen, dass Handlungshilfen (LV 30) und Arbeitsmaterialien zur Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern vorliegen, die von Arbeitsschutzinstitutionen erarbeitet worden sind.

Beschäftigte, die in Krankenhäusern Bereitschaftsdienste leisteten, richteten in den vergangenen Jahren dennoch mehrfach Beschwerden und Anfragen an das LAS. Diese ließen erkennen, dass insbesondere die Ärztinnen und Ärzte in ihren jeweiligen Einrichtungen vermutlich einer überaus hohen Belastung durch eine ungünstige bzw. rechtswidrige Gestaltung der Arbeitszeit ausgesetzt sind. Auch bei den vom LAS zuvor durchgeführten Besichtigungen in Krankenhäusern wurde deutlich, dass es Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des ArbZG gibt.

Die rechtskonforme Anwendung des Arbeitszeitrechts in den Krankenhäusern sollte im Rahmen eines Fachprojekts durchgesetzt werden. Der aktuelle Stand der Gestaltung der Arbeitszeit war zu ermitteln, um die künftige Aufsichtsstrategie in diesem Bereich festzulegen. Bei Bedarf sollten die Verantwortlichen in den Krankenhäusern u. a. hinsichtlich der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen bzw. Belastungsanalysen sowie der Anwendung von alternativen Schichtmodellen beraten werden.

## 4.2 Durchführung

In sieben Krankenhäusern führte das LAS zwischen 2010 und 2012 stichprobenartige

Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen durch. Im Jahr 2010 wurden vier Krankenhäuser aufgesucht. Weitere drei Einrichtungen, bei denen anlassbezogene Besichtigungen erforderlich waren, wurden in den darauffolgenden Jahren kontrolliert. In allen Kliniken prüfte das LAS die Arbeitszeitgestaltung für das ärztliche Personal, in vier Kliniken wurden auch die Arbeitszeiten der Pflegekräfte einbezogen. Folgende Sachverhalte bzw. Unterlagen wurden überprüft:

- die Gefährdungsbeurteilung bzw. Belastungsanalysen sowie die daraus resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes,
- die Arbeitszeitaufzeichnungen für ausgewählte Schwerpunktbereiche (unter Beachtung von Tarifverträgen bzw. kirchenrechtlichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen und Opt-out-Einwilligungen),
- die Aktivzeiterfassung für die Rufbereitschaft.

Zusätzlich führte das LAS in vier Krankenhäusern Gespräche mit Ärztinnen und Ärzten mit dem Ziel, die praktische Umsetzung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften und die Belastungssituation realistisch einschätzen zu können.

Die Ergebnisse der Besichtigungen und Gespräche teilte das LAS den Verantwortlichen der Kliniken mit und forderte die Abstellung der festgestellten Beanstandungen. Zudem berieten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS die Kliniken bezüglich einer rechtskonformen und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitszeit. Den Krankenhäusern wurde ausreichend Zeit zur Mängelabstellung gewährt. Im Jahr 2012 begannen die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS in allen zuvor kontrollierten Häusern mit Nachkontrollen. Die Auswertung der Unterlagen erstreckte sich teilweise bis in das Jahr 2013 hinein.

Die überprüften Krankenhäuser teilen sich in Bezug auf den vom Land vorgegebenen Versorgungsauftrag folgendermaßen auf:



- 2 Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung,
- 3 Krankenhäuser der qualifizierten Regelversorgung,
- 1 Krankenhaus der Grundversorgung,
- 1 Fachkrankenhaus.

Das Krankenhaus der Grundversorgung und das Fachkrankenhaus befanden sich in konfessioneller Trägerschaft.

### 4.3 Ergebnisse

Für alle sieben Krankenhäuser lagen gültige Tarifverträge bzw. bei den konfessionellen Krankenhäusern Arbeitsvertragsrichtlinien vor, die auf Grundlage der Öffnungsklausel nach den §§ 7 und 12 ArbZG von den Grundnormen dieses Gesetzes abweichende Arbeitszeitregelungen ermöglichten.

In allen aufgesuchten Krankenhäusern wurden Verstöße gegen die Bestimmungen des ArbZG festgestellt. Überwiegend waren die Ärztinnen und Ärzte von den Verstößen betroffen. Im Bereich der Pflege gab es weniger Probleme. Massive Zuwiderhandlungen gab es in dem Krankenhaus der Grundversorgung. Wenige Verstöße waren im überprüften Fachkrankenhaus zu verzeichnen. In diesem Krankenhaus war es strukturell möglich, die Arbeitsabläufe besser zu planen.

Während der Besichtigungen in den Kliniken wiesen die dortigen Verantwortlichen mehrfach darauf hin, dass der Mangel an ärztlichen Fachkräften sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Patientenversorgung, erheblich erschweren. Weiterhin wurde von den Klinikleitungen ausgeführt, dass die Umstellung auf neue Arbeitszeitmodelle, die die Belastungen und die Beeinträchtigung der Gesundheit verringern, mit einem hohen Aufwand verbunden sei und aus organisatorischen Gründen nicht kurzfristig realisiert werden könne.

Folgende Beanstandungen wurden bei den Kontrollen u. a. festgehalten:

- Die Arbeitszeiten wurden auf bis zu 24 Stunden verlängert, obwohl entgegen den Tarifverträgen bzw. den Arbeitsvertragsrichtlinien eine Belastungsanalyse nicht erfolgt war und alternative Arbeitszeitmodelle nicht geprüft worden waren (in fünf Krankenhäusern).
- Die Aufzeichnungen der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten waren unvollständig. Insbesondere wurden die Aktivzeiten während der Rufbereitschaft bzw. die Arbeitszeiten bei geleisteter Mehrarbeit nicht aufgezeichnet (in fünf Krankenhäusern).
- Bei den Bereitschaftsdiensten wurden die Schichtzeiten über 24 Stunden hinaus verlängert. In Einzelfällen wurden im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten an den Wochenenden Arbeitszeiten von bis zu 48 Stunden ermittelt (in sechs Krankenhäusern).
- Im Zusammenhang mit geleisteter Vollarbeit wurde die zulässige Dauer der Arbeitszeit von 10 bzw. 12 Stunden (gemäß Tarifrecht) überschritten (in vier Krankenhäusern).
- Bei Diensten, bei denen Vollarbeit mit Bereitschaftsdienst kombiniert wurde, betrug der Anteil der Vollarbeit mehr als die nach Tarifrecht zulässigen acht Stunden (in drei Krankenhäusern).
- Die Rufbereitschaft oder die Bereitschaftsdienste wurden rechtswidrig dazu genutzt, um regelmäßig die noch nicht erledigten Tagesaufgaben abzuarbeiten. Im Anschluss an die geplanten Regeldienste wurde damit weiterhin durch die Ärztinnen bzw. Ärzte Vollarbeit geleistet und häufig die zulässige Arbeitszeit überschritten (in drei Krankenhäusern).
- Zwischen den Schichten wurde den Beschäftigten die gesetzlich geforderte Ruhezeit nicht gewährt. Die Nichtgewährung von ausreichenden Ruhezeiten ergab sich durch fehlerhafte Dienstplanungen oder

durch die Inanspruchnahme der Ärztinnen und Ärzte während der Rufbereitschaft (in vier Krankenhäusern).

- Die zulässige durchschnittliche Wochenarbeitszeit wurde überschritten (in drei Krankenhäusern, davon in einem Krankenhaus trotz Anwendung der Opt-out-Regelung).
- Bei Arbeitszeiten über neun Stunden wurden den Beschäftigten wiederholt nur Pausen mit einer Gesamtdauer von 30 Minuten gewährt (in drei Krankenhäusern).

Bei den durchgeführten Nachkontrollen wiesen alle Krankenhausleitungen nach, dass in zwischen Maßnahmen mit dem Ziel veranlasst worden waren, die beanstandeten Mängel abzustellen. Die Auswertung der abgeforderten Unterlagen ergab, dass in drei Krankenhäusern die Mängel vollständig bzw. weitestgehend vollständig abgestellt worden waren. In zwei Einrichtungen war mit den veranlassenen Maßnahmen begonnen, aber noch kein rechtskonformer Zustand erzielt worden.

In fünf Krankenhäusern hatte die Geschäftsführung externe Berater mit der Analyse der Arbeitszeiten sowie der Erarbeitung von rechtskonformen Schichtmodellen beauftragt, nachdem das LAS die Mängel bei der Schichtplanung aufgezeigt hatte. Die Berater sollten Vorschläge für die Einhaltung der Arbeitszeitschriften unter Berücksichtigung der damit verbundenen wirtschaftlichen Aspekte erarbeiten. Hierbei zeigte sich, dass teilweise strukturelle Veränderungen in den jeweiligen Klinikbereichen zur Verbesserung der Arbeitszeitsituation erforderlich waren bzw. sind.

Die Umstellung auf neue Arbeitszeitmodelle führte in mindestens zwei Kliniken zu kontroversen Diskussionen. Einerseits klagten die Ärztinnen und Ärzte über zu hohe Belastungen aufgrund der langen Arbeitszeiten und der hohen Arbeitsdichte. Andererseits fanden die neuen Arbeitszeitmodelle nicht die gewünschte Akzeptanz bei vielen Beschäftigten aus den Reihen der Ärzteschaft. Die Grün-

de hierfür waren vielfältig. Neben Arbeitsschutzaspekten spielten vermutlich auch finanzielle Beweggründe eine Rolle.

Alle Krankenhäuser wurden erneut über die festgestellten Mängel informiert und aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen zu veranlassen. In einem Fall wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Mindestens in einem weiteren Fall ist beabsichtigt, zu den Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz ebenfalls ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

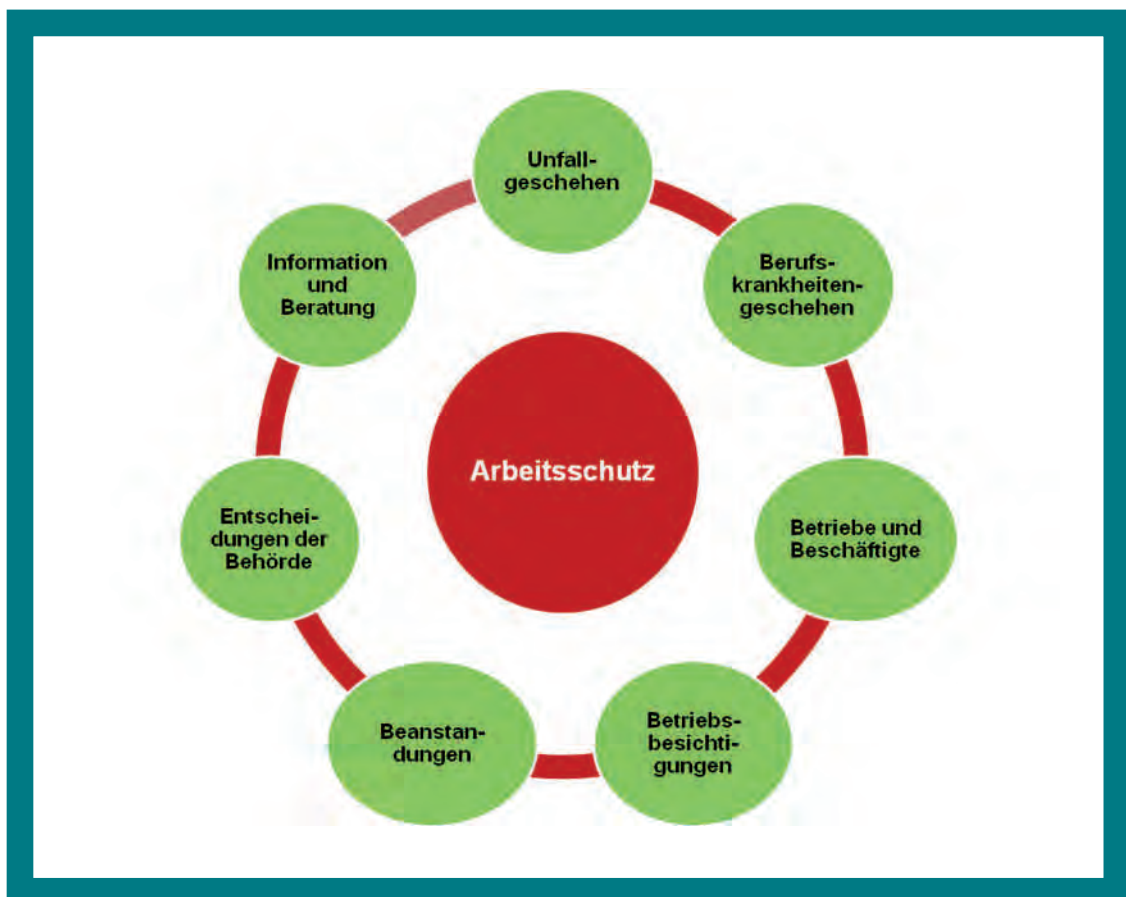
#### 4.4 Schlussfolgerungen

Auch nach der Beendigung des Fachprojekts sind in den aufgesuchten Kliniken weitere Kontrollen erforderlich, um dauerhaft eine nachhaltige Verbesserung der arbeitszeitbezogenen Arbeitsbedingungen zu erreichen. Wenngleich die gewonnenen Ergebnisse, aufgrund der nicht repräsentativen Anzahl an Kontrollen, nicht als statistisch gesichert gelten können, liegt die Vermutung nahe, dass die Situation in den anderen Krankenhäusern des Landes Brandenburg ähnlich ist. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit ist es künftig erforderlich, auch in diesen Krankenhäusern verstärkt die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu kontrollieren und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen.

In der Vergangenheit wurde bei den Besichtigungen in Krankenhäusern der Beratung zum Arbeitszeitrecht eine höhere Priorität eingeräumt als der Ahndung von Verstößen. Inzwischen hatten die Leitungen der Krankenhäuser mehrere Jahre Zeit, die Arbeitszeitgestaltung an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dennoch wurden erhebliche Defizite bei den Kontrollen festgestellt. Deshalb wird künftig mit nachdrücklichem behördlichen Handeln (u. a. Bußgeldverfahren) das Arbeitszeitrecht konsequent durchgesetzt werden.

*Gerd Schröder, LAS Regionalbereich West*  
[gerd.schroeder@las.brandenburg.de](mailto:gerd.schroeder@las.brandenburg.de)

# Arbeitsschutz in Zahlen



# Arbeitsschutz in Brandenburg - Bilanz eines Arbeitstages

1.

Wie sieht die Bilanz eines „durchschnittlichen“ Arbeitstages (bezogen auf 200 Arbeitstage im Jahr) hinsichtlich des Arbeitsschutzes in Brandenburg aus?

- Es ereigneten sich 124 Arbeitsunfälle, davon mindestens einer mit schwerer Verletzung und bleibendem körperlichen Schaden.
- Zwei Betroffene erhielten die Einstufung ihrer Erkrankung als Berufskrankheit. Jeder vierte Fall wird aufgrund der Schwere der Erkrankung darüber hinaus mit einer Rente entschädigt.

Schwere Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind häufig mit menschlichem Leid und erheblichen finanziellen Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit verbunden. Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg wirkt solchen Ereignissen präventiv und reaktiv durch verschiedene Maßnahmen entgegen. Dazu einige Beispiele:

- An einem durchschnittlichen Tag wurden etwa 53 Betriebsstätten besichtigt und dabei 106 Beanstandungen festgestellt.

- Zur Durchsetzung von Forderungen wurden 12 Maßnahmen des Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenrechts festgelegt.
- Die Arbeitsschutzverwaltung traf im Rahmen ihrer Zuständigkeit 78 Entscheidungen und teilte diese den Betrieben, Beschäftigten und Antragstellenden mit.
- Es wurden (und das auch im Interesse der Allgemeinheit) 433 dokumentierte Arbeitstage von Berufskraftfahrern des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs auf Einhaltung der hier geltenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften überprüft.
- Der gewerbeärztliche Dienst begutachtete sechs Krankheitsfälle hinsichtlich einer möglichen berufsbedingten Erkrankung.
- Im Rahmen der Marktüberwachung wurde mindestens ein Produkt auf Gesetzeskonformität und gefahrlose Nutzung durch die Allgemeinheit überprüft.

Frank Wolpert, LAS Zentralbereich  
[frank.wolpert@las.brandenburg.de](mailto:frank.wolpert@las.brandenburg.de)

Übersicht 3: Ausgewählte Zahlen aus dem Alltag des Brandenburger Landesamtes für Arbeitsschutz

	Anzahl
Personal des LAS gesamt	176
Personal des LAS mit Überwachungsaufgaben	153
Personal des LAS mit Überwachungsaufgaben zum Arbeitsschutz (Kernamt)	112
Staatliche Gewerbeärztinnen und -ärzte	5
Betriebe	66.181
Erwerbstätige	1.080.200
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	772.250
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	24.557
Schwere Arbeitsunfälle (neue Unfallrenten)	466
Tödliche Arbeitsunfälle (Zuständigkeit des LAS)	6
Besichtigungen	10.673
Beanstandungen	21.171
Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen, Ermächtigungen, Anfragen, Anzeigen, Mängelmeldungen)	15.537
Durchsetzungsmaßnahmen (Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen)	2.422
Anzahl der begutachteten Berufskrankheiten	1.212
Anzahl der überprüften Produkte	245

## Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

### Tätigkeiten in Betrieben und Einrichtungen

Im Jahr 2012 waren im Betriebsstätten-Kataster der Arbeitsschutzverwaltung 66.181 Betriebsstätten mit 772.250 Beschäftigten sowie 4.267 Betriebsstätten ohne Beschäftigte registriert. 89 % der Betriebsstätten mit Beschäftigten waren Kleinbetriebsstätten mit 1 bis 19 Beschäftigten (weitere Angaben enthält Tabelle 2 im Anhang).

Im Berichtsjahr wurden 6.484 Betriebsstätten durch die Aufsichtsbeamtinnen und -be-

amten des LAS aufgesucht. In diesen Betriebsstätten wurden 7.945 Dienstgeschäfte durchgeführt. Weitere 2.351 Dienstgeschäfte wurden auf Baustellen vorgenommen. In den Betriebsstätten erfolgten 4.644 regelmäßige, d. h. vom LAS auf der Grundlage einer Risikoorientierung eigeninitiiert geplante Besichtigungen. In 2.432 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Besichtigung. Für Überwachungsaktivitäten wurden 61 % der für fachliche Tätigkeiten verfügbaren Zeitressourcen eingesetzt (siehe Abb. 15).

Übersicht 4: Aufgesuchte Betriebsstätten in Leitbranchen mit mehr als 450 Dienstgeschäften

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
13	Handel	13.165	1.472	11 %	2.040
03	Bau, Steine, Erden	7.508	900	12 %	976
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	9.976	571	6 %	625
12	Nahrungs- und Genussmittel	3.598	453	13 %	544
20	Verkehr	3.081	485	16 %	533
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	3.614	460	13 %	570

Übersicht 5: Leitbranchen mit einem Anteil aufgesuchter Betriebsstätten von mehr als 20 %

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil erfasst/aufgesucht	Dienstgeschäfte
10	Fahrzeugbau	170	46	27 %	60
09	Metallerzeugung	71	19	27 %	30
04	Entsorgung, Recycling	1.144	283	25 %	320
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	39	9	23 %	11
24	Maschinenbau	488	112	23 %	119
01	Chemische Betriebe	507	113	22 %	244
22	Versorgung	439	96	22 %	157

Die Übersichten 4 und 5 dokumentieren das Ergebnis der risikoorientierten rechnergestützten Aufsichtstätigkeit in Brandenburg.

Betriebsstätten in Branchen mit einem hohen Gefährdungspotenzial werden häufiger aufgesucht.

Im Rahmen der Besichtigungen in Betrieben und an anderen Arbeitsstellen, wie Baustellen, wurden im Jahr 2012 insgesamt 21.171 Beanstandungen ermittelt und die Beseitigung der damit einher gehenden Gefährdungen veranlasst. In diesen Fällen wirkte die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

präventiv auf die Senkung der Anzahl von Arbeitsunfällen bzw. von berufsbedingten Erkrankungen ein.

Die Sachgebiete mit den häufigsten Beanstandungen sind in der nachstehenden Übersicht 6 dargestellt.

Übersicht 6: Leitbranchen mit Beanstandungshäufungen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Anzahl Besichtigungen	Anzahl Beanstandungen	Beanstandungen je Besichtigung
20	Verkehr	526	1.654	3,1
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	52	159	3,1
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	611	1.778	2,9
16	Gaststätten, Beherbergung	366	987	2,7
08	Holzbe- und -verarbeitung	67	174	2,6
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	14	36	2,6

Die Innendiensttätigkeiten im Zusammenhang mit den durchgeführten Besichtigungen verteilen sich im Berichtsjahr und im Vergleich zum Vorjahr wie in Übersicht 7 dargestellt.

Übersicht 7: Innendienstaktivitäten

Tätigkeit	Anzahl 2011	Anzahl 2012
Besichtigungsschreiben	3.760	3.578
Anzeigen- und Anfragenbearbeitung	10.930	12.561
Stellungnahmen, Gutachten	4.342	3.724
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	3.113	2.939
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	37	37
Bußgelder	1.046	1.278
Verwarnungen	325	347
Anordnungen	622	716

Die direkt bzw. indirekt fremdgesteuerten Aktivitäten, wie Stellungnahmen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Bearbeitung von Anfragen, haben sich gegenüber dem

Vorjahr differenziert verändert. Im Bereich Anzeigen- und Anfragenbearbeitung ist der knapp 15-prozentige Zuwachs vor allem auf den Anstieg von Anzeigen und Anfragen im Sachgebiet „Überwachungsbedürftige Anlagen“ zurückführbar. Während im Bereich Genehmigungen eine nahezu gleichbleibende Anzahl von Anträgen vorlag, wurden ca. 14 % weniger Stellungnahmen bzw. Gutachten gefertigt. Hier ist besonders eine rückläufige Tendenz zu begutachtender Sachverhalte aus dem Sachgebiet „Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie“ wahrnehmbar.

Wegen der Verringerung der Aufsichtskapazitäten infolge weiterer Personaleinsparungen mussten weiterhin Abstriche bei den regelmäßigen Besichtigungen und den daran geknüpften Folgetätigkeiten, wie Besichtigungsschreiben, Bußgelder und Verwarnungen, in Kauf genommen werden.

Die Verteilung der aufgewendeten Zeitanteile für die Fachproduktgruppen vom Gesamtnet-toarbeitsvermögen ist in Abb. 15 dargestellt.

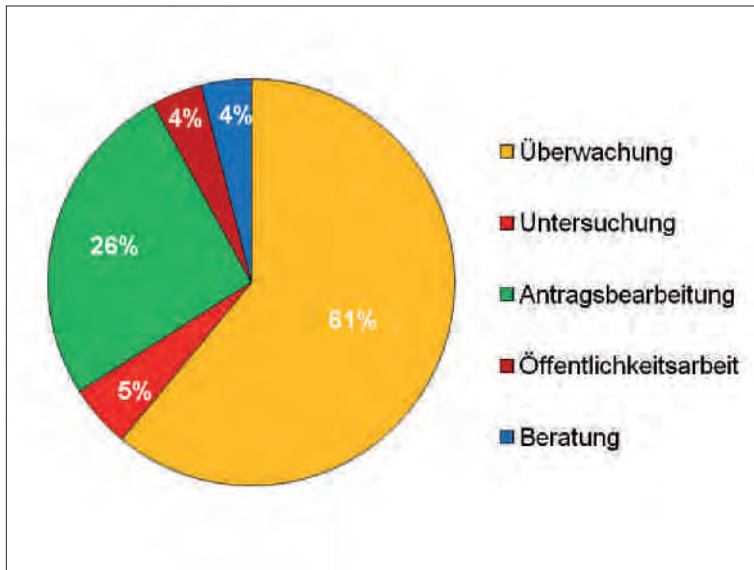


Abbildung 15:  
Verteilung der Zeit-  
ressourcen auf  
Fachprodukte

Udo Heunemann, LAS Controlling

[udo.heunemann@las.brandenburg.de](mailto:udo.heunemann@las.brandenburg.de)

# Veranstaltungen





# 1. Internationale Zusammenarbeit

## ***Erfahrungsaustausch der Polnischen Arbeitsinspektion und der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg 2012***

Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg und die polnische Arbeitsschutzverwaltung pflegen seit vielen Jahren auf der Basis einer Zusammenarbeitsvereinbarung aus dem Jahre 2001 eine intensive Beziehung, die ihren Ausdruck in gemeinsamen Projekten sowie regelmäßigen Zusammenkünften findet.

Am 14. und 15. November 2012 fand ein Erfahrungsaustausch der Arbeitsschutzbehörden der Republik Polen und des Landes Brandenburg im Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Dresden statt. Eingebettet war der Erfahrungsaustausch in einen größeren Rahmen, den Polnisch-Deutschen Arbeitsschutzdialog 2012, organisiert durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi).

Der Polnisch-Deutsche Arbeitsschutzdialog 2012 bildete die Fortsetzung des auf der A+A 2011 in Düsseldorf begonnenen „Polnisch-Deutschen Dialoges“. Nachdem im Jahr 2011 die Arbeitsschutzstrategien der beiden Länder im Vordergrund standen, lag der Fokus 2012 auf den Themen „Psychische Belastungen“ und „Muskel-Skelett-Belastungen“. Weiterhin

wurden die Grundsätze der Prävention beider Länder vorgestellt und erörtert.

Nach diesen grundsätzlichen Diskussionen wurde anschließend im Rahmen des Erfahrungsaustausches der Staatlichen Arbeitsinspektion Polens (PIP) und der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg auf die gemeinsame grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowohl aus polnischer als auch aus deutscher Sicht zurückgeblickt. Referenten waren der Leiter der Arbeitsinspektion Zielona Gora und der Leiter des Referates 36 „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ im MASF des Landes Brandenburg. Konkret wurden die Tätigkeiten der Länder im Bereich des Bauwesens beleuchtet. Aus deutscher Sicht wurden hier vor allem die im GDA-Arbeitsprogramm Bau und Montagearbeiten gemachten Erkenntnisse vorgestellt.

In die Zukunft gerichtet und den Erfahrungsaustausch abschließend war die Diskussion über Strategie und Methodik des Aufsichtshandelns, besonders bei der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Diese Diskussion wird in baldiger Zukunft fortgesetzt werden, da sich am Ende alle Teilnehmenden einig waren, dass angesichts wachsender Wirtschaftsbeziehungen beider Länder sowie der Regelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit eine weitere Zusammenarbeit wünschenswert und unerlässlich ist.



*Abbildung 16:*

*Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Polnisch-Deutschen Dialoges*

*Katarina Weisberg,  
LAS Zentralbereich*

[katarina.weisberg@  
las.brandenburg.de](mailto:katarina.weisberg@las.brandenburg.de)

### **Informationsveranstaltung in Eberswalde anlässlich des Weltkrebstages**

Anlässlich des Weltkrebstages fand am 8. Februar 2012 eine Informationsveranstaltung im Paul-Wunderlich-Haus in Eberswalde statt. Hierzu hatte das Gesundheitsamt des Landkreises Barnim eingeladen. Das Ziel dieser Veranstaltung war es, das Thema Hautkrebs verstärkt ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. So wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Ursachen, die Diagnose, den Verlauf sowie die Behandlungsmöglichkeiten und -chancen von Hautkrebskrankungen aufgeklärt. Das Landesamt für Arbeitsschutz unterstützte die Veranstaltung und informierte über die Gefährdungen durch optische Strahlung und die Rechtsvorschriften zum Schutz vor künstlicher UV-Strahlung.

Das Grußwort hielt die Sozial- und Umweltdezernentin des Landkreises Barnim. Anschließend erläuterte die Vorstandsvorsitzende der Brandenburgischen Krebsgesellschaft e.V. die Situation hinsichtlich der Arten und Häufigkeitsverteilungen der Tumorerkrankungen in Brandenburg. Von Hautkrebs betroffen sind sowohl Männer als auch Frauen annähernd gleichermaßen. Insgesamt waren im Dezember 2011 etwa 72.000 Krebserkrankungen am Tumorzentrum Potsdam e.V. gemeldet. Mit einer Gesamtzahl von etwa 12.000 Erkrankungen ist der Hautkrebs der häufigste bösartige Tumor in Brandenburg. Die Anzahl der Neuerkrankungen war in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Bei hellhäutiger Bevölkerung entsteht Hautkrebs insbesondere durch natürliche und künstliche UV-Strahlung. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert und mehrere Rechtsvorschriften erlassen.

Das LAS beriet die anwesenden Bürgerinnen und Bürger zur

- UV-Schutz-Verordnung (UVSV) auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und

- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

Es wurden Hintergründe erläutert und Informationsmaterial ausgehändigt (Abb. 17). Für viel Aufmerksamkeit hatte das Solariumverbot für Minderjährige gesorgt, das bereits seit August 2009 gilt. Verstöße sind mit Bußgeld bedroht. Die Gründe für das Verbot wurden den Besucherinnen und Besuchern erläutert. Die Gefahr liegt insbesondere in der kumulativen Wirkung der UV-Strahlung. Wer sein persönliches „UV-Konto“ der Haut bereits im Kindes- und Jugendalter „füllt“, erhöht sein Hautkrebsrisiko für das gesamte Leben. Gerade Minderjährigen fehlen die Kenntnisse und das erforderliche Risikobewusstsein dafür. Der Gesetzgeber ist mit dem Verbot dem Beispiel vieler anderer europäischer Länder (z. B. Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden und Finnland) gefolgt.

Abbildung 17:

Der Informationsstand des LAS



Erläutert wurden auch die Neuerungen, die die Betreiber von Solarien seit 2012 beachten müssen. So sind für UV-Bestrahlungsgeräte u. a. die maximale „erythemwirksame Bestrahlungsstärke“ zu begrenzen sowie Einstellmöglichkeiten für die Bestrahlung, eine manuelle Not- und automatische Zwangsabschaltung vorgeschrieben. Solarienbänke,

die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen seit 31.07.2012 nicht mehr betrieben werden. Ab 1.11.2012 müssen die Solarienbetreiber qualifiziertes Fachpersonal während der Betriebszeiten einsetzen. Das Fachpersonal hat u. a. die Aufgaben, die Nutzerinnen und Nutzer in die sichere Bedienung des Gerätes inkl. Notabschaltung einzuweisen, den Hauttyp der Kundinnen und Kunden zu bestimmen und individuelle Besonnungspläne zu erstellen. Damit soll die Gefahr von UV-Überdosen minimiert werden. Von Interesse für einige Besucherinnen und Besucher war auch, wie viel „Vorbräunen“ im Solarium vor einem Sommerurlaub empfehlenswert ist. In Anlehnung an die Empfehlungen der Strahlenschutz-Kommission riet das LAS von einem „Vorbräunen“ im Solarium ab, weil das die kumulative UV-Gesamtdosis („UV-Konto“) erhöht. Wichtig ist im Hochsommer viel mehr, die Expositionszeiten in der Sonne zu begrenzen, geeignete Kleidung zu tragen und Hautschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor zu verwenden. Auch andere propagierte positive Effekte durch Solarien, etwa die UV-induzierte Vitamin-D3-Produktion, wurden diskutiert. Grundsätzlich genügt jedoch bereits eine geringe Menge des natürlichen Tageslichts auf Gesicht und Hände, um die optimale Vitamin-D3-Versorgung zu gewährleisten. Zusammenfassend überwiegen die Nachteile einer zusätzlichen Exposition durch künstliche UV-Strahlung.

*Mario Materne, LAS Regionalbereich Ost*

[mario.materne@las.brandenburg.de](mailto:mario.materne@las.brandenburg.de)

### **IX. Potsdamer BK-Tage**

Bereits zum 9. Mal fanden am 15. und 16. Juni 2012 im Kongresshotel Potsdam die Potsdamer Berufskrankheiten-Tage statt. Das bundesweit beachtete medizinisch-juristische Seminar wurde vom Landesverband Nordost der DGUV veranstaltet, stand unter der Schirmherrschaft des Arbeitsministeriums des Landes Brandenburg und wurde

durch den Leitenden Gewerbearzt des LAS wissenschaftlich begleitet. Über 240 Teilnehmende aus Medizin, Rechtsprechung, Wissenschaft und Verwaltung fanden sich in der Brandenburgischen Landeshauptstadt ein, um Schwerpunkt-Berufskrankheiten zu beleuchten und hochaktuelle Fragen der Kausalitätsbetrachtung und Begutachtung zu diskutieren.

Im Eröffnungsvortrag wurde die Kommerzialisierung des Gesundheitswesens in den Fokus gestellt. Eindrucksvoll wurden die sich hier vollziehenden Veränderungen verdeutlicht, wie sich Gesundheit zur Ware entwickelt hat und welche Konsequenzen sich daraus für das soziale Sicherungssystem und die Leistungserbringer ergeben.

Der erste der drei Hauptblöcke rankte sich um das Thema „Gefahrstoffe“. Hier ging es vor allem um die Darstellung der relevanten Gefährdungen beim Schweißen und um die durch die aktuell erarbeitete S3-Leitlinie zu neuer „Popularität“ gelangte Berylliose-Erkrankung. Die Beurteilung der benzolbedingten Krebserkrankungen im Hinblick auf die eingewirkten Expositionen ist für Gutachter und Technische Aufsichtsdienste oft schwierig. Im Themenblock „Benzol“ wurden Erfahrungen und aktuelle Erkenntnisse zu Expositionsszenarien und Erkrankungsbildern ausgetauscht. Anschließend wurden die neuen Grenzwertkonzepte zu den krebserzeugenden Gefahrstoffen vorgestellt. Namhafte Experten gaben Hinweise zur Bewertung der verfügbaren Daten. Den Abschluss der Veranstaltung am ersten Tag bildete die Verleihung des Förderpreises BK der DGUV.

Im zweiten großen Themenblock wurde mit Blick auf posttraumatische Belastungsstörungen u. a. auf die schwindende Grenze zwischen Arbeitsunfällen und beruflich verursachten psychischen Erkrankungen hingewiesen. Es gab einen Ausblick auf die zu erwartenden Änderungen in diesem Versi-

cherungszweig und neue Berufskrankheiten. In weiteren Beiträgen wurde auf den durch UV-Strahlung verursachten Hautkrebs eingegangen, der demnächst in die Liste der BK aufgenommen wird. Außerdem wurden Probleme bei der Früherkennung von Latenzerkrankungen erörtert.

Der dritte Hauptblock beschäftigte sich mit den degenerativen Muskel-Skelett-Erkrankungen. Dieses Thema wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Nach sechs Jahren Konsensempfehlungen zur Beurteilung der bandscheibenbedingten Wirbelsäulenerkrankungen konnte eine Zwischenbilanz gezogen und die Fortentwicklung der Begutachtungsrichtlinien initiiert werden. Ganz im Interesse der orthopädischen Gutachter erfolgte auch die Vorstellung des aktuellen Standes der Begutachtungsempfehlungen für die beruflich bedingte Kniegelenksarthrose.

Abbildung 18: Die Podiumsdiskussion



Die rege Beteiligung an der Diskussion zeigte, dass die ausgewählten Themen das Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wecken konnten. Der Tagungsband mit ausführlichen Informationen zu den Einzelvorträgen ist im Internet kostenfrei zugänglich ([www.dguv.de/bk-tage](http://www.dguv.de/bk-tage)). Der Tradition dieser Veranstaltungsreihe folgend sollen die nächsten BK-Tage am 23./24. Mai 2014 stattfinden.

Dr. med. Frank Eberth, LAS Zentralbereich  
[frank.eberth@las.brandenburg.de](mailto:frank.eberth@las.brandenburg.de)

### Fachmesse Arbeitsschutz aktuell 2012

Die Fachmesse Arbeitsschutz aktuell fand vom 16. bis 18. Oktober 2012 in Augsburg statt. 10.500 Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, sich über die Entwicklungen, neuen Produkte und Dienstleistungen der 243 Ausstellerinnen und Aussteller zu informieren.

Unter den Ausstellenden in Halle 1 befand sich auch der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Zu den von ihm repräsentierten Arbeitsschutzverwaltungen der Länder gehörte auch Brandenburg. Die 16 Länder boten unter dem Schwerpunktthema „Gefahrstoffe“ umfangreiche Informationen auf vielfältige Weise an (Abb. 19).

Abbildung 19: Der LASI-Stand



Im Rahmen einer „Gefahrstoffsprechstunde“ konnten die Besucherinnen und Besucher ihre Fragen aus dem beruflichen Alltag an die kompetenten Ansprechpersonen aus den Ländern stellen. Der erste Kontakt entstand oft über ein Quiz am Glücksrad oder über ein Magnetspiel. Auf spielerische Weise wurde hierbei das Wissen der Besucherinnen und Besucher zum GHS „Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals“ getestet. Am Glücksrad standen Fragen zu den neuen Gefahrstoffkennzeichen im Vordergrund. An der Magnetspielwand waren sechs Betriebsbereiche dargestellt (Labor, Gebäudereinigung, Friseur, Metallbe- und -verarbeitung, Kranken-

haus, Baustelle). Bei diesem Spiel mussten im Vorfeld drei Beispiele ausgewählt werden, um diese im Anschluss mittels Magnettafeln den neuen Symbolen zuzuordnen. Bei der Auswertung der Ergebnisse ergaben sich dann häufig weiterführende Fragen, die in der offenen und kommunikativen Atmosphäre der „Gift-Bar“ in intensiven Beratungsgesprächen beantwortet wurden. Als Gewinne in diesem Quiz lockten alkoholfreie „Chemie“-Cocktails namens „Brennstoff, Reizstoff und Giftstoff“ (Abb. 20).

Abbildung 20: Die Gift-Bar



Zusätzlich gab es eine Bibliotheksecke, in der verschiedene Informationsmaterialien aus den Ländern und vom LASI angeboten wurden. Dort bestand die Möglichkeit, sich in ruhiger und entspannter Atmosphäre einen Überblick über das Angebot zu verschaffen und sich mit Materialien zu versorgen (Abb. 21).

Abbildung 21: Die Bibliotheksecke



Barbara Kirchner, LAS Zentralbereich  
[barbara.kirchner@las.brandenburg.de](mailto:barbara.kirchner@las.brandenburg.de)

### **Gesundheitstag im Oberstufenzentrum I Barnim in Bernau**

Am 11. Dezember 2012 fand im Oberstufenzentrum in Bernau der 8. Gesundheitstag für die Auszubildenden des ersten Lehrjahres mit dem Ziel statt, die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen zu verbessern und das Gesundheitsbewusstsein der Auszubildenden im Berufsleben und im Alltag zu fördern. Die überregionale Suchtpräventionsstelle der Caritas, der Kreissportbund, die Drogenberatungsstelle experience, die Gesundheitskasse AOK, die Landesarbeitsgemeinschaft onkologische Versorgung (LAGO) Brandenburg, die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG), das DRK, das Herzzentrum Bernau und das LAS boten an ihren Stationen vielfältige Informationen und praktische Übungen an. Das LAS gestaltete drei thematische Stationen vor Ort: gesundheitsgerechte Bildschirmarbeit, Schutz vor Lärm und soziale Themen des Arbeitsschutzes.

Ob Bürokaufleute, Kaufleute für Marketingkommunikation, Tourismus und Freizeit - mit Sicherheit wird die Mehrheit der im Barnimer Oberstufenzentrum I ausgebildeten Jugendlichen im Verlauf ihres Arbeitslebens an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sein. Ein Grund für das LAS, dem ersten Lehrjahr die für Bildschirmarbeit typischen Arbeitsbelastungen, ihre Auswirkungen auf die Gesundheit und Möglichkeiten der Prävention vorzustellen.

Die Jugendlichen oder jungen Erwachsenen erfuhren, wie geeignete Arbeitsmittel, eine ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes und gesundheitsgerechtes Verhalten dazu beitragen können, Belastungen des Muskel-Skelett-Systems zu vermeiden oder weitestgehend zu mindern (Abb. 22). Mit großem Interesse erprobten sie unterschiedliche Dateneingabegeräte und stellten einen Bürodrehstuhl für dynamisches Sitzen auf individuelle Körpermaße ein. Sie erfuhren von den Risiken, die ein „Stillsitzen“ am Bildschirmarbeitsplatz für das Muskel-Skelett-System mit

sich bringt, und werden künftig in der Lage sein, ihren Büroarbeitsplatz bewegungs-ergonomisch zu gestalten.

Abbildung 22:

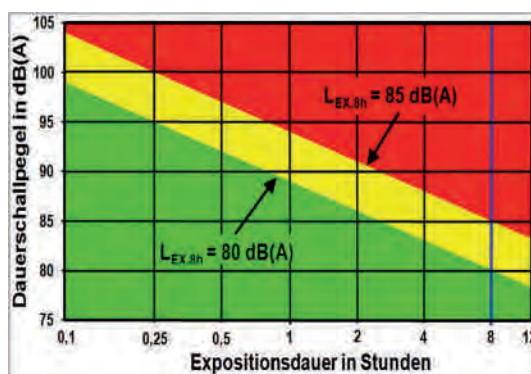
Demonstration der ergonomischen Grundlagen  
(Foto: Oberstufenzentrum I Barnim, Frau Wallmann)



Das Thema „Lärm - warum gefährlich“ war in einen kurzen theoretischen Teil zu den Lärmkenngrößen und einen praktischen Teil zur Feststellung des eigenen „Lärmkonsums“ gegliedert. Während es im ersten Teil um Grundbegriffe der Akustik (Lärm, dB(A), Hör- bzw. Schmerzschwelle, Lärmschwerhörigkeit) ging, wurden im zweiten Teil durch Messung der Lärmpegel an mitgebrachten Musikabspielgeräten und Vergleich mit den Grenzwerten detaillierte Hinweise zum individuellen Hörverhalten gegeben (Abb. 23). In den modernen Musikabspielgeräten kommen mehrheitlich aktive Schallpegelbegrenzer zum Einsatz, die zu hohe Pegel verhindern. Dies ist ein wirksamer Beitrag der Industrie, um Einflussquellen für die Lärmschwerhörigkeit Jugendlicher zu begrenzen. Dies kann aber durch die Verwendung sogenannter „Power-Ohrhörer“ leicht umgangen werden. Während der Lärmpegelmessung bei der Verwendung der original vom Hersteller mitgelieferten Ohrhörer wurde ein durchschnittlicher Dauerschallpegel zwischen 90 - 100 dB(A) gemessen. Bei Verwendung der „Power-Ohrhörer“ konnten jedoch Maximalpegel von 105 - 115 dB(A) und Dauerschallpegel von über 100 dB(A) gemessen werden. Die Jugendlichen gaben an, zwischen 1 bis 3

Stunden täglich in der gemessenen Lautstärke Musik zu konsumieren. Abb. 23 soll die verträgliche Musikbelastung pro Zeiteinheit für die erreichten Pegelwerte noch einmal veranschaulichen.

Abbildung 23: Die Lärmbewertungskurve



Geht man von einer durchschnittlichen Beanspruchung von 95 dB(A) aus, wäre die gesundheitlich vertretbare Expositionsdauer nach einer Stunde erreicht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ähnlich hohen Lärmbelastungen ausgesetzt sind, müssen sich einer regelmäßigen arbeitsmedizinischen Kontrolle unterziehen.

An einem weiteren Informationsstand des LAS wurden zahlreiche Informationsmaterialien verteilt und alle Fragen der Jugendlichen zum Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitszeitschutz und auch zum Hautschutz beantwortet.

Im Ergebnis einer Befragung der teilnehmenden Jugendlichen durch das OSZ war das Feedback durchweg positiv.

Karin Schultz, Thomas Ungethüm, Lars Engelhardt, Karola Maerz, Barbara Kirchner

LAS Zentralbereich, Regionalbereich West und Regionalbereich Ost

[karin.schultz@las.brandenburg.de](mailto:karin.schultz@las.brandenburg.de)  
[thomas.ungethuem@las.brandenburg.de](mailto:thomas.ungethuem@las.brandenburg.de)  
[lars.engelhardt@las.brandenburg.de](mailto:lars.engelhardt@las.brandenburg.de)  
[karola.maerz@las.brandenburg.de](mailto:karola.maerz@las.brandenburg.de)  
[barbara.kirchner@las.brandenburg.de](mailto:barbara.kirchner@las.brandenburg.de)

# Einzelbeispiele, sachgebiets- bezogene Schwerpunkte und Besonderheiten



Im Folgenden wird die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im 10-Jahreszeitraum von 2003 bis 2012<sup>12)</sup> betrachtet. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Auf einheitlicher Datenbasis wird die Entwicklung im Land Brandenburg der bundesweiten Entwicklung gegenübergestellt.

## 1.1 Allgemeine Entwicklung des Unfallgeschehens

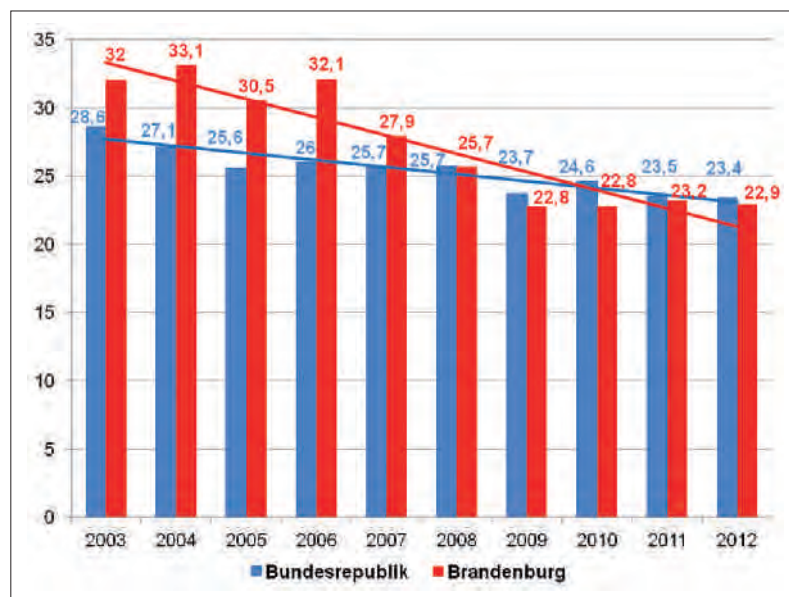
Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging im betrachteten Zeitraum bundes- als auch landesweit kontinuierlich zurück. Im Bundesgebiet ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle um 13 % auf ca. 974.000 Fälle und in Brandenburg um 25 % auf ca. 24.000 Fälle gefallen. Der Vergleich anhand der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige (Abb. 24) zeigt, dass die Quote für Brandenburg im Jahr 2003 deutlich über der bundesweiten Vergleichszahl lag. In den Folgejahren verringerten sich beide Quoten, wobei die stärkere Neigung der Trendlinie

für Brandenburg auch den vergleichsweise stärkeren Rückgang der meldepflichtigen Arbeitsunfälle verdeutlicht. Im Jahr 2008 waren die Quoten identisch, danach unterschreitet die Quote für Brandenburg die bundesweite Vergleichsquote in jedem Jahr. Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der tödlichen Unfälle. Bundesweit gingen sie im 10-Jahreszeitraum um 18 % auf 653 Fälle und landesweit um 38 % auf 18 Fälle zurück. Davon ereigneten sich 6 Fälle im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des LAS. Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige sank bundesweit wie landesweit mit klarem Trend, jedoch nicht kontinuierlich. Der diskontinuierliche Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund weitaus geringerer und mitunter stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. Während die landesweite Quote in den Jahren 2010 (1,3) und 2011 (1,1) deutlich unter der bundesweiten (1,6/1,5) lag, liegt sie im Jahr 2012 (1,7) unwesentlich über dieser (1,6).

Frank Wolpert, LAS Zentralbereich  
[frank.wolpert@las.brandenburg.de](mailto:frank.wolpert@las.brandenburg.de)

Abbildung 24:  
 Meldepflichtige  
 Arbeitsunfälle  
 je 1.000 Erwerbstätige

(Quellen:  
 Bericht der Bundesregierung  
 über Sicherheit und Gesundheit  
 bei der Arbeit, Erwerbs-  
 tätigenrechnung des Bundes  
 und der Länder, eigene  
 Berechnungen, Bericht der  
 gesetzlichen UVT, Zahlen von  
 2012 vorläufig)



<sup>12)</sup> Arbeitsunfälle: ohne Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit mit Straßenverkehrsunfällen bei der Arbeit. Erwerbstätigenzahlen auf Basis der WZ2008, deshalb nicht mit entsprechenden Statistiken der Vorjahre vergleichbar.



## 1.2 Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Zuständigkeitsbereich des LAS ereigneten sich im Jahr 2012 sechs tödliche Unfälle bei der Arbeit (Übersicht 8, Abb. 25), bei denen jeweils ein Beschäftigter ums Leben kam. Dies ist der geringste Stand seit Beginn der Registrierung im Jahr 1991. Im Vorjahr ereigneten sich 12 tödliche Unfälle. Hervorzuheben ist, dass sich 2012 nur ein tödlicher Unfall auf einer Baustelle ereignete, während im Vorjahr noch sechs tödliche Absturzunfälle zu ver-

zeichnen waren. Dabei handelte es sich um einen Sturz in eine Baugrube. An Baugerüsten ereigneten sich keine tödlichen Unfälle.

Die anderen tödlichen Unfälle ereigneten sich bei einer Störungsbeseitigung in einem Silo, beim Umgang mit Leiter und Kran, beim Hantieren mit einem Traktor bzw. einem Gabelstapler und durch einen Stromübertrag.

Im Jahr 2012 ist in keiner Branche eine Häufung zu verzeichnen.

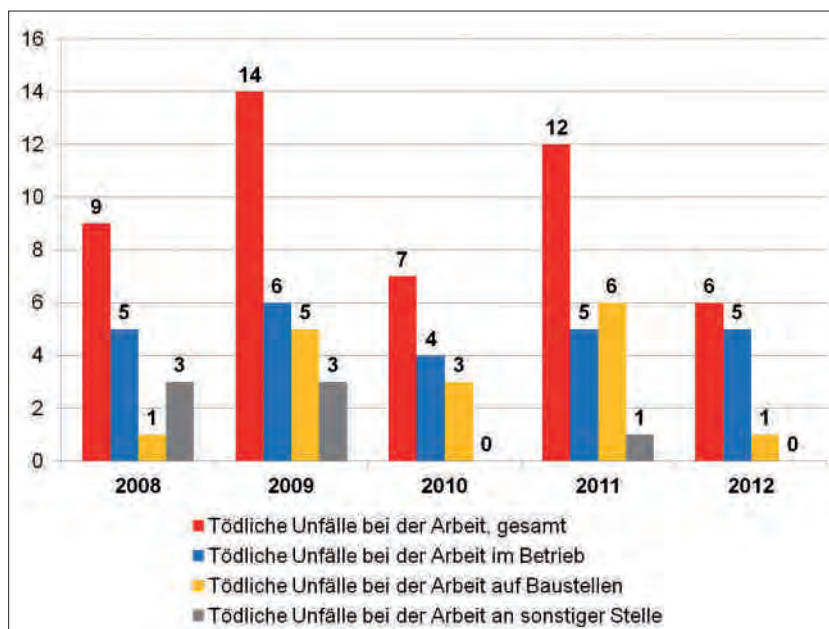


Abbildung 25:

Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen (ohne tödliche Unfälle bei der Arbeit im Straßenverkehr)

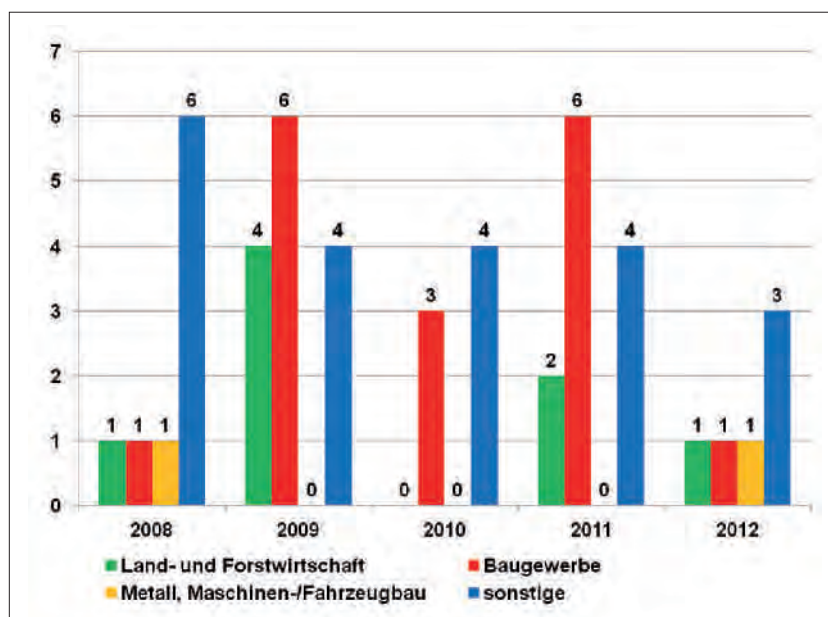
Übersicht 8: Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Land Brandenburg im Jahr 2012 in zeitlicher Reihenfolge

Lfd. Nr.	Anzahl Verunglückter	Unfallstelle	Wirtschaftszweig		Kurzbeschreibung
			WZ 2008	Bezeichnung	
1	1	Baustelle	42.2	Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	Sturz in Baugrube beim Rückbau von waagerechtem Verbau
2	1	eigenes Betriebsgelände	16.2	Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	bei einer Störungsbeseitigung im Spänesilo einer Heizungsanlage von rotierender Förderschnecke erfasst
3	1	eigenes Betriebsgelände	38.2	Abfallbehandlung und -beseitigung	Stromunfall auf einem Recyclinggelände bei angrenzender Bahnanlage
4	1	fremdes Betriebsgelände	25.1	Stahl- und Leichtmetallbau	nach einem Sturz von beladenem Gabelstapler überfahren

Lfd. Nr.	Anzahl Verunglückter	Unfallstelle	Wirtschaftszweig		Kurzbeschreibung
			WZ 2008	Bezeichnung	
5	1	eigenes Betriebsgelände	93.1	Erbringung von Dienstleistungen des Sports	Leitersturz in einen Schacht beim Ablegen einer Kran-Handbedienung
6	1	eigenes Betriebsgelände	01.4	Tierhaltung	tödliche Kopfverletzung bei Transportarbeiten mit Traktor

Abbildung 26:

Tödliche Unfälle bei der Arbeit in Abhängigkeit von der Wirtschaftsklasse



### 1.3 Auffälligkeiten bei der Untersuchung von tödlichen und bemerkenswerten Arbeitsunfällen

Im Jahr 2012 waren ausschließlich Männer von schweren und tödlichen Unfällen betroffen. Wie schon in den Jahren zuvor waren die mittleren und höheren Altersgruppen auffällig: mehr als die Hälfte der Unfallbetroffenen war älter als 49 Jahre (11 Männer im Alter von 49 bis 55 Jahre, sieben Männer noch älter). Aus der Gruppe der unter 30-Jährigen war nur ein Betroffener zu verzeichnen: er wurde bei einem Stromunfall tödlich verletzt.

Von den 31 untersuchten tödlichen und bemerkenswerten Unfällen ereigneten sich 11 auf Baustellen und zwei bei Arbeiten auf Dächern des eigenen oder fremden Betriebsgeländes, unter anderem bei der Montage von

Solaranlagen. Das unterstreicht das nach wie vor hohe Unfallrisiko bei Bau- und Montagearbeiten, insbesondere auf höher gelegenen Arbeitsplätzen. Absturzunfälle sind das häufigste Unfallereignis im Bauwesen, aber auch in anderen Branchen, und führen oft zu schweren Verletzungen.

Insgesamt wurden 10 schwere Absturzunfälle gemeldet, im Vorjahr waren es sogar 17 und im Jahr davor 11. Im Berichtsjahr verunglückten bei Abstürzen zwei Beschäftigte tödlich und acht erlitten schwere Körperverletzungen.

Wie schon in den Vorjahren ereigneten sich wieder bemerkenswerte Unfälle in der Landwirtschaft: beim Stapeln von Stückgut, beim Umgang mit der Landtechnik und im Umgang mit der eigenen Schusswaffe.

Das LAS untersuchte Unfälle bei der Arbeit hinsichtlich des Unfallhergangs und der Unfallursachen mit dem Ziel, auf die nachhaltige Beseitigung dieser Unfallursachen hinzuwirken. Sobald ein tödlicher oder bemerkenswerter Unfall bekannt wurde, erfolgte eine erste Vorortbesichtigung, bei der notwendige Anweisungen gegeben oder Sperrungen verfügt wurden. Die eigentliche Unfalluntersuchung, bei der auch betriebliche Unterlagen und Festlegungen geprüft werden und bei der gemeinsam mit den Verantwortlichen im Betrieb und ggf. weiteren kompetenten Personen der Unfall ausgewertet und nach Lösungen gesucht wird, konnte meist erst zu einem später vereinbarten Termin erfolgen. Auffällig war, dass sich der Prozess der Unfallauswertung immer häufiger dadurch verzögerte, dass notwendige Beweismittel nicht zur Verfügung standen. So musste teilweise lange auf das Ergebnis technischer Gutachten gewartet werden. Zum Beispiel stand auch nach neun Monaten ein technisches Gutachten trotz mehrmaliger Nachfrage nicht zur Verfügung. Derart schleppende Unfall-Auswertungen bremsen nicht nur die betriebliche Motivation, nach Unfällen Grundlegendes zu ändern, sie erschweren auch die behördlichen Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass nach Unfällen die notwendigen Sofortmaßnahmen gut durchgesetzt wurden und somit Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten vor Ort gewährleistet waren.

*Elvira Doppler, LAS Zentralbereich*

[elvira.doppler@las.brandenburg.de](mailto:elvira.doppler@las.brandenburg.de)

### **Arbeiten auf defekten Leitern ist gefährlich**

Ein erfahrener Hauswart hatte einen Schwenkran in Betrieb zu nehmen, um angeliefertes Material in den Keller zu transportieren. Dabei stürzte er mehr als fünf Meter tief von einer Anlegeleiter in den angrenzen-

den Kellerschacht und erlitt schwere innere Verletzungen, an denen er verstarb.

Zur Inbetriebnahme des Kranes war es erforderlich, die Handbedienung in den am Kranarm montierten Motor zu stecken. Der Kranarm befindet sich ca. 3,20 m über der Geländeoberfläche. Um das Bedienelement einzustecken, sieht die Bedienungsanleitung vor, eine Leiter zu verwenden und diese aus Sicherheitsgründen entgegen dem angrenzenden Kellerschacht aufzustellen. Um an das Steckelement zu gelangen ist es erforderlich, mindestens bis auf die siebente oder achte Stufe der Leiter zu steigen.

Der genaue Unfallhergang lässt sich nicht rekonstruieren. Unstrittig ist, dass eine ungeeignete und zudem defekte Leiter verwendet wurde. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hatte die verwendete Leiter in der Urlaubszeit des Hauswarts geprüft und wegen eines Defekts gesperrt. Die Prüfprotokolle wurden den Mitarbeitern des Bereichs übergeben und die defekte Leiter in einem verschlossenen Betriebsraum verwahrt, aber noch nicht ausgesondert bzw. unbrauchbar gemacht. Der Verunfallte wurde nach seinem Urlaub nicht über die Prüfung und Aussonderung der Arbeitsmittel in Kenntnis gesetzt. Die Kennzeichnung „NICHT EINSATZBEREIT“ war durch die geringe Größe des Aufklebers und die nur einmalige Kennzeichnung auf einem Leiterholm nicht auffällig genug.

Bei der Ursachenermittlung wurde als grundlegender Mangel festgestellt, dass das Arbeitsverfahren sicherheitstechnisch nicht ausreichend durchdacht war. Der Kran war für einen Hallenbetrieb konzipiert. In diesem Fall hätte das Bedienelement am Kran verbleiben können. Da der Kran aber in einem öffentlich zugänglichen Bereich mit viel Publikumsverkehr stand, musste das Bedienelement bzw. die Kranbenutzung vor unbefugtem Zugriff gesichert werden. Die Leiternutzung war keine geeignete und sichere Lösung.

Auf Anordnung des LAS wurde inzwischen sichergestellt, dass der Kran erst dann wieder in Betrieb genommen wird, wenn ein Einstecken der Handbedienung am Motorblock entfällt und zur Inbetriebnahme des Kranes keine Leiter mehr erforderlich ist. Ende Februar 2013 hat der Geschäftsführer dem LAS die Fertigstellung des Kranbaus angezeigt. Die Steuerleitung mit dem Bedienteil ist jetzt dauerhaft am Motor angeschlossen. Das Bedienteil ist zudem sicher im Aufbewahrungskasten an der Kransäule verwahrt. Die Gefährdungsbeurteilung und Bedienungsanleitung wurden entsprechend der neuen Arbeitsweise für weiterhin erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten am Kran überarbeitet. Insbesondere wurden beide Unterlagen hinsichtlich der bestehenden Absturzgefahr, die sich durch den angrenzenden Kellerschacht und die Nutzung von Leitern für Wartungs- und Reparaturarbeiten ergeben, konkretisiert. Weiterhin wurde mittels Unterweisung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und einer Pflichtenübertragung nach § 13 ArbSchG geregelt, dass defekte Arbeitsmittel sofort nachweislich ausgesondert oder in einen nichtgebrauchsfähigen Zustand versetzt werden. Alle Betriebsanweisungen wurden hinsichtlich der zu verwendenden Leiterart konkretisiert, um sicherzustellen, dass die richtigen Leitern verwendet werden.

*Daniela Bluhm, LAS Regionalbereich West*  
[daniela.bluhm@las.brandenburg.de](mailto:daniela.bluhm@las.brandenburg.de)

### **Absturzsicherung auch bei vorbereiteten Arbeiten auf Dächern beachten**

Eine Photovoltaik-Firma hatte den Auftrag, aufgrund der ab 1. April verringerten Einspeisevergütung kurzfristig im März eine Photovoltaikanlage auf einem Hallendach zu errichten. Bei der Besichtigung stellte der Vorarbeiter fest, dass die nicht durchtrittsicheren Lichtbänder der Halle bei der Planung der Photovoltaikanlage noch nicht berücksichtigt

waren und neben der Absturzsicherung an der Absturzkante eine Sicherung gegen Absturz nach innen erforderlich wird.

Sein Arbeitgeber erteilte ihm den Arbeitsauftrag, auf der Baustelle unverzüglich die vorbereitenden Arbeiten durchzuführen. Dazu zählten u. a. die Errichtung eines Gerüsts zum Aufstieg auf das Dach und das Zuschneiden der Unterkonstruktion sowie der Klebepads für die Errichtung der Photovoltaikanlage. Vorbereitende Arbeiten am Boden gab es nur für kurze Zeit. Nach der Errichtung des Gerüsts war dem Vorarbeiter der Aufstieg zum Dach möglich. Als er auf dem Flachdach Klebepads für die Unterkonstruktion der Solarmodule zuschnitt, wurden die Zuschnitte vom Wind erfasst. Bei dem Versuch, die Klebepads wieder einzufangen, übersah er das Lichtband, trat darauf und brach durch. Er fiel fast 6 m tief auf den Betonfußboden der Halle. Er brach sich das Jochbein und das Handgelenk.

*Abbildung 27: Das Hallendach*



Unfallursächlich war die fehlende Absturzsicherung im Bereich der Lichtbänder, unfallbegünstigend war der immense Zeitdruck. Die Verantwortung für den Unfall ließ sich im nachhinein schwer ermitteln. Aus den später zugeschickten Akten war zu entnehmen, dass die Gefährdungsbeurteilung für die Baustelle vom Verunfallten selbst erstellt und ihm die Aufgaben eines Vorarbeiters schriftlich übertragen worden waren. Allerdings war

er offensichtlich nicht befugt, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Für die Baustelle war die Verwendung des Sicherheitsgeschirres festgelegt, eine praktisch völlig ungeeignete Maßnahme, weil auf dem Hallendach keine geeigneten Anschlagpunkte vorhanden waren. Letztlich ist der Arbeitgeber für die Sicherheit seiner Beschäftigten verantwortlich. Auf Veranlassung des LAS wurden Auffangeinrichtungen als Absturzsicherungen errichtet und die Gefährdungsbeurteilung ergänzt.

*Elke Kühnberg, LAS Regionalbereich West*

[elke.kuehnberg@las.brandenburg.de](mailto:elke.kuehnberg@las.brandenburg.de)

### **Störungen nur bei Stillstand der Anlage beseitigen**

In einem Produktionsbetrieb werden die anfallenden Holzspäne in einem Spänesilo gelagert und später in der Heizungsanlage verbrannt. Der Verunfallte war als Betriebsleiter Technik tätig und für den gesamten technischen Betriebsablauf zuständig. Er war verantwortliche Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG.

Da der Spänesilo über das Wochenende leer gefahren und die Heizung ausgeschaltet waren, musste die Heizung am Montagmorgen neu angefahren werden. Zur Beschleunigung des Anfahrprozesses begab er sich in den Silo, um der noch freiliegenden Schnecke gezielt Holzspäne zuzuführen. Dabei hatte er es unterlassen, den Hauptschalter der Siloaustragsschnecke zu betätigen und diesen gegen Wiedereinschalten zu sichern. Im Silo wurde er von der Schnecke erfasst und zu Tode gequetscht. Nach ca. zwei Stunden fiel einem Hofarbeiter die längere Abwesenheit und ein Schuh auf dem Podest vor der Silotür auf. Die Siloaustragsschnecke wurde mit dem Not-Aus-Taster gestoppt.

Die Heizung, die Absaugung und der Silo mit der dazugehörigen Technik (Siloaustrags-

schnecke) wurden 2009 neu errichtet. Die Anlage entsprach dem Stand der Technik und die Sicherheitseinrichtungen entsprachen den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung. Der Unfallbetroffene hatte die komplette Anlage selbst geplant und eigenverantwortlich deren Errichtung überwacht. Er war mit der Anlage bis ins Detail vertraut und war vom Anlagenhersteller in die Funktionsweise und die Wartungsvorschriften eingewiesen worden. Wegen der von der Siloaustragsschnecke ausgehenden Gefahr hatte er entschieden, dass nur er selbst erforderliche Überwachungsaufgaben in diesem Bereich durchführte. Deshalb gab es keine aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen.

Hauptursache für den Unfall ist, dass der Betroffene den Silo trotz Kenntnis der Gefahr unter Umgehung der Sicherheitsvorschriften bei laufender und freiliegender Siloaustragsschnecke betreten hatte. Die Siloanlage erfüllt zwar die gesetzlichen Vorgaben nach der Betriebssicherheitsverordnung, aber die Sicherheitsmaßnahmen konnten unterlaufen werden. Als geeignete technische Lösung wurde eine elektrische Verriegelung der Zugangstür zum Spänesilo favorisiert. Durch Beratung und Anhörung des Arbeitgebers wurde mit der Zwangsverriegelung eine Lösung gefunden, die menschliches Fehlverhalten weitgehend ausschließt und dadurch eine höhere Sicherheit gewährleistet. Die Betriebsanweisung wurde überarbeitet und die Beschäftigten wurden unterwiesen.

*Sabine Giese, LAS Regionalbereich West*

[sabine.giese@las.brandenburg.de](mailto:sabine.giese@las.brandenburg.de)

### **Finger weg von ungesicherten Schnittstellen**

In einem Geflügelschlachtbetrieb im Bereich der Verpackung ereignete sich ein Unfall, bei dem ein 36-jähriger Beschäftigter ein Glied seines linken Zeigefingers verlor.

Dieser Arbeitsbereich ist teilautomatisiert. Nachdem an einem Arbeitsplatz Kunststoffschalen mit Geflügelteilen bestückt sind, werden sie auf einem Förderband der Verpackungsmaschine zugeführt. Am Übergang zwischen dem Abführband und dem Zuführband der Verpackungsmaschine bestand eine ungesicherte Einzugsstelle. Dort hatte sich eine Verpackungsschale mit vier Hähnchenschenkeln quergestellt und der Beschäftigte musste rasch korrigieren. Dabei wurde sein Zeigefinger eingezogen.

Abbildung 28:

*Sicherung der Einzugsstelle am Scanvaegt-Band durch eine Abdeckung*



Als eindeutige Unfallursache ist hier die fehlende Schutzeinrichtung an der Einzugsstelle zwischen den beiden Bändern anzusehen. Durch die Verantwortlichen des Betriebs war die Gefährdung an der Schnittstelle der beiden Maschinen nicht erkannt worden.

Auf Veranlassung des LAS wurde festgelegt, die Einzugsstelle sofort durch eine Abdeckung zu sichern und die auf dem Band installierten Mitnehmerlamellen aus Hartplaste durch geschäumte Lamellen zu ersetzen. Auch alle anderen Bänder wurden hinsichtlich weiterer Gefahrenstellen geprüft. Später teilte der Betrieb mit, dass zwei zusätzliche Not-Aus-Schalter an den Bändern installiert worden waren und darüber hinaus zwei Haupt-Schalter, mit denen der gesamte Pro-

duktionsbereich im Notfall abgeschaltet werden kann. Die Gefährdungsbeurteilung ist überarbeitet worden, Betriebsanweisungen wurden aktualisiert und die Beschäftigten zu den besonderen Gefahren in der Verpackung unterwiesen.

Andreas Görlitz, LAS Regionalbereich Ost  
[andreas.goerlitz@las.brandenburg.de](mailto:andreas.goerlitz@las.brandenburg.de)

### **Gabelstapler nur bei angepasster Spurbreite verladen**

Auf dem Betriebshof einer Firma erlitt ein Kraftfahrer bei Entladearbeiten schwere Kopfverletzungen. Er hatte an diesem Tag die Aufgabe, fünf Gabelstapler auf einen Sattelanhänger zu verladen und zu sichern. Sie sollten im Rahmen eines Verleihvertrages nach Berlin befördert werden. Er stellte seinen LKW und den Sattelaufleger (Tief-lader) auf dem Firmenparkplatz ab und ließ die Laderampen (7 bis 8 m) des Auflegers herunter. Um die Gabelstapler auf den Sattelanhängern fahren zu können, brachte er die fahrzeugeigenen hydraulisch angetriebenen Rampen in Auffahrstellung. Eine Breiten-einstellung der Rampen, welche ebenfalls hydraulisch möglich war, nahm er nicht vor. Die Rampen wurden in der äußeren Position (Fahrstellung) abgelegt.

Beim Beladevorgang des ersten Staplers über die Laderampe des Sattelauflegers kam das Flurförderzeug auf ca. halber Länge der Rampe (Höhe ca. 50 cm) von der Laderampe ab und kippte dabei nach rechts um. Infolge dessen zerbrach die rechte Seitenscheibe der Fahrerkabine des Gabelstaplers und der Fahrer, welcher nicht durch den vorhandenen Fahrersitzgurt gesichert war, fiel durch die entstandene Öffnung heraus und zog sich schwere Kopfverletzungen zu.

Der Unfall konnte eintreten, da der Verunfallte entgegen § 15 ArbSchG i. V. m. § 6 UVV „Flurförderfahrzeuge“ BGV D 27 die Betriebs-

anleitung des Herstellers sowie die vorhandene Betriebsanweisung zum Verladen von Gabelstaplern auf Transportfahrzeuge nicht beachtet hatte. Die zum sicheren Befahren der Rampen mit dem Gabelstapler notwendige Anpassung der Spurbreite der Rampen auf die Spurbreite des Gabelstaplers wurde durch den Verunfallten unterlassen. Der Abstand zwischen den beiden Rampen betrug zum Unfallzeitpunkt 850 mm. Die Spurbreite des Gabelstaplers war mit 965 mm nur ca. 110 mm größer. Somit konnte es passieren, dass der Verunfallte mit dem Gabelstapler von der Rampe geriet.

*Abbildung 29:*

*Der umgekippte Stapler auf der Laderampe*



Die Unfalluntersuchung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Sie ergab, dass dem Betrieb keine Versäumnisse anzulasten sind. Im Betrieb wurde der Unfall ausgewertet.

Das LAS ordnete bezüglich der Verladung von Maschinen und Geräten eine wiederholte Unterweisung aller in diesem Arbeitsbereich tätigen Beschäftigten mit Hinweis auf die vorliegende Betriebsanweisung mündlich an.

*Kathrin Golinski, LAS Regionalbereich Süd*

[kathrin.golinski@las.brandenburg.de](mailto:kathrin.golinski@las.brandenburg.de)

2008 fasste der Landtag Brandenburg den „Beschluss des Landes Brandenburg zum Landtagsneubau für Brandenburg-Berlin, Am Standort Potsdam, Am Alten Markt 1“. Der Beschluss beinhaltet, dass ein modernes Landtagsgebäude mit Tiefgarage errichtet wird, dessen äußere Gestaltung dem ehemaligen Potsdamer Stadtschloss entspricht.

Bereits in der Baugenehmigungsphase wirkte das LAS in enger Zusammenarbeit mit der unteren Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam auf die sichere und ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen des zukünftigen Landtages sowie auf die Gestaltung baulicher Einrichtungen für spätere Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten hin. In diesem Zusammenhang gab es auch während der Ausführungsphase zahlreiche Gespräche des LAS mit der Projektleitung.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens, mit bis zu 150 Beschäftigten, fällt diese Baustelle unter die Baustellenverordnung (BaustellV). Die Sicherheit der Bauarbeiten wurde von Beginn an durch das LAS regelmäßig, mindestens einmal im Monat, überprüft. Bis zum Februar 2013 wurden durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) 91 Baustellenbegehungen, davon 24 gemeinsam mit dem LAS, durchgeführt. An den Baustellenbesichtigungen beteiligten sich Vertreter der Bau-Berufsgenossenschaft, der SiGeKo sowie die örtliche Bauleitung.

Wegen der großen Anzahl an Arbeitskräften auf der Baustelle wurden gemeinsam Festlegungen zur Gewährleistung der Ersten Hilfe und der Rettung Verunfallter getroffen. Nach Planung der Rettungsstelle konnte ein Rettungswagen innerhalb von 10 Minuten aus dem nahegelegenen Krankenhaus vor Ort sein. Es sind mindestens 10 ausgebildete Ersthelfer ständig vor Ort. Das LAS drängte darauf, dass in der Phase des Innenausbaus das Konzept der Ersten Hilfe, der Brand-

schutz- und Rettungsmaßnahmen nochmals angepasst wurde.

Abbildung 30: Die Rohbauarbeiten



Weiterhin überprüfte das LAS, ob die Anforderungen der ArbStättV in den Schlafunterkünften der ausländischen Beschäftigten sowie bei der Bereitstellung ausreichender Pausenräume und Sanitäreinrichtungen gewährleistet wurden.

Die besondere Aufgabe, etwas Neues nach historischem Vorbild zu erschaffen und dabei alle geltenden gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen, stellte bis dato für alle am Bau Beteiligten eine Herausforderung dar. Die Bauleitung zeigte sich in allen Fällen offen gegenüber Anfragen und Forderungen des LAS und der BG Bau. So wurde z. B. gemeinsam das Konzept für die Montage der zum Teil tonnenschweren Fassadenelemente und Kopfbauten aus historisch erhaltenen und nachgebildeten Sandsteinelementen abgestimmt. Bei den Dacharbeiten zur Kupferblecheindeckung wurden wirksame Absturzsicherungsmaßnahmen durchgesetzt. Dies betraf auch die Gestaltung der Arbeits- und Schutzgerüste im und am Gebäude, deren Anpassung an die Arbeiten, Zugänge zu den Gerüstebenen, Forderungen zu Nachweisen der Standsicherheit sowie die sichere Benutzung. Gemeinsam mit der Errichterfirma und der zukünftigen Reinigungsfirma wurden Anforderungen an die sichere Gestaltung einer speziell für Reinigungsarbeiten konstruierten



Arbeitsbühne in der Kuppel des Plenarsaaes festgelegt.

Bis Ende 2012 ereignete sich kein bemerkenswerter Arbeitsunfall oder Sachschaden auf der Baustelle.

*Abbildung 31:*

*Die Bauarbeiten an der Dacheindeckung*



*Sylvia Dobin, LAS Regionalbereich West*

[sylvia.dobin@las.brandenburg.de](mailto:sylvia.dobin@las.brandenburg.de)

## **Zähes Ringen um den Anfahrtschutz an einer Flüssiggastankstelle**

2011 stellte das LAS im Rahmen einer regelmäßigen Besichtigung fest, dass der bestehende Anfahrtschutz an einer Flüssiggastankstelle, die sich in unmittelbarer Nähe der Ein- und Ausfahrt einer Mineralöltankstelle befand, nicht ausreichend bemessen war. Lediglich ein umlaufendes Rohr, welches mit dem Rahmen der Kompaktanlage verbunden war, war vom Hersteller als Schutz vorgesehen (Abb. 32). Außerdem parkten regelmäßig PKW und LKW im Bereich der Tankstelle. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten bestand für das LAS Handlungsbedarf, da es durchaus möglich war, dass die Flüssiggastankstelle - so unzureichend geschützt - in ein Unfallereignis oder Schadensereignis verwickelt werden könnte.

Abbildung 32:

*Flüssiggastankstelle mit mangelhaftem Anfahrtschutz*



Das LAS forderte den Betreiber auf, für einen ausreichenden Anfahrtschutz der Flüssiggastankstelle zu sorgen. Eine darauf folgende Nachkontrolle ergab, dass der Anfahrtschutz nicht verändert worden war.

In einem Anhörungsschreiben wurde daraufhin dem Betreiber die beabsichtigte Anordnung mitgeteilt. Er sollte für einen den Standortbedingungen entsprechenden, ausreichend bemessenen Anfahrtschutz sorgen. Die festgesetzte Frist zur Beantwortung der Anhörung ließ der Betreiber trotz zusätzlicher

telefonischer Nachfrage wieder verstreichen. Die Anordnung wurde erlassen. Nach Verstreichen der gesetzlichen Widerspruchsfrist wurde die Flüssiggastankstelle erneut aufgesucht, jedoch war der geforderte Anfahrtschutz noch immer nicht realisiert worden. Erst die Androhung von Zwangsgeld führte zum gewünschten Erfolg. Es wurde ein Anfahrtschutz installiert, der auch durch die zugelassene Überwachungsstelle geprüft und als ausreichend dimensioniert bescheinigt wurde.

Gerhard Lemke, LAS Regionalbereich Ost

[gerhard.lemke@las.brandenburg.de](mailto:gerhard.lemke@las.brandenburg.de)

## **Gewährleistung der fristgemäßen Durchführung wiederkehrender Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen mit Hilfe des Anlagenkatasters ANKA**

### 1. Ziele

Das Anlagenkataster der Länder ANKA ist eine Datenbank, in der Daten überwachungsbedürftiger Anlagen an zentraler Stelle gesammelt werden, damit die Behörden jederzeit Zugriff auf Anlagendaten in ihrem Zuständigkeitsbereich haben. Das LAS als zuständige Behörde nach § 38 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) im Land Brandenburg nutzt das Kataster zur Unterstützung der Kontroll- und Überwachungstätigkeit. In den Anfangsjahren bis 2009 stellte das LAS eine sehr große Anzahl von überwachungsbedürftigen Anlagen mit signalisierten Prüffristüberschreitungen fest. Um die Ursachen hierfür zu ermitteln, sollten die eingegebenen Daten der zugelassenen Überwachungsstellen auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und ermittelt werden, ob die signalisierten Prüffristüberschreitungen berechtigt sind. Auf Betreiber, die Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst hatten, sollte so eingewirkt werden, dass sie sich ihrer Verantwortung für die fristgemäße Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen bewusst werden.

Aus den Ergebnissen des Projektes sollten Vorschläge zur praxistauglichen Überarbeitung des Anlagenkatasters und zu erweiterten Editiermöglichkeiten für die zuständigen Behörden generiert werden.

## 2. Durchführung

Das Projekt begann 2010 und endete 2012. Aufgrund der im Anlagenkataster signalisierten Prüffristüberschreitungen wurde die im Jahr 2009 begonnene Serienbriefaktion an Betreiber von Aufzugsanlagen fortgesetzt und um die Betreiber von Druckgeräten erweitert. Dazu wurde aus dem Anlagenkataster vierteljährlich eine Excel-Datei generiert, die den Status der Terminüberwachung zu einem Stichtag widerspiegelte. Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen, bei denen zu diesem Stichtag eine Prüffristüberschreitung mit einer roten Ampel signalisiert wurde, sind vom zentralen Koordinator des LAS zu diesem Sachverhalt angeschrieben worden. Die Rückmeldungen der Betreiber wurden zentral analysiert und offene Vorgänge nach den Rückmeldungen an die Projektmitglieder in den Regionalbereichen des LAS zur Einleitung der notwendigen Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen übergeben. Dazu wurden die erforderlichen Angaben und Unterlagen von den zuständigen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten direkt beim Betreiber vor Ort angefordert. Nach ermitteltem Prüfstatus der Anlage wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Betreiber veranlasst.

## 3. Ergebnisse

Es wurden 624 Betreiber von Anlagen mit einer im Anlagenkataster durch eine rote Ampel signalisierten Prüffristüberschreitung angeschrieben.

Die Auswertung der Rückmeldungen zu den 624 Serienbriefen (Abb. 33) ergab als Ursachen für die Vielzahl „roter“ Ampelstellungen im Anlagenkataster bei 40 % (n= 250) der überwachungsbedürftigen Anlagen die nicht fristgerecht veranlassten Prüfungen durch die Betreiber und bei ebenfalls 40 % (n= 249) der Anlagen Mängel bei Eintragungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS).

Bezogen auf die Mängel der zugelassenen Überwachungsstellen waren davon 18 % der Prüfungen nicht fristgerecht, obwohl diese bereits durchgeführt worden waren, und 22 % mit falschen Prüfmodalitäten im Anlagenkataster eingetragen. So war z. B. das Fälligkeitsdatum der Prüfungen zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit eingetragen, obwohl die jeweilige Prüfung aktuell durchgeführt worden war. Desweiteren wurden Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen im Anlagenkataster eingetragen, die wiederkehrend nur von befähigten Personen durchzuführen sind. Diese Prüfungen sind durch das LAS nicht mit Hilfe des Anlagenkatasters zu überwachen und daher nicht zu erfassen.

Die verbleibenden 20 % (n= 125) der Prüffristüberschreitungen konnten durch Eintra-

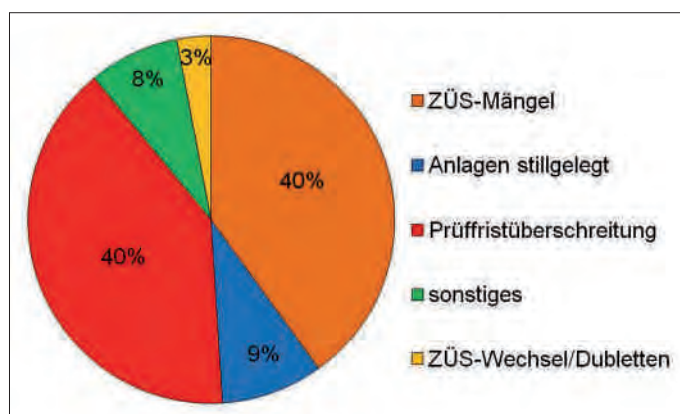


Abbildung 33:

Ursachen der im Anlagenkataster signalisierten Prüffristüberschreitungen

gungen des LAS im Anlagenkataster aufgehoben werden, d. h. 9 % der Anlagen waren bereits stillgelegt oder beseitigt. 3 % der Anlagen waren durch eine „neue“ zugelassene Überwachungsstelle geprüft, so dass ein neuer Anlagenschlüssel vergeben worden war. Diese Dubletten wurden zu einem Datensatz zusammengeführt. 8 % waren aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit, durch Wechsel des Betreibers oder einer Verlängerung der Prüffrist nicht durch das LAS zu verfolgen.

An 202 Anlagen veranlassten die Betreiber aufgrund des Serienbriefes die erforderlichen überfälligen Prüfungen. Zu 88 (14 %) der mit dem Serienbrief erfassten Anlagen erhielt der zentrale Koordinator keine Rückantwort. Diese Anlagen wurden zur weiteren Bearbeitung in die zuständigen Regionalbereiche abgegeben. Die Bearbeitung dieser 88 Fälle ergab, dass bei 18 Anlagen die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt, jedoch nicht oder mit falscher Prüfmodalität eingetragen worden waren. Durch den Wechsel des Betreibers war die fällige Prüfung an 17 Anlagen noch nicht durchgeführt. 5 Anlagen waren stillgelegt. An 47 Anlagen veranlassten die Betreiber unverzüglich nach der Kontaktaufnahme durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten die fälligen Prüfungen. In einem Fall musste das LAS die erforderliche Prüfung dem Betreiber anordnen.

#### 4. Schlussfolgerungen

Im Anlagenkataster mit roter Ampel signalisierte Prüffristüberschreitungen können von der Behörde nicht ohne weitere Überprüfung übernommen werden, da die Zuverlässigkeit der Eintragungen der zugelassenen Überwachungsstellen bisher nicht ausreichend gegeben war. 40 % signalisierter Prüffristüberschreitungen im Anlagenkataster waren eine Folge nicht fristgerechter oder fehlerhafter Eintragungen. Dementsprechend werden die zugelassenen Überwachungsstellen

aufgefordert, ihre Prozesse zur ordnungsgemäßen Eintragung durchgeführter Prüfungen im Anlagenkataster zu optimieren. Eine Verbesserung der Qualität der Eintragungen ermöglicht einen zielgenaueren Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung durch das LAS.

Betreiber von überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen und Druckgeräten hatten zu 40 % Prüfungen nicht fristgerecht veranlasst. Nach der Aufforderung im Serienbrief wurde zu 32 % der „grüne“ Anlagenstatus nach dem Rückmeldetermin erreicht. Diese Betreiber vernachlässigten ihre Verantwortung zur Veranlassung der fristgerechten Prüfung, bis sie durch den Serienbrief des LAS darauf hingewiesen wurden. Die große Anzahl von nicht fristgerecht veranlassten Prüfungen durch die Betreiber hat die Nutzung des Anlagenkatasters zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit des LAS gerechtfertigt.

Mit der Version 1.2 des Anlagenkatasters sind viele grundsätzliche, systembedingte Probleme beim Umgang mit den Datensätzen entfallen. Aus den Ergebnissen des Projektes wurden Vorschläge zur praxistauglichen Überarbeitung des Anlagenkatasters und zu notwendigen Editiermöglichkeiten für die zuständigen Behörden ermittelt und über den Vertreter des MASF an den zuständigen Beirat bzw. die dateiführende Stelle weitergeleitet (u. a.: Anpassung der Anlagen- und Prüfungsartbezeichnungen vom Anlagenkataster an die Definitionen der Betriebssicherheitsverordnung; Ausblendung der Zwischenprüfung - Prüfung nach § 15 Abs. 13 Satz 2 BetrSichV - für Aufzugsanlagen; automatische Aktualisierung der Prüffälligkeiten nach der Durchführung der letzten Prüfung; Veränderung der Ampelstellung durch die Behörde). Mit diesen Verbesserungen stellt das Anlagenkataster ANKA ein wichtiges Hilfsmittel zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit des LAS dar.

*Guido Dieckhoff, LAS Regionalbereich West*  
[guido.dieckhoff@las.brandenburg.de](mailto:guido.dieckhoff@las.brandenburg.de)

## 4. **Arbeitszeitschutz**

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 813 Anträge auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes durch das LAS bearbeitet. Damit bewegte sich deren Anzahl auf dem Niveau der Vorjahre. Von den eingereichten Anträgen mussten, aufgrund fehlender Tatbestandsvoraussetzungen bzw. unzureichender Antragsunterlagen, sieben ablehnend beschieden werden. Die überwiegende Anzahl der eingereichten Anträge betraf, wie bereits in den vorherigen Berichtszeiträumen, die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Entscheidungen auf der Rechtsgrundlage von § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG hatten hierbei den größten Anteil. Anträge nach § 13 Abs. 5 ArbZG, die die Sicherung der Arbeitsplätze bei unzumutbaren Beeinträchtigungen der Konkurrenzfähigkeit durch längere Betriebszeiten im Ausland zum Ziel hatten, wurden von 13 Betrieben gestellt. In drei Fällen ging es hierbei um die Erweiterung bereits zuvor erteilter Bewilligungen. Insgesamt hatten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in 92 Fällen die Zulassung von längeren täglichen Arbeitszeiten nach § 15 Abs. 1 ArbZG, überwiegend für Bau- und Montagestellen sowie für Saison- und Kampagnenbetriebe, beantragt.

Hinsichtlich der im LAS eingegangenen Beschwerden und Anfragen war weiterhin eine ansteigende Tendenz zu erkennen. Beschwerden wurden wiederholt von Beschäftigten aus Krankenhäusern, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Hotels und Gaststätten sowie Betrieben der Landwirtschaft an das LAS herangetragen. Zahlreiche Anfragen wurden von Betrieben, Betriebsräten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Dauer der zulässigen Arbeitszeit sowie zu den Themen Ruhezeiten und Ruhepausen gestellt. Darüber hinaus gab es mehrfach Beratungsbedarf zur arbeitszeitrechtlichen Bewertung von Fahrzeiten sowie zu den auf der Grundlage von §§ 7 und 12 ArbZG angewendeten tarifvertraglichen Regelungen.

Durch die Beratungstätigkeit des LAS sind in Einzelfällen Arbeitszeitmodelle in den Betrieben mit der Zielsetzung umgestaltet worden, die Belastungen für die Beschäftigten zu reduzieren. Diese Erfolge waren indes nur dann möglich, wenn die Umgestaltung in das wirtschaftliche Konzept des Betriebes passte und weitgehend kostenneutral zu realisieren war.

Die Anzahl der im Berichtszeitraum festgestellten Beanstandungen und geahndeten Ordnungswidrigkeiten liegt - unter Berücksichtigung der üblichen jährlichen Schwankungen - im Bereich der letzten Jahre. Ein langfristiger Trend ist hierbei nicht ersichtlich. Vom LAS wurden nach pflichtgemäßem Ermessen 42 Ordnungswidrigkeiten-Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen das ArbZG durchgeführt. Bei diesen Verstößen handelte es sich überwiegend um die unzulässige Verlängerung der gesetzlich zulässigen täglichen Arbeitszeit. Weiterhin wurden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit die Nichtgewährung von Ruhepausen, die unzulässige Verkürzung der Ruhezeiten sowie unzureichende bzw. fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen in den Betrieben und Einrichtungen festgestellt. In Krankenhäusern sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen wurden mehrfach Tariföffnungsklauseln nach §§ 7 und 12 ArbZG zur Anwendung gebracht, ohne dass die mitunter notwendigen Betriebs- bzw. Einzelvereinbarungen vorlagen.

Gegen den Geschäftsführer eines Betriebes, der überwiegend Service- und Dienstleistungen für die Landwirtschaft erbringt, wurde aufgrund erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz im Jahr 2012 ein Bußgeld verhängt. Die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit wurde insbesondere während der Erntezeit regelmäßig in beträchtlichen Umfang überschritten. Häufig wurde die nach dem ArbZG vorgegebene Ruhezeit nicht eingehalten. Der Geschäftsführer berief sich auf §§ 7 und 14 ArbZG und vertrat gegenüber dem LAS die Auffassung, dass die Arbeitszeiten im Betrieb

rechtskonform sind. Die Beschäftigten hatten schriftlich eingewilligt, dass sie mit Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden einverstanden sind. Jedoch konnte kein entsprechender Tarifvertrag vorgelegt werden, der derart lange Arbeitszeiten ermöglicht. Indem fortwährend die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes nicht eingehalten wurden, war auch nicht vom Vorliegen von außergewöhnlichen Fällen im Sinne von § 14 ArbZG auszugehen.

Von den kontrollierten Betrieben konnten nur selten Gefährdungsbeurteilungen vorgelegt werden, in denen Sicherheits- und Gesundheitsaspekte bei der Gestaltung der Arbeitszeit berücksichtigt wurden. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe wussten teilweise nicht, wie sie bei der Beurteilung der Gefährdungen bezüglich der Arbeitszeit methodisch vorgehen können. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch viele Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte die Betriebe zu wenig bei einer sicherheits- und gesundheitsschutzgerechten Arbeitszeitgestaltung unterstützen. Beantragten Betriebe eine Bewilligung zur Verlängerung der täglichen bzw. werktäglichen Arbeitszeit, so wurden vom LAS ausnahmslos Gefährdungsbeurteilungen angefordert, in denen die Gefährdungen durch überlange Arbeitszeiten beurteilt sind. Ebenfalls aus diesem Anlass angeforderte betriebsärztliche Stellungnahmen enthielten in vielen Fällen lediglich die pauschale Aussage, dass keine Bedenken zu einer verlängerten Arbeitszeit bestehen.

Abbildung 34:

Ausschnitt aus einem Arbeitszeitnachweis für eine Beschäftigte einer sozialen Einrichtung

Datum	Soil	Oe	Symbol	von	bis	P von	P bis
So 01.07.12		KuJ	F6	08:00	14:30	12:00	12:30
Mo 02.07.12	8,00	KuJ	Z3	08:00	17:45	14:00	14:30
						16:30	16:45
Di 03.07.12	8,00	KuJ	Z3	08:00	17:45	14:00	14:30
						16:30	16:45
Mi 04.07.12	8,00	KuJ	S8	14:30	22:00	21:00	21:30
		KuJ	BD	22:00	06:00		
Do 05.07.12	8,00	KuJ	F6	08:00	14:30	12:00	12:30
Fr 06.07.12	8,00	KuJ	S8	14:30	22:00	21:00	21:30
		KuJ	BD	22:00	06:00		
Sa 07.07.12		KuJ	F3	08:00	14:00		

Weiterhin ist ein Anstieg atypischer Arbeitszeiten zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist unter dem Gesichtspunkt zunehmender psychischer Belastungen bei der Arbeit bedenklich. Zu den atypischen Arbeitszeiten gehören die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abend- und Nachtstunden, die Schichtarbeit und überlange Beschäftigungszeiten. Anzutreffen sind diese Arbeitszeiten u. a. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Kinder- und Jugendheimen, in der Landwirtschaft und im Bewachungsgewerbe. Das Arbeiten in geteilten Schichten stellt eine weitere Form atypischer Arbeitszeiten dar. Diese ist dadurch charakterisiert, dass der Arbeitstag in zwei oder mehr Abschnitte aufgeteilt wird. Eine Zunahme von geteilten Diensten wurde beispielsweise bei ambulanten Pflegediensten sowie im Reinigungsgewerbe festgestellt. Bei diesen Arbeitszeitmodellen ist die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten häufig gerade noch möglich. Diese nicht gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitszeit führte dazu, dass das LAS in den genannten Wirtschaftsbereichen verstärkt beratend tätig werden musste.

Durch Verwaltungshandeln und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurde bewirkt, dass in mehreren Betrieben die Schichtmodelle unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse überarbeitet wurden bzw. werden.

Gerd Schröder, LAS Regionalbereich West  
[gerd.schroeder@las.brandenburg.de](mailto:gerd.schroeder@las.brandenburg.de)

## 5. Jugendarbeitsschutz

Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz vor gesundheitsgefährdenden Belastungen in der Arbeitswelt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz entsprechend ihrem Entwicklungsstand geschützt sind. Außerdem wird die gesundheitliche Betreuung geregelt und sichergestellt, dass ausreichende Freizeit zur Erholung und Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen verbleibt.

Im Rahmen der Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen wurden 794 Überprüfungen und 54 Beratungen hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. Bei den Kontrollen in den Ausbildungsbetrieben und auch im Ergebnis der Auswertung der Schwerpunktaktion der Aufsichtsbehörden der Länder bei der EU-Kampagne „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“, betraf die Mehrzahl der Beanstandungen die werktägliche Arbeitszeit und die Pausengestaltung, fehlende Unterweisungen der Jugendlichen und das Führen von Verzeichnissen. Besonders im Gastronomie- und Hotelbereich und in der Landwirtschaft wurde der vorgeschriebenen höchstzulässigen Arbeitszeit und der Gewährung der Feiertagsruhe nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen. Auch die notwendige regelmäßige medizinische Betreuung zur Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden der Jugendlichen wurde z. T. missachtet. Die im Gesetz geregelte Führung von Verzeichnissen über die Beschäftigung Jugendlicher erschien nach wie vor vielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als Formalie, die man vernachlässigen kann. Dagegen wurden Arbeiten unter Unfallgefahren sowie physikalische und chemische Belastungen der Jugendlichen von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eher als Beeinträchtigung

der Gesundheit gesehen und deshalb auch vermieden. Die Arbeitsschutzverwaltung reagierte auf die Verstöße mit mündlichen Anordnungen und Besichtigungsschreiben.

Die seit Jahren bestehende gute Zusammenarbeit zwischen dem LAS und den verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrern für die Durchführung des Betriebspraktikums wurde auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Mit den regelmäßigen Meldungen neuer Praktikumsbetriebe ist die rechtzeitige Abstimmung zwischen Schule und LAS erfolgt. Auch die Praktikumsbetriebe selbst zeigten sich sehr kooperativ. So konnte im Berichtsjahr einigen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, an normalerweise unüblichen Praxislernorten, wie Reiterhöfen, Bestattungsbetrieben und Stallanlagen, das Betriebspraktikum durchzuführen. Dies war realisierbar, weil die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund einer umfassenden Beratung durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS zur Vermeidung von Gefährdungen entsprechende Tätigkeitseinschränkungen beachteten.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 103 Anträge zur Beschäftigung von 324 Kindern gemäß § 6 JArbSchG bearbeitet und bewilligt. Der Anteil der Bewilligungen für die Film- und Fernsehbranche war dabei geringer als im Jahr 2011. Die Kinder wurden überwiegend als Komparsen eingesetzt. Allein in der Filmproduktion „Nacht über Berlin - Der Reichstagsbrand“ wirkten bis zu 55 Kinder mit, wobei deren Einsatzzeiten zwischen 1 und 8 Tagen lagen. In den Filmproduktionen war der Einsatz von Rollenkindern 2012 sehr gering. Bei diesen Kindern wurden Einsatztage antragsgemäß meist unter 10 Tagen bewilligt.

Von den Arbeitgebern zweier größerer Filmproduktionen wurden auf Anforderung die Aufzeichnungen über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder und die Gefähr-

dungsbeurteilung nachgewiesen. Dabei wurde festgestellt, dass ein Kind an einem Tag über die vorgeschriebene Zeit hinaus am Drehort anwesend war. Das LAS kündigte für den Wiederholungsfall eines solchen Verstoßes die Einleitung eines Bußgeldverfahrens an. Weitere Kontrollen ergaben keine Verstöße.

Im Berichtsjahr wurden für 112 Kinder, die in Theaterinszenierungen mitwirken sollten, Bewilligungen erteilt. Für 50 % dieser Kinder wurde eine langfristige Mitwirkung von maximal 30 Einsatztagen in einem Zeitraum von einem Jahr bewilligt. In den Bewilligungsbescheiden wurde die Auflage erteilt, dass die Beschäftigung der Kinder maximal an drei Tagen innerhalb einer Woche erfolgen darf und über die zeitliche Inanspruchnahme der Kinder Nachweise zum Jahresende dem LAS zu übergeben sind. Die Auswertung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Einsatztage und Einsatzzeiten unter den beantragten bzw. bewilligten Zeiten lagen.

*Simone Hornburg, LAS Regionalbereich West*

[simone.hornburg@las.brandenburg.de](mailto:simone.hornburg@las.brandenburg.de)



## 6. Mutterschutz

Alle arbeitenden schwangeren Frauen genießen in der Schwangerschaft besonderen Schutz - den Mutterschutz. Die dazu erlassenen mutterschutzrechtlichen Bestimmungen dienen im Wesentlichen dazu, die werdende Mutter und ihr Kind vor der Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung zu schützen.

Das LAS wurde im Jahr 2012 durch 5.925 Mitteilungen gemäß § 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) über die Beschäftigungen werdender Mütter informiert. Bei den daraus resultierenden telefonischen Rücksprachen und erfolgten Arbeitsplatzbesichtigungen konnten immer einvernehmlich mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Festlegungen zum Schutze von Mutter und Kind getroffen werden. Zwei Arbeitgeber erhielten wegen unterlassener unverzüglicher Mitteilung über die Beschäftigung einer werdenden Mutter eine Verwarnung.

Im Rahmen der allgemeinen Besichtigungen erfolgten 2.174 Überprüfungen zum Mutterschutz. Die dabei festgestellten 110 Mängel betrafen vorwiegend solche Versäumnisse wie die nicht unverzügliche Mitteilung an das LAS, nicht rechtzeitig durchgeführte Arbeitsplatzbeurteilungen sowie fehlende Angaben zu erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Nichteinhaltung von Pausenzeiten. Einige Besichtigungen erfolgten auf Wunsch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit dem Ziel, Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten im Betrieb für die werdende Mutter zu erörtern. Trotz aller Bemühungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber resultierten daraus vorwiegend arbeitgeberseitige Freistellungen der Schwangeren. Besonders in den kleineren Betrieben (z. B. im ambulanten Pflegedienst, in Arzt- und Zahnarztpraxen, in landwirtschaftlichen Betrieben) war es betriebsorganisatorisch in vielen Fällen praktisch nicht möglich, die werdende Mutter mit mutterschutzgerech-

ten Tätigkeiten zu beschäftigen. Andererseits machten im Berichtsjahr etwas mehr Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von teilweisen Freistellungen werdender Mütter Gebrauch. Für einige Betriebe war es realisierbar, die Schwangere zumindest für eine gewisse Zeit noch in Teilzeit zu beschäftigen. Die Nutzung dieser Möglichkeit war im Wesentlichen das Ergebnis der intensiven Beratung der einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS.

Der Bedarf an Beratungen zu den Beschäftigungsverboten und den daraus resultierenden Verpflichtungen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hat im Berichtszeitraum gegenüber den Vorjahren zugenommen. Hintergrund ist die konsequente Zurückhaltung der Gynäkologinnen und Gynäkologen beim Ausstellen eines individuellen Beschäftigungsverbot. Diese basierte darauf, dass in vielen Fällen die werdende Mutter von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber zur Ärztin bzw. zum Arzt geschickt wurde, um sich ein individuelles Beschäftigungsverbot attestieren zu lassen. Medizinisch bestand aber in vielen Fällen kein Grund für ein solches Attest, welches dann überwiegend auch nicht erteilt wurde. Die Folge war, dass Patientinnen zunehmend die Ärztin bzw. den Arzt wechselten, um die begehrte Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot dort zu bekommen. Um dennoch etwas für ihre Patientinnen zu tun, nahmen einige Ärztinnen und Ärzte Kontakt zum LAS auf, mit der Bitte, den Arbeitsplatz ihrer Patientin zu besichtigen und zu beurteilen.

Um den Ärztinnen und Ärzten grundlegende Kenntnisse zu den Beschäftigungsverboten in den Betrieben und den sich daraus ergebenden Arbeitgeberpflichten zu vermitteln, nahm das LAS an „Gynäkologenstammtischen“ zweier Landkreise teil. Nach eingehenden Erläuterungen wurde eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet. Bei Problemen

am Arbeitsplatz bzw. bei der Beschäftigung verweist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die schwangere Patientin an das LAS. In Abstimmung mit der werdenden Mutter wurde in der Regel Rücksprache mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber gehalten. Dabei fiel immer wieder auf, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Auffassung vertraten, dass nur eine Ärztin oder ein Arzt ein Beschäftigungsverbot aussprechen kann, weil nur dann die „U2-Umlage“ der Krankenkassen erfolgt. So schickten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber immer wieder ihre Arbeitnehmerinnen wegen einer Bescheinigung über ein Beschäftigungsverbot zur Ärztin bzw. zum Arzt, auch wenn sie selbst feststellten, dass die vorhandenen Arbeitsbedingungen nicht für eine Schwangere geeignet waren. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beachteten dabei nicht, dass ein Beschäftigungsverbot per Gesetz gilt und es in ihrer Verantwortung liegt, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ein solches Beschäftigungsverbot festzustellen und darauf mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen zu reagieren, wie z. B. mit einer Änderung der Arbeitsbedingungen, einer Umsetzung der Schwangeren oder, wenn nicht anders möglich, mit deren Freistellung von der Arbeit. Überdies war den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern nicht bekannt, dass auch bei arbeitgeberseitigen Maßnahmen, die auf den Beschäftigungsverboten basieren, die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltzahlung vollständig durch die „U2-Umlage“ der Krankenkassen erfolgt. Durch die unermüdliche Beratung zu dieser Thematik sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die werdenden Mütter immer einvernehmlich mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getroffen worden.

Um Unsicherheiten beim Einsatz werdender Mütter schon vor Bekanntgabe der Schwangerschaft auszuräumen, erfolgte eine Besichtigung mit entsprechender Beratung in einem Institut für medizinische Labordiagnostik. Ziel

war es, Arbeitsbereiche festzulegen, in denen Frauen während der Schwangerschaft weiterhin beschäftigt werden können. In diese Beratung wurde eine Gewerbeärztin des LAS einbezogen. Auf der Grundlage eines Begehungprotokolls der zuständigen Betriebsärztin und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Beurteilung der Arbeitsplätze für werdende Mütter wurden alle Arbeitsbereiche des Instituts besichtigt. Im Ergebnis dessen wurden Festlegungen getroffen, in welchen Arbeitsbereichen eine Beschäftigung grundsätzlich unter Beachtung erforderlicher Schutzmaßnahmen weiterhin möglich ist bzw. welche Arbeitsbereiche durch werdende Mütter nicht besetzt werden dürfen.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Zulässigkeitserklärung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung sowie während der Elternzeit war ein weiterer wesentlicher Arbeitsschwerpunkt. Insgesamt wurden 116 Kündigungsanträge gestellt. Hauptgründe für die Antragstellungen waren, wie in den Vorjahren, Schließungen und Teilschließungen von Betrieben. 24 Anträge wurden allein im Rahmen desselben Insolvenzverfahrens gestellt. Fünf weitere Anträge stellte ein Solarhersteller, ebenfalls aufgrund von Insolvenz. Neben den betriebsbedingten Kündigungen gab es auch verhaltensbedingte Gründe für die beabsichtigte Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Diese wurden u. a. begründet mit unentschuldigtem Fehlen, Störung des Betriebsfriedens und Nichterfüllung von Tätigkeitsanforderungen. Ein Drittel dieser gestellten Anträge wurde abgelehnt, da eindeutige Beweise fehlten. 28 Anträge sind nach entsprechender Beratung zurückgenommen worden, überwiegend deshalb, weil bereits vorab erkennbar war, dass der zu einer Kündigung berechtigende „besondere Fall“ nicht vorlag.

*Simone Hornburg, LAS Regionalbereich West*  
[simone.hornburg@las.brandenburg.de](mailto:simone.hornburg@las.brandenburg.de)

## 7. Arbeitsmedizin

### Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) ist nach § 4 Berufskrankheitenverordnung (BKV) in Brandenburg die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle. Mit den Berufsgenossenschaften bestehen Vereinba-

rungen, die das Verfahren im Detail regeln. Im Berichtsjahr wurden alle 1.212 vorgelegten entscheidungsreifen Verfahren gewerbeärztlich kommentiert und in über 60 % fachliche Stellungnahmen zum Ursachenzusammenhang abgegeben.

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243
2008	970	242	188
2009	1.066	272	226
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244
2012	1.212	267	225

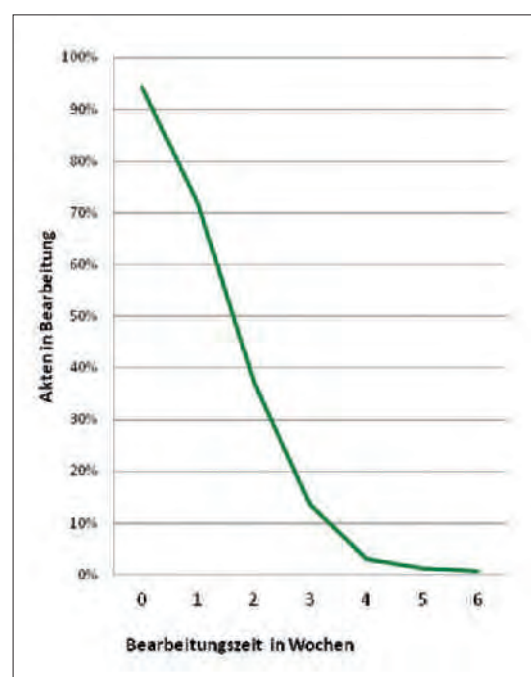
Übersicht 9:

Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2012

Mit den UVT ist eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen für gewerbeärztliche Stellungnahmen vereinbart. Im Berichtsjahr konnte die Aktenlaufzeit erneut deutlich beschleunigt werden. Über 95 % der Stellungnahmen waren innerhalb von vier Wochen erledigt (2011: 83 %). Die Bearbeitung verzögerte sich lediglich in sieben Fällen (weniger als 1 %).

Fast die Hälfte aller Verdachtsanzeigen zum Vorliegen einer Berufskrankheit stammte im Berichtsjahr wieder von den Haus- und Fachärzten. Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben mit 9 % im Vergleich zum Vorjahr (5 %) etwas aufgeholt, stehen aber mit 111 Verdachtsfällen noch immer nur im Mittelfeld. Dennoch ist die aus diesen Anzeigen resultierende Anerkennungsquote - etwa ein Drittel dieser Anzeigen wird auch als BK anerkannt - im Vergleich zu allen anderen Quellen am höchsten. Im Gegensatz dazu kann nicht

Abbildung 35: Aktenlaufzeit im GÄD



einmal jede zehnte Anzeige einer Gesetzlichen Krankenkasse als beruflich verursachte Erkrankung bestätigt werden. Im Regelfall werden diese unqualifizierten Anzeigen mit Kostenerstattungsanträgen an den Unfallversicherungsträger verbunden. Die mittlere Anerkennungsquote aller angezeigten Verdachtsfälle beträgt etwa 22 %.

*Übersicht 10:*

*Quelle der Verdachtsmeldungen der im Berichtsjahr abgeschlossenen BK-Fälle*

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)	Anerkennungsquote
Haus-/Facharzt	579	48	26,1
Krankenkassen	174	14	9,2
Versicherte	162	13	15,4
Betriebsarzt	111	9	34,2
Krankenhausarzt	94	8	18,1
Unternehmer	39	3	25,6
Sonstige	53	5	18,9

Bei den Hauterkrankungen stieg das Anzeigenaufkommen weiter an, währenddessen bei deutlich weniger Versicherten das Leiden schließlich als „im Wesentlichen beruflich verursacht“ (BK 5101) angesehen werden konnte (m: 12, w: 37). Jedoch greifen die im Rahmen des § 3 BKV durchgeführten Hautarztverfahren auch bei anlagebedingten Leiden und helfen vielen Betroffenen trotz ihrer Erkrankung, in ihrem hautbelastenden Beruf zu verbleiben. Die individuellen Präventionsmaßnahmen - vor allem die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) - zeigen positive Wirkung (Abb. 36).

Der sprunghafte Anstieg von Verdachtsanzeigen aus dem Vorjahr bei den Versicherten mit einer Schwerhörigkeit hat sich 2012 nicht fortgesetzt (Abbildung 37; m: 189, w: 15). Ebenso die Zahl der Anerkennung bei den Lärmschwerhörigkeiten (BK 2301; m: 95, w: 0). Einige Berufsgenossenschaften, bei denen gehörschädigender Lärm zu den bedeutenden Expositionsrisiken gehört, setzen seit

dem Jahr 2011 verstärkt auf ein vereinfachtes Verfahren, bei dem in weniger schwerwiegenden Fällen die BK-Anerkennung ohne vollständige Ermittlung und ohne HNO-ärztliche Begutachtung erfolgen kann.

Abbildung 36:

*Trend berufsbedingter Hauterkrankungen*

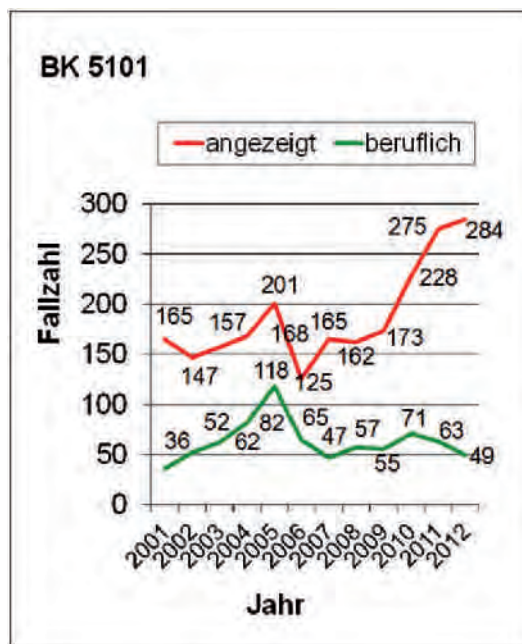


Abbildung 37:

*Trend beruflicher Lärmschwerhörigkeit*

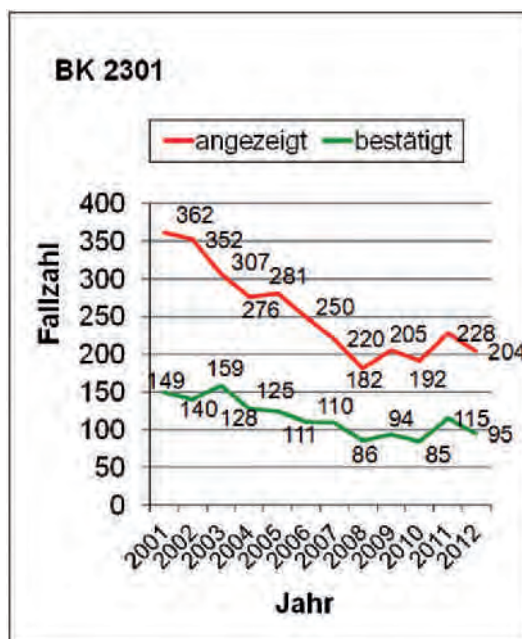


Abbildung 38:

Trend asbestbedingter Lungen- und Pleuraerkrankungen

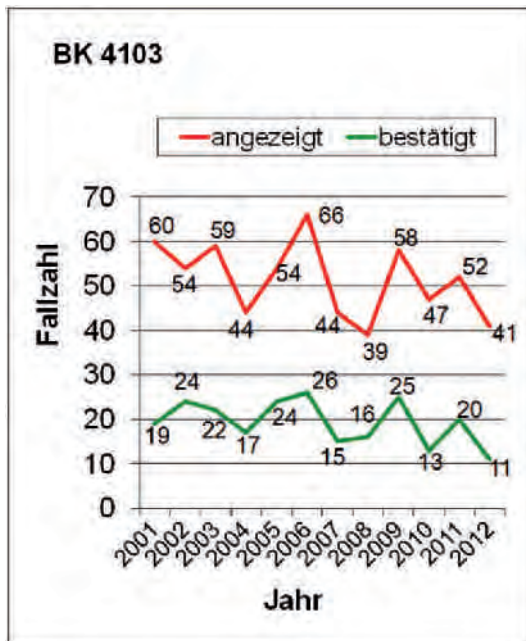


Abbildung 39:

Trend asbestbedingter Lungen-/Kehlkopfkrebs und Mesotheliom

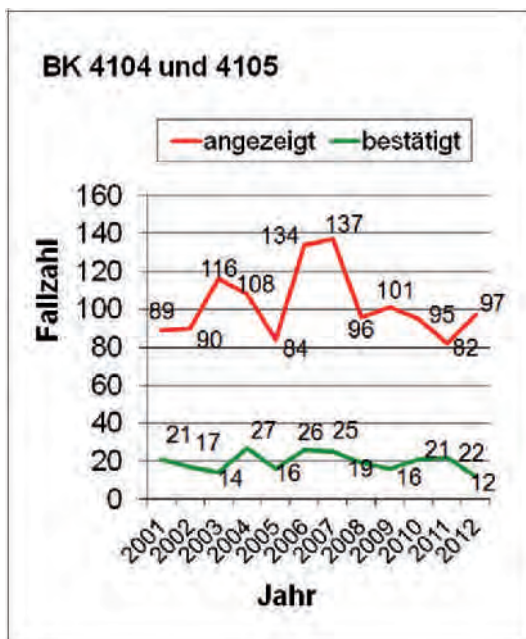


Abbildung 40:

Trend berufsbedingter Infektionskrankheiten

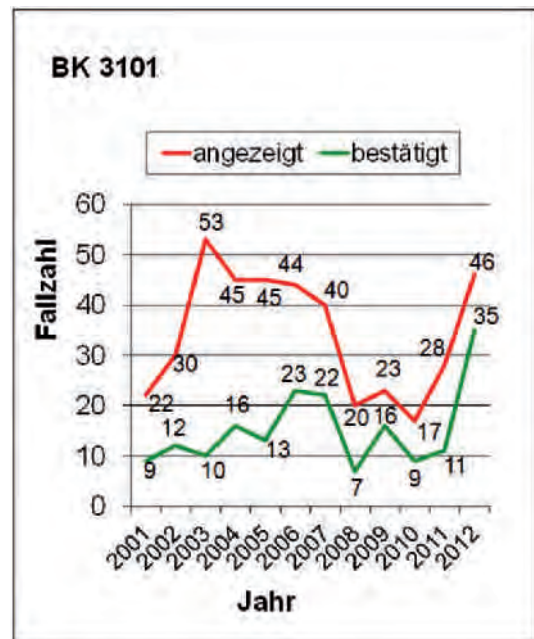
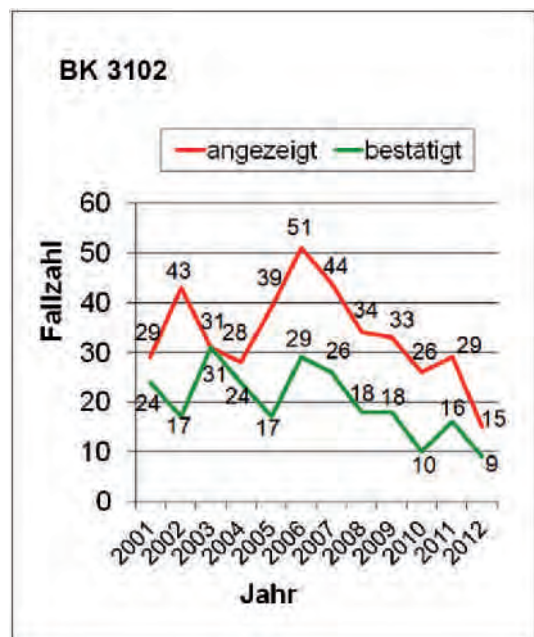


Abbildung 41:

Trend berufsbedingter Zoonosen



Zurückgegangen ist die Zahl der anerkannten asbestbedingten Erkrankungen. Das gilt für die Krebserkrankungen (Abb. 39; m: 12, w: 0), wie für die asbestbedingten Lungen- und Pleura-Veränderungen (Abb. 38; m: 11, w: 0). Das Anzeigeaufkommen ist aber nahezu unverändert.

Die berufliche Infektion an einer Tuberkulose war erneut der häufigste Grund für die Anerkennung einer BK 3101. Immerhin erfolgten 26 Anerkennungen wegen einer Tuberkulinkonversion oder einer latenten Erkrankung nach beruflichem Kontakt zu infektiösen Patienten bei Pflegekräften (m: 4, w: 18) und ärztlichem Personal (m: 3, w: 1). Neben diesen Fällen wurden bei Beschäftigten in der Pflege und im Rettungsdienst insgesamt sechs Fälle einer Scabies (Krätze) als BK registriert. Ein Grund für die im Vergleich zum Vorjahr deutliche Zunahme an BK 3101-Fällen ist das clusterhafte Auftreten von Tuberkulose und Scabies, d. h. ein erkrankter Indexpatient infizierte jeweils gleich mehrere Beschäftigte. Außerdem kamen folgende Infektionen zur Anerkennung: eine Krankenschwester infizierte sich mit dem Hepatitis B-Virus und eine Erzieherin mit dem Hepatitis A-Virus. Schließlich erkrankte eine Ärztin an Windpocken (Varizellen).

Bei den Zoonosen waren neun Borreliose-Erkrankungen (m: 6, w: 3) nach beruflich erworbenen Zeckenstichen anzuerkennen.

Die Berufsgruppe, die im Berichtsjahr wiederum am häufigsten durch obstruktive Atemwegserkrankungen mit allergischer Ursache (BK 4301) auffiel, war die der Bäckerinnen und Bäcker (m: 2, w: 3). Vier der fünf Betroffenen mussten ihre Tätigkeit krankheitsbedingt aufgeben. Außerdem wurden vier Erkrankungen aus dem Bereich der Landwirtschaft (m: 2, w: 2) und eine aus dem Friseurgewerbe bekannt. Ein Maler erfüllte die Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK 4302 (durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen) mit einer rentenberechtigenden Mindesteiner Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 %.

Abbildung 42:

Trend obstruktiver Atemwegserkrankungen

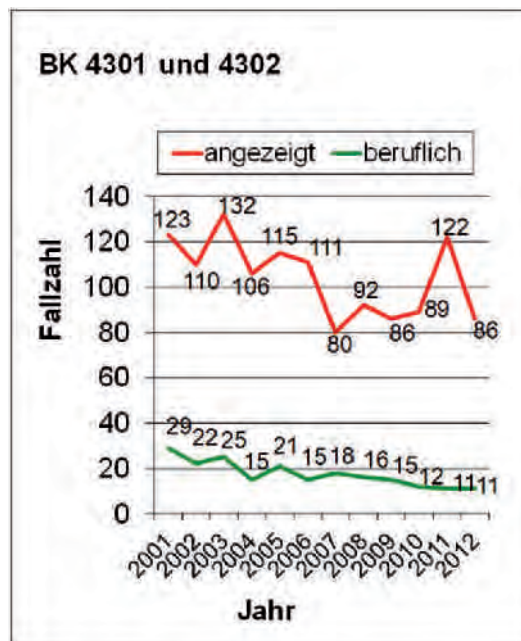
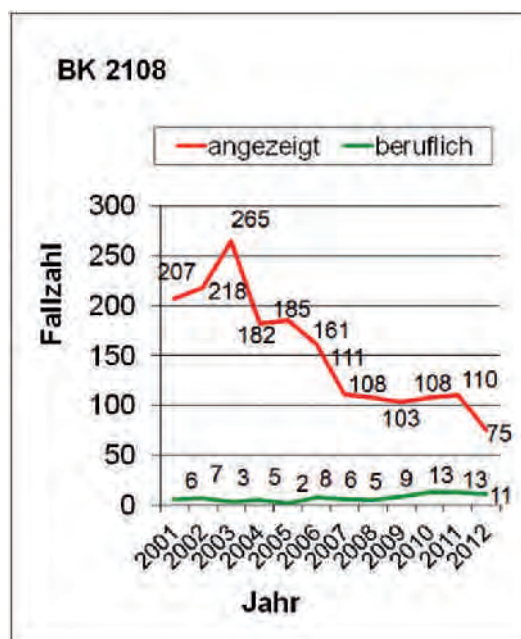


Abbildung 43:

Trend der Lendenwirbelsäulenerkrankung durch Heben und Tragen schwerer Lasten



Im Berichtsjahr ist das Anzeigenaufkommen bei den bandscheibenbedingten Lendenwirbelsäulenerkrankungen erstmals deutlich unter 100 Fälle gesunken.

Die elf Erkrankungsfälle, für die ein positiver Ursachenzusammenhang wahrscheinlich gemacht wurde, stammen aus verschiedenen Branchen mit körperlich hohen Belastungen. Betroffen sind Bauarbeiter im Gleis- und Tiefbau (m: 4), Schlosser (m: 2), Dachdecker (m: 1), Beschäftigte in der Pflege (w: 1) und im Rettungsdienst (m: 1), aber auch eine Küchenhilfe (w) und eine Postzustellerin. Zehn Beschäftigte mussten ihre Tätigkeit erkrankungsbedingt unterlassen und erfüllten damit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine BK-Anerkennung (m: 7, w: 3).

*Dr. Frank Eberth, LAS Zentralbereich*

[frank.eberth@las.brandenburg.de](mailto:frank.eberth@las.brandenburg.de)

### **Die Krankheit der „Schaf-Taucher“ - eine seltene Berufskrankheit in der Landwirtschaft**

Im Februar 2011 wurde von einem Arbeitsmediziner der Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt. Ein 56-jähriger Schäfer war wegen einer anhaltenden schweren Nervenschädigung mit gestörtem Temperaturempfinden, Kribbeln und Gefühlsstörung an den Händen, Taubheitsgefühl in den Beinen und Gangstörung im Krankenhaus behandelt worden. Als eine mögliche Ursache war im Krankenhaus der Verdacht auf eine chronische Vergiftung mit Insektenvernichtungsmitteln geäußert worden.

Die zuständige Berufsgenossenschaft führte Ermittlungen zur Krankheit und zur Berufsvorgeschichte durch und legte diese Ergebnisse im November 2011 dem GÄD zur Stellungnahme vor. In ihrem Schreiben an den GÄD kündigte die Berufsgenossenschaft an, dass sie beabsichtige, die Anerkennung der Nervenschädigung als Berufskrankheit abzulehnen. Der beratende Arzt der Berufsgenossenschaft hatte argumentiert, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der beruflichen Tätigkeit des Schäfers und seiner Erkrankung sei unwahrscheinlich. Zudem sei

nicht bekannt, dass bei Schäfern mit Kontakt zu organophosphathaltigen Pestiziden Nervenschäden gehäuft auftreten.

Bei der Durchsicht der Unterlagen stellte der zuständige Gewerbearzt fest, dass der Schäfer nach eigenen Angaben und nach den Ermittlungen der Berufsgenossenschaft seit 1993 mehrmals im Jahr bis zu 240 Schafe gegen Parasiten behandelt hatte. Dabei wurden die Schafe von ihm in einer großen Wanne, die mit einer organophosphathaltigen Pestizidlösung gefüllt war, vollständig untergetaucht. Bei dieser Prozedur wurde die Kleidung des Schäfers bereits nach kurzer Zeit völlig durchnässt, so dass es zu einem mehrstündigen Hautkontakt des Schäfers mit dem Nervengift kam.

*Abbildung 44:*

*Ein behandeltes Schaf*



Der Einschätzung des beratenden Arztes der Berufsgenossenschaft, dass es sich bei den Nervenschäden des Schäfers um eine schicksalhafte, nicht berufsbedingte Erkrankung handele, konnte sich der Gewerbearzt nicht anschließen. Er wies die Berufsgenossenschaft darauf hin, dass der Versicherte einer extremen Hautexposition gegenüber Organophosphaten ausgesetzt war und seine Symptome typisch für eine chronische Organophosphatvergiftung sind. Der Gewerbe-

arzt empfahl deshalb, eine Begutachtung des Versicherten zu veranlassen.

Nun teilte die Berufsgenossenschaft mit, dass die von dem Schäfer verwendeten Organophosphate entweder keine chronischen Vergiftungen durch Hautkontakt verursachen oder als wenig gefährlich eingestuft sind bzw. dass keine Informationen zur Gefahreinstufung vorliegen. Der Gewerbearzt wies diese Darstellung der Berufsgenossenschaft mit Verweis auf anderslautende wissenschaftliche Erkenntnisse zurück und empfahl nochmals eine Begutachtung.

Im April 2012 wurde der Schäfer im Zentralinstitut für Arbeitsmedizin und Maritime Medizin Hamburg begutachtet. Der Gutachter kam zu der Einschätzung, dass eine durch Organophosphate verursachte Nervenschädigung besteht und empfahl die Anerkennung als Berufskrankheit Nr. 1307 (Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %. In seinem Gutachten verwies er u. a. auf eine epidemiologische Studie aus dem Jahr 2001. Dort war bei englischen Schäfern, die ihre Schafe mit Organophosphaten gegen Parasiten behandelt hatten (sog. „Schaftaucher“, engl. „sheep dippers“), ein gehäuftes Auftreten von Nervenschäden festgestellt worden.

Der Gewerbearzt schloss sich in seiner abschließenden Stellungnahme der Einschätzung des Gutachters an und empfahl ebenfalls die Anerkennung als Berufskrankheit.

Der Versicherte ist durch seine beruflich erworbene Nervenschädigung in seinem Befinden und seiner Lebensführung erheblich beeinträchtigt. Immerhin hat er nun Anspruch auf medizinische Behandlung seiner Nervenkrankheit zu Lasten der Berufsgenossenschaft und auf eine monatliche Rentenzahlung wegen seiner „Minderung der Erwerbsfähigkeit“. Diese Rente gilt als Entschädigungsleistung für den erlittenen

Körperschaden und wird bei lebenslang bestehenden Schädigungen auch lebenslang gezahlt.

*Dr. Frank Scharfenberg, LAS Zentralbereich*

[frank.scharfenberg@las.brandenburg.de](mailto:frank.scharfenberg@las.brandenburg.de)



# Anhang

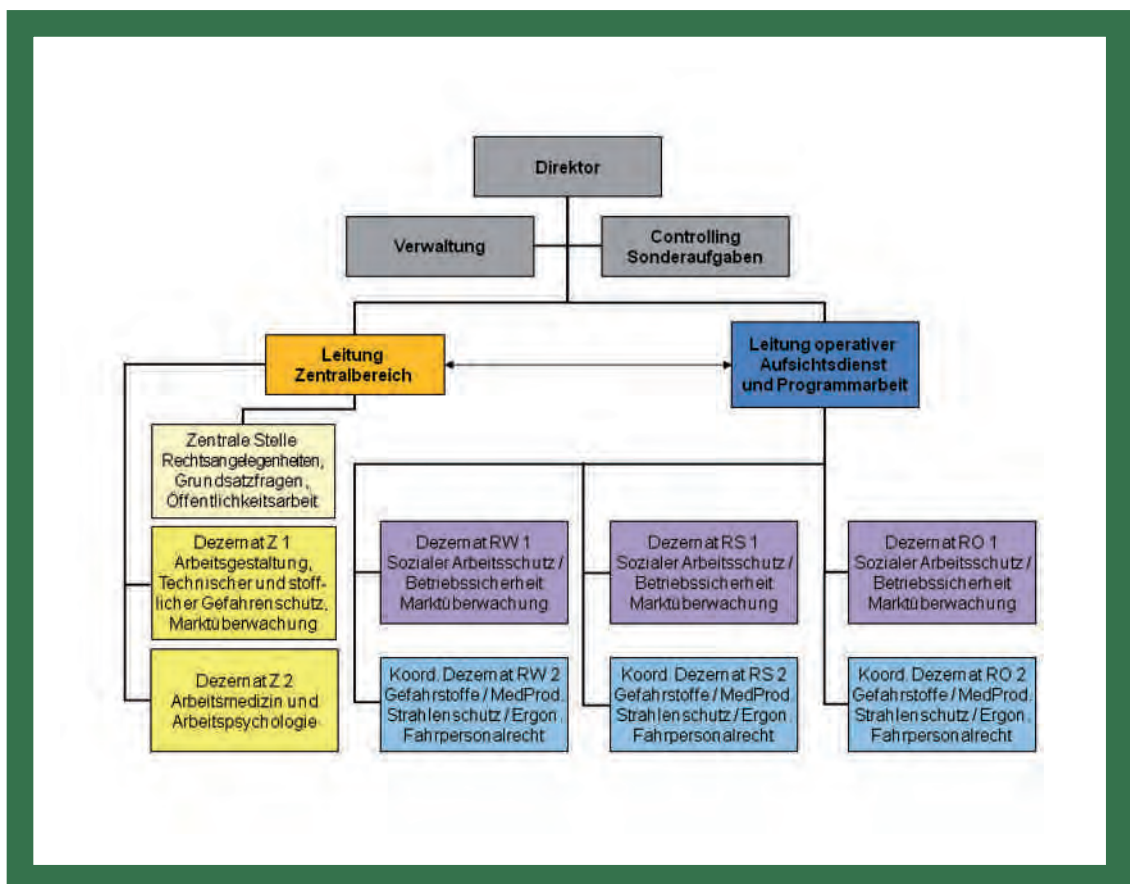




Tabelle 2

## Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

	Betriebs- stätten	Beschäftigte										
		Jugendliche					Erwachsene					Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
<b>Größenklasse</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>				
1: Großbetriebsstätten												
1000 und mehr Beschäftigte	23	433	408	841	19313	16928	36241	37082				
500 bis 999 Beschäftigte	67	311	181	492	23017	23355	46372	46864				
<b>Summe</b>	<b>90</b>	<b>744</b>	<b>589</b>	<b>1333</b>	<b>42330</b>	<b>40283</b>	<b>82613</b>	<b>83946</b>				
2: Mittelbetriebsstätten												
250 bis 499 Beschäftigte	189	377	572	949	31835	32372	64207	65156				
100 bis 249 Beschäftigte	783	630	492	1122	62389	54654	117043	118165				
50 bis 99 Beschäftigte	1475	515	327	842	54787	44391	99178	100020				
20 bis 49 Beschäftigte	4679	742	306	1048	75700	64649	140349	141397				
<b>Summe</b>	<b>7126</b>	<b>2264</b>	<b>1697</b>	<b>3961</b>	<b>224711</b>	<b>196066</b>	<b>420777</b>	<b>424738</b>				
3: Kleinbetriebsstätten												
10 bis 19 Beschäftigte	6741	634	459	1093	47601	42111	89712	90805				
1 bis 9 Beschäftigte	52224	1037	1098	2135	76814	93812	170626	172761				
<b>Summe</b>	<b>58965</b>	<b>1671</b>	<b>1557</b>	<b>3228</b>	<b>124415</b>	<b>135923</b>	<b>260338</b>	<b>263566</b>				
Summe 1 - 3	<b>66181</b>	<b>4679</b>	<b>3843</b>	<b>8522</b>	<b>391456</b>	<b>372272</b>	<b>763728</b>	<b>772250</b>				
4: ohne Beschäftigte	4267											
<b>Insgesamt</b>	<b>70448</b>	<b>4679</b>	<b>3843</b>	<b>8522</b>	<b>391456</b>	<b>372272</b>	<b>763728</b>	<b>772250</b>				

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

**Dienstgeschäfte in Betriebsstätten**

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			22	23	24	25			26	
												in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
01	8	138	361	507	6	42	65	113	13	55	176	244	68	1	1	72	6	6	202	1	445	22	159		
02	1	281	1195	1476	6	68	132	200	1	90	146	236	149	2	2	75	6	6	95	1	101	9	10		
03	1	658	6849	7508	1	131	768	900	1	165	802	968	769	17	1	168	11	1	190	3	229	32	168		
04		133	1011	1144		56	227	283		67	253	320	231	1	1	77	6	6	33		79	1	15		
05	24	1683	8269	9976	14	207	350	571	34	230	379	643	465	4	4	146	5	2	187	9	3453	10	15		
06		36	210	246		6	25	31		8	27	35	18		1	14	2	1	7		18		3		
07	2	140	449	591	2	37	47	86	11	50	49	110	63	2	2	39	2	2	52		105				
08		70	532	602		15	45	60		25	50	75	39		28	7	7	12			21	1	8		
09	3	27	41	71	3	10	6	19	7	15	8	30	18		9	1	1	22	31		76		1		
10	5	35	130	170	3	12	31	46	7	15	38	60	24	2	30	1	1	101	24		56	1			
11		222	3392	3614		39	421	460		46	473	519	365	8	141	3	3	1062	59	2	122	19	24		
12		480	3118	3598		134	319	453		195	371	566	374	24	138	17	17	1137	72	3	182	12	21		
13	4	634	12527	13165	3	208	1261	1472	8	348	1675	2031	678	398	929	13	13	1979	236	3	1703	41	44		
14	2	140	1573	1715	1	26	102	129	1	29	108	138	106	3	25	1	1	218	8	1	342	1	2		

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung								
	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	darunter	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
15	3	59	250	312	3	7	8	5	6	7	8	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26					
16		222	7469	7691		7	15		8	7	15				11			3	1		36	2		116							
17	4	538	5955	6497	2	67	228	297	2	73	244	319			256	24		110	2		987	9	1	247	1	5					
18	21	697	1603	2321	3	106	86	195	6	126	158	290			246	2		66	3	2	639	55	2	503	5	12					
19	1	22	16	39	1	5	3	9	1	7	3	11			124	2		86	3		24	9		24							
20	5	570	2506	3081	2	164	319	485	2	195	346	543			392	8		134	3		1654	40		138	171	708					
21	2	56	435	493		6	42	48		6	46	52			38			14			159	71	1	33							
22	1	132	306	439	1	38	57	96	3	82	72	157			66			83	4		154	56		139	1	4					
23	2	44	391	437		8	44	52		9	54	63			43	2		18			140	10		47	3						
24	2	109	377	488		41	71	112		47	72	119			95	1		22	1		265	23		45	1	2					
<b>Insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>7126</b>	<b>58965</b>	<b>66181</b>	<b>42</b>	<b>1468</b>	<b>4974</b>	<b>6484</b>	<b>96</b>	<b>1933</b>	<b>5916</b>	<b>7945</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>4644</b>	<b>499</b>		<b>2432</b>	<b>98</b>	<b>6</b>	<b>14349</b>	<b>1520</b>	<b>26</b>	<b>8932</b>	<b>331</b>	<b>1202</b>					

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte



Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Ahndung		
	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	darunter in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass			erweiterte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
															Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
10	147	865	1012		71	104	175		102	120	222			145	10	53	7		470	26		102		7	9
11		11	15	26	4	1	5		5	1	6			4	1		1		6	4		11			
12		2	2																		1				
13		6	24	30		1	3		1	2	3			1		2					2		3		
14		3	22	25			5			5	5			1		4			3						
15		4	31	35		2	8		2	6	8			6		2			23			5			
16		57	445	502		14	28	42	24	29	53			25		20	7		107	11		19	1	8	
17	1	22	16	39	1	5	9		1	3	11			6		5			24	9		24			
18	1	27	216	244		4	33	37	4	37	41			30		11			116	8		10			
19	1	1	2	4	1	1	3		1	2	7			3		4			3	4		11			
20	2	31	49	82	2	18	11	31	5	11	42			25		14	1		90	13	1	45			2





Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
	G. 1	G. 2	G. 3	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	darunter in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berücksrankeiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	
																										1
32	1	28	319	1	1	23	24	1	24	25				20			5			42	1		31			
33	2	16	72	7	7	21	28	8	30	38				23	2		13			98	9		16	3		
35	1	109	230	1	32	52	85	3	76	145				55			82	4		145	56		126	1	4	
36		23	76	6	6	5	11	6	6	12				11			1			9			13			
37		48	610	23	128	151	151	26	136	162				131	1		25	1		315	5		31		2	
38		79	392	30	98	128	128	38	116	154				96			52	5		301	26		46	1	13	
39		6	9	3	3	1	4		1	4				4						4	2		2			
41	1	196	1421	1	38	130	169	1	42	140	183			144	2		37			340	47	2	43	9	46	
42		82	237	14	28	42	42	16	29	45				32			11		1	67	38		15	3	17	
43		297	4800	58	581	639	639	66	602	668				566	14		85	2		1297	90	1	134	15	96	
45		214	2956	35	348	383	383	39	382	421				312	4		100	3		979	14	1	65	12	19	
46	3	220	1215	2	39	93	134	5	63	117	185	1		95	12		68	4		370	61	1	136	8	24	

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	eigeninitiativ			auf Anlass			21	22	23	24	25	26	
															G. 1	G. 2	G. 3	Summe	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)							Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen
47 Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeuge)	1	421	11551	11973	1	173	1232	1406	3	292	1638	1933			633	390	894	9			1692	220	3	1624	40	25	
49 Landverkehr und Transport in Rohrleitungen		340	2085	2425		99	266	365		122	289	411			296	8	99	3			1336	20		25	163	630	
50 Schifffahrt		4	47	51		2	2	4		2	2	4			4						7	1		3			
51 Luftfahrt		1	19	20			2	2		2	2	2			2						1			6			
52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3	91	207	301	1	20	31	52	1	27	34	62			33		28				192	17		67	8	74	
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	2	134	148	284	1	43	18	62	1	44	19	64			57		7				118	2		37		4	
55 Beherbergung		95	1173	1268		22	79	101		25	90	115			79	12	22				310	2	1	123		2	
56 Gastronomie		127	6296	6423		12	239	251		17	269	286			177	12	88	2			677	7		124	1	3	
58 Verlagswesen	1	17	122	140		2	7	9		2	7	9			7		2				37			11			
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen		12	96	108			2	2		2	2	2			1		1				6	63	1	12			
60 Rundfunkveranstalter			1	1																							
61 Telekommunikation	3	26	108	137		1	2	3		1	2	3					2	1						97			
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		7	23	30		4	1	5		4	1	5			5						17	1		7			
63 Informationsdienstleistungen		26	119	145		3	4	7		3	4	7			6		1				19	1		12			

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen					
													Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	1	61	596	658	1	12	35	48	1	14	36	51			44	1	5	1			76	8		178	1	
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	15	147	163		1	2	3		1	2	3			2	1								23		
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			59	59			3	3		3	3	3			3						9			1		
68 Grundstücks- und Wohnungswesen		57	555	612		13	46	59		14	50	64			43	1	17				118		1	140		
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		9	434	443		1	9	10		1	10	11			9		2				48			17		
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		5	69	74		2	5	7		2	7	9			4		5				19			8		
71 Architektur- und Ingenieurbüros		57	1027	1084		9	37	46		10	38	48			34		12				85	17		49		
72 Forschung und Entwicklung	1	37	121	159		11	11	22		14	12	26			10		16				58	27		106	1	1
73 Werbung und Marktforschung		3	112	115			15	15		15	15	15			11		4				46	1		7		1





Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	G. 1	G. 2	G. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen			
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	48	2289	11	2337	6	72	78	89	9	80	89			69	17	2	1	203	6	98	4	4	26	
97 Private Haushalte mit Hauspersonal			11	11																				
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		1		1																				
99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		1		1																				
<b>Insgesamt</b>	90	7126	58965	66181	42	1468	4974	6484	96	1933	5916	7945	1	2	2432	98	6	14349	1520	26	8932	331	1202	

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

Tabelle 3.2

**Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte**

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln		
1	2	3	4	5	6	7	8					9	10
	Dienstgeschäfte												
1	Baustellen	1	375	1944	29		6062	46		646	405	123	
2	überwachungsbedürftige Anlagen			2									
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	11		9			30						
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	14		9		1	11	24	3	1		1	
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	5		5			6						
6	Ausstellungsstände	2		2			5						
7	Straßenfahrzeuge	260	7	253			369					2	
8	Schienenfahrzeuge												
9	Wasserfahrzeuge	1		1									
10	Heimarbeitsstätten												
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)												
12	Übrige	24		14		1	11			6	1		
	<b>Insgesamt</b>	2670	382	2239	29	2	6494	70	3	653	406	126	

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung						
		Beratung	Vorträge, Voresungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ				auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verurteilungen	Bußgelder	Strafanzeigen			
					Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben											
		1464	201	93	4698	918	5057	134	8	8	9	10	11	12	2939	37	12561	716	78	347	1278	3	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
		176	80	34	4634	327	2096	83				704	2327	4796	9		1447	161		32	61	1	
		253	27	29	4540	400	2904	65	5			2471	2140	6401	14		83	376		91	150	2	
		104	16		4388	364	2087	74				466	1832	4976	7		78	102		30	57	1	
		98	16		1349	10	267	4				255	329	487	136		1893	21		11	22		
		97	49		2956	60	449	14	1			167	728	1386	48		323	37		8	36		
		33	9	1	246	345	94		2			21	47	206	1065		1123	25		5	12		
		34	4		875	7	67	1				49	160	240			8	5					
		93	8	5	88	8	57					64	34	50	466		1761	1		2	6		
		10	3	1	149	18	24					8	15	38			2			26	29		
		15	26	1	1074	22	25	1				5	52	46									
		913	238	71	20299	1561	8070	242	8	8	8	4210	7664	18626	1745	18	6718	728		205	373	4	
		28	9	2	71	92	742	1				10	76	189	1		22	23					
		16	8	3	210		5					23	56	83			10	2					
		44	17	5	281	92	747	1				33	132	272	1		32	25					
		185	14		4117	63	668	5				100	371	409	815		15	9	1	10	32		
		116	14	1	348	17	373					100	64	1291	4		4	143	76	135	917		
		55	9	9	816	2	41	1				13	19	6	308		3						
		470	10	3	2280	1	81					12	159	116	88		10	5936	1				
		2			3												1						
		828	47	13	7564	83	1163	6				225	613	1822	1211	19	5959	153	77	146	949		
		71	17	16	2439	14	107	2				627	402	451	2		2	4			4		
		1856	319	105	30583	1750	10087	251	8	8	8	5095	8811	21171	2959	37	12711	910	77	351	1326	4	



Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland												ergriffene Maßnahmen						Produkt nicht auf dem Markt gefunden					
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mittellung an andere Behörden		Revisions schreiben/ Anhängen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen			hohe/liche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder		reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Hersteller/ Bevollmächtigter	19	27	5	9	1	6	1	7		1			4	4	1	17	3	20	2							
Einführer	8	22	4	2		1		10	1	2		7	1	15	4	7	1	13		2						
Händler	109	22	15	13	20	2	35	2	3	2			25	14	15	14	35	14	9							1687
Aussteller																										
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	5	33		11		5		8						25		8										
<b>Insgesamt</b>	141	104	24	35	21	14	36	27	4	9	7	7	30	58	20	46	39	47	11	6						1687

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Meldungen über das Rapex-System		Schutzklauselmeldung		Behörde		privaten Verbraucher		gewerblichen Betreiber		Unfallmeldung		Hersteller		Einführer/ Bevollmächtigter		Händler		Aussteller		Insgesamt	
Anzahl		5	1	74	10	5								2				1					98

Tabelle 6 (ausführlich)  
**Begutachtete Berufskrankheiten**

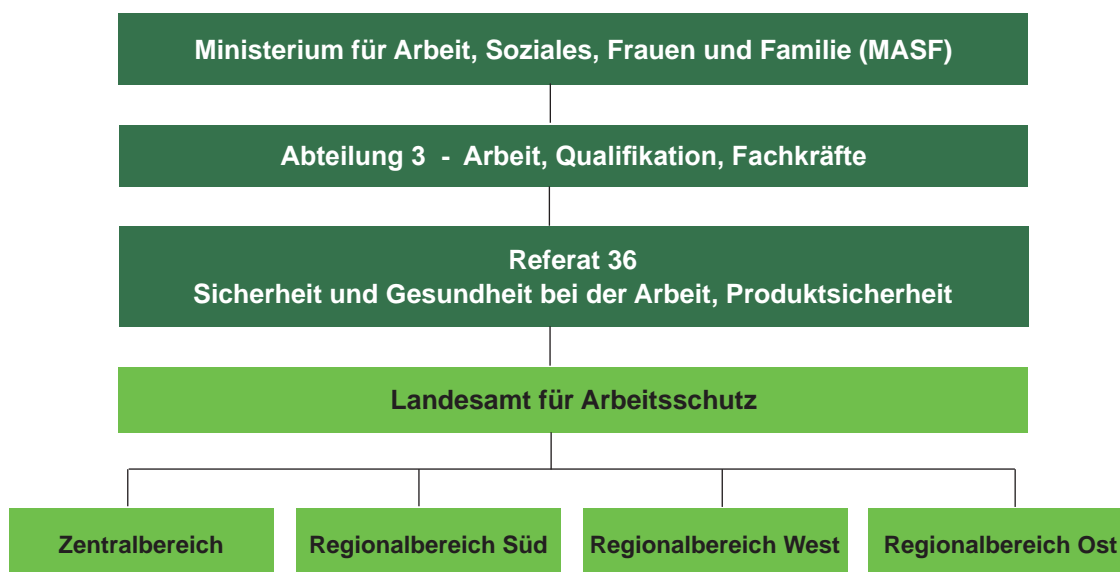
Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	<b>Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>												
11	<b>Metalle oder Metalloide</b>												
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	2						2		1		1	
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1						1		1			
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	2						2		1		1	
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	2						2		1		1	
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	1						1				1	
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen												
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen												
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	1						1				1	
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen	1						1				1	
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	2	1					2	1	1	1	1	
12	<b>Erstickungsgase</b>												
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid												
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	1						1				1	
13	<b>Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe</b>												
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	37	1					37	1	2		35	1
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	11						11				11	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	2						2		1		1	
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	1						1				1	
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff												
1306	Erkrankungen durch Methyalkohol (Methanol)												
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen	3	1					3	1			3	1
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen												
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure												
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	3						3		1		2	
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide												
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	1						1		1			
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin												
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol												
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	4						4		1		3	
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	1						1				1	
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	2						2				2	
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	37	10					37	10	7	1	30	9

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten												
21	<b>Mechanische Einwirkungen</b>												
2101	Erkrankungen der Sehnensehnen oder des Sehnenleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	15						15		9		6	
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	24	4					24	4	2		22	4
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	8	2					8	2			8	2
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	2						2				2	
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	9						9		1		8	
2106	Druckschädigung der Nerven	1						1				1	
2107	Abrissbrüche der Wirbelfortsätze												
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	75	11					75	11	24	3	51	8
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	19						19		8		11	
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	25	1					25	1	3		22	1
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit												
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knie oder vergleichbare Kniebelastung	31	4					31	4	5	1	26	3
22	<b>Druckluft</b>												
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft												
23	<b>Lärm</b>												
2301	Lärmschwerhörigkeit	204	95					204	95	15		189	95
24	<b>Strahlen</b>												
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung												
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	12						12		3		9	

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
3	<b>Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten</b>												
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	46	35					46	35	32	26	14	9
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	15	9					15	9	8	3	7	6
3103	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis												
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber												
4	<b>Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells</b>												
41	<b>Erkrankungen durch anorganische Stäube</b>												
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	11	5					11	5			11	5
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	2						2				2	
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	41	11					41	11	1		40	11
4104	Lungenkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren ( $25 \times 10^6$ (Fasern/m <sup>3</sup> ) x Jahre)	87	8					87	8	5		82	8
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	10	4					10	4	1		9	4
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen	3						3				3	
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	3						3				3	
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)												
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen												
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokererhgas	1						1				1	
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mq/m <sup>3</sup> ) x Jahre)												
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO <sub>2</sub> ) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	3						3				3	
4113	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	10						10				10	
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	13						13				13	
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauch und Schweißgasen	8						8				8	
42	<b>Erkrankungen durch organische Stäube</b>												
4201	Exogen-allergische Alveolitis	7	2					7	2	3		4	2

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe gesamt		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)												
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	1						1				1	
43	<b>Obstruktive Atemwegserkrankungen</b>												
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	45	10					45	10	27	6	18	4
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	41	1					41	1	20		21	1
5	<b>Hautkrankheiten</b>												
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	284	49					284	49	218	37	66	12
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	1						1				1	
6	<b>Krankheiten sonstiger Ursache</b>												
6101	Augenzittern der Bergleute												
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	12						12		1		11	
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	28	3					28	3	10		18	3
<b>Insgesamt</b>		<b>1212</b>	<b>267</b>					<b>1212</b>	<b>267</b>	<b>414</b>	<b>78</b>	<b>798</b>	<b>189</b>

# Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



## Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte  
Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei  
der Arbeit, Produktsicherheit

Postfach 60 11 63, 14411 Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Telefon: 0331 866-5360  
Telefax: 0331 866-5369  
E-Mail: [kerstin.siegel@masf.brandenburg.de](mailto:kerstin.siegel@masf.brandenburg.de)  
Internet: <http://www.masf.brandenburg.de>

## Landesamt für Arbeitsschutz

### Sitz und Zentralbereich

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0  
Telefax: 0331 864335  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)  
Internet: <http://bb.osha.de>

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0355 4993-0  
Telefax: 0355 4993-571  
E-Mail: [office.sued@las.brandenburg.de](mailto:office.sued@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 03391 40449-0  
Telefax: 03391 40449-939  
E-Mail: [office.west@las.brandenburg.de](mailto:office.west@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 28891-0  
Telefax: 0331 28891-927

### Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 03334 38523-0  
Telefax: 03334 38523-949  
E-Mail: [office.ost@las.brandenburg.de](mailto:office.ost@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4,  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335 284746-0  
Telefax: 0335 284746-989

## Verzeichnis 2:

# Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

### auf Landesebene

Gesetz zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 16.04.2012

GVBl. I Nr. 18

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2011 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16.04.2012

GVBl. I Nr. 19

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 05.03.2012

GVBl. II Nr. 17

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung vom 24.08.2012

GVBl. II Nr. 76

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) vom 30.11.2012

ABl. S. 2153

Änderung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 04.12.2012

ABl. S. 2165

### auf Bundesebene

Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15.03.2012

BGBl. I S. 476

Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften vom 14.09.2012

BGBl. I S. 2017

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11.10.2012

BGBl. I S. 2171

Neufassung des Verbraucherinformationsgesetzes vom 17.10.2012

BGBl. I S. 2166

Verordnung über statistische Erhebungen zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung in der Europäischen Union vom 23.10.2012

BGBl. I S. 2265

Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten vom 05.12.2012

BGBl. I S. 2449

## Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Chemikalienschutzhandschuhe – Schutz oder Scheinsicherheit?	Würtz, Heike LAS RB Ost	sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 2/2012, S. 86-87
Grußwort von Dr. Detlev Mohr	Dr. Mohr, Detlev Direktor LAS	FG Bau KONKRET 4/2012, S. 4
Untersuchung ausgewählter Gefährdungen durch Energiesparlampen im Vergleich zu Glühlampen	Mischke, Marian LAS RB West	sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 6/2012, S. 270-271
Berufskrankheit Gonarthrose (BK 2112)	Dr. Eberth, Frank u. a. LAS	Berufskrankheit Gonarthrose (BK 2112). Wissenschaftliche Grundlagen, Sozialrechtliche Bewertung, Begutachtung. Frankfurt/M.: Referenz Verlag, 2012



## Abkürzungsverzeichnis

AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASV	Arbeitsschutzverwaltung
BaustellV	Baustellenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
Basi	Bundesarbeitsgemeinschaft
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BGW	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
DeHoGa	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
IAG	Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
KindArbSchV	
LAGO	Landesarbeitsgemeinschaft onkologische Versorgung
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
m	männlich
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NAK	Nationale Arbeitsschutzkonferenz
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
OStrV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)
RSA	Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator
UVSG	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung
UVT	Unfallversicherungsträger
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
w	weiblich
WK	Wirtschaftsklassen
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle

**Herausgeber:****Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

[www.masf.brandenburg.de](http://www.masf.brandenburg.de)**Redaktion:**

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Horstweg 57

14478 Potsdam

<http://bb.osha.de>**Redaktionsgremium:**

MASF, Referat 36:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Ing. Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Frau Dipl.-Ing. Beate Pflug

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Titelfoto: Fotolia

November 2013